

scheibenhof rechtsanwaltskanzlei · Nordstraße 1 · 99089 Erfurt

Dr. Christian Scheibenhof
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Sozialrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Migrationsrecht
Nordstraße 1
99089 Erfurt
fon 0361 65 36 13 66
fax 0361 65 36 13 68
mail@scheibenhof.eu
www.scheibenhof.eu

An das
Bundesverfassungsgericht
Postfach 1771
76006 Karlsruhe

23.06.2025

EILT!

**Verfassungsbeschwerde und
Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung**

des

[REDACTED]

wohnungslos,

postalisch erreichbar bei

1. Rechtsanwalt Dr. Christian Scheibenhof, Nordstraße 1, 99089 Erfurt,
2. [REDACTED] X

- Beschwerdeführer und Antragsteller -

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Christian Scheibenhof, Nordstraße 1, 99089 Erfurt,

wegen Leistungsausschluss nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Namens und in Vollmacht (**Anlage 1**) der Beschwerdeführerin erhebe ich

Verfassungsbeschwerde

gegen

DKB · BLZ 120 300 00 · KontoNr.: 1012978365 · IBAN: DE94 1203 0000 1012 9783 65 · BIC BYLADEM1001

1. den Beschluss des Sozialgerichts Gotha vom 13. März 2020, Az.: S 5 AY 108/25 ER (Anlage 2),

2. den Beschluss des Thüringer Landessozialgerichts vom 16. Mai 2025, Az.: L 8 AY 222/25 B ER (Anlage 3).

Die vorbezeichneten Entscheidungen verletzten den Beschwerdeführer in seinem Recht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG i.V.m. dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG) sowie dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG).

Es wird beantragt,

den Beschluss des Thüringer Landessozialgerichts vom 16. Mai 2025 – L 8 AY 222/25 B ER – aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das Thüringer Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Namens und in Vollmacht des Antragstellers beantrage ich zudem den Erlass folgender

einstweiliger Anordnung:

Dem Landkreis Ilm-Kreis wird aufgegeben, dem Antragsteller vorläufig Leistungen nach §§ 3, 3a Asylbewerberleistungsgesetz zu bewilligen.

Gliederung

A.	Vorbemerkung	5
B.	Sachverhalt	8
I.	Einfachrechtlicher Hintergrund	8
1.	Tatbestand: Betroffener Personenkreis	9
a)	Ablehnung des Asylantrags als unzulässig im Kontext der Dublin-III-VO	9
b)	Abschiebungsanordnung wegen Möglichkeit der Abschiebung	10
c)	Feststellung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zur Ausreisemöglichkeit	11
(1)	Überstellung nach Dublin-III-VO	12
(i)	Fehlende Möglichkeit zur selbstinitiierten Ausreise	13
(ii)	Fehlende Möglichkeit einer kontrollierten oder begleiteten Überstellung	16
(2)	Gesetzgebungsverfahren	17
(3)	Auslegung unter Beachtung von Sinn und Zweck des Leistungsausschlusses	19
2.	Rechtsfolge: Leistungsausschluss, Überbrückungs- und Härtefallleistungen	20
3.	Verwaltungspraxis, Rechtsprechung und Literatur seit Inkrafttreten des Leistungsausschlusses	21
II.	Individueller Sachverhalt	24
1.	Leben des Beschwerdeführers bis zur Einreise nach Deutschland	25
2.	Behördliches asyl- und leistungsrechtliches Verfahren	26
3.	Sozialgerichtliches Verfahren	30
4.	Versorgung und Notlage des Beschwerdeführers seit Verlassen der Gemeinschaftsunterkunft	34
C.	Verfassungsbeschwerde	35
I.	Zulässigkeit und Annahmenvoraussetzungen	35
1.	Beschwerdegegenstand	35
2.	Beschwerdebefugnis	36
3.	Ladungsfähige Anschrift	38
4.	Rechtswegerschöpfung	40
5.	Subsidiarität	40
a)	Keine vorherige Erschöpfung des Rechtswegs in der Hauptsache geboten	41
(1)	Verletzung von Grundrechten durch die Eilentscheidung selbst	42
(2)	Unzumutbarkeit der Verweisung auf die Hauptsache	43
b)	Kein Antrag auf Härtefallleistungen erforderlich	44
(1)	Voraussetzungen nicht erfüllt	44
(2)	Kein Antrag auf Härtefallleistungen erforderlich	49
c)	Kein Antrag auf Leistungen nach SGB II oder SGB XII erforderlich	50
d)	Kein Antrag auf Erteilung einer Duldung erforderlich	51
e)	Keine aussichtsreiches Rechtsbehelfsverfahren gegen den Dublin-Bescheid	52
6.	Frist	53
7.	Vorliegen der Annahmenvoraussetzungen	54
II.	Begründetheit	54
1.	Verletzung des Grundrechts auf effektiven Rechtsschutz	55
a)	Prüfungsmaßstab im Eilverfahren	56
(1)	Prüfintensität bei erheblicher Rechtsverletzung ohne Abhilfemöglichkeit im Hauptsacheverfahren	56

(2) Prüfintensität bei schwierigen und ungeklärten Rechtsfragen	59
b) Fehlende Prüfungsintensität der angegriffenen Entscheidungen	60
(1) Drohende Verletzung von Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG.....	60
(i) Beschwerdeführer als Grundrechtsträger	61
(ii) Unterdeckung durch Leistungsausschluss.....	62
(iii) Keine Rechtfertigung über Nachranggrundsatz	63
i. Unverhältnismäßigkeit der Mitwirkungspflicht.....	65
ii. Unverhältnismäßigkeit des Leistungsausschlusses	70
(2) Verletzung der Ansprüche aus der Aufnahmeberichtlinie.....	75
(i) Anwendbarkeit der Aufnahmeberichtlinie	76
(ii) Beschwerdeführer als berechtigte Personen nach der Aufnahmeberichtlinie	76
(iii) Verstoß gegen Art. 17 Abs. 2 der Aufnahmeberichtlinie.....	77
(iv) Anhängige Vorlage zur Vorgängervorschrift	77
(3) Keine Möglichkeit der Abwendung der erheblichen Rechtsverletzung in der Hauptsache ...	79
(4) Hohe Prüfintensität wegen schwierigen und ungeklärten Rechtsfragen	80
c) Fehlende gebotene Prüfung in den angegriffenen Beschlüssen	82
(1) Sozialgericht Gotha.....	84
(2) Thüringer Landesozialgericht.....	89
d) Beruhen der Entscheidung auf der unzureichenden Berücksichtigung der sich aus Art. 19 Abs. 4	
Satz 1 GG ergebenden Anforderungen	93
(1) Anordnungsanspruch bei eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage	93
(2) Anordnungsanspruch bei Folgenabwägung	97
2. Verletzung des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums.....	98
D. Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.....	99
I. Zulässigkeit.....	99
1. Statthaftigkeit und Antragsberechtigung	99
2. Rechtsschutzbedürfnis.....	99
(1) Keine Vorwegnahme der Hauptsache	99
(2) Hilfsweise: Ausnahme vom Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache.....	102
II. Begründetheit	103
1. Keine offensichtliche Unbegründetheit der Verfassungsbeschwerde.....	103
2. Folgenabwägung.....	104
a) Nachteile bei Ausbleiben der einstweiligen Anordnung	104
b) Nachteile bei Erlass der einstweiligen Anordnung	105
E. Anlagenübersicht.....	107

A. Vorbemerkung

In dieser Verfassungsbeschwerde geht es um den vollständigen Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG, der im Oktober 2024 für sogenannte Dublin-Geflüchtete eingeführt wurde. Der Beschwerdeführer erhält auf dieser gesetzlichen Grundlage seit de

2025 keinerlei Leistungen mehr zur Deckung seines physischen, sozio-kulturellen und gesundheitlichen Existenzminimums. Er ist seitdem wohnungslos und zum Überleben vollständig auf die Hilfe anderer Menschen angewiesen.

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung seines Rechts auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG und seines Rechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG.

Sowohl das Sozialgericht Gotha als auch das Thüringer Landessozialgericht verkennen die zur Wahrung der Menschenwürde erforderliche Prüfungsintensität im Eilverfahren. Je gewichtiger die drohende Grundrechtsverletzung und je höher ihre Eintrittswahrscheinlichkeit ist, desto intensiver hat die tatsächliche und rechtliche Durchdringung der Sache bereits im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu erfolgen. Das gilt ganz besonders, wenn – wie hier – die Menschenwürde bedroht ist.

Die Fachgerichte haben in den angegriffenen Beschlüssen weder geprüft, ob es dem Beschwerdeführer möglich ist, in den für sein Asylverfahren zuständigen EU-Mitgliedsstaat Malta zu reisen, noch haben sie sich mit den sich hier aufdrängenden verfassungs- und europarechtlichen Fragen befasst.

Der Beschwerdeführer ist seit dem 2024 vollziehbar ausreisepflichtig. Ein Überstellungsversuch nach Malta am 2024 scheiterte, weil er zu dem Zeitpunkt nicht in seiner Unterkunft angetroffen wurde. Mit Bescheid vom 2024 hob das Sozialamt den Leistungsbescheid vom 2024 mit Wirkung zum 2024 auf und bewilligte Überbrückungsleistungen bis zum 2025. Danach musste der Beschwerdeführer die Unterkunft verlassen und seine Gesundheitskarte abgeben. Seitdem ist er wohnungs- und regelmäßig auch obdachlos. Er verfügt über keinerlei Geldmittel und hat keinen Zugang zu gesundheitlicher Versorgung. Ihm droht eine

fortschreitende Verelendung. Der Beschwerdeführer hat der Sozialbehörde mitgeteilt, wo er regelmäßig übernachtet und postalisch erreichbar ist. Ein weiterer Überstellungsversuch ist dennoch nicht erfolgt. Eine freiwillige Ausreise ist dem Beschwerdeführer nicht ohne Weiteres möglich. Die Wahl der Überstellungsart liegt im Ermessen des überstellenden und des aufnehmenden Mitgliedstaates. Gerade die deutsche Überstellungspraxis sieht eine selbstinitiierte Ausreise gar nicht vor.

Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Ref. 32A), Dienstanweisung Dublin, Stand 10/2024, abrufbar unter <https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2025/03/2024-10-bamf-dienstanweisung-dublin.pdf>, S. 8 f.; BVerwG, Urteil vom 17. August 2021 – 1 C 26.20 – juris Rn. 22 m.w.N.; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 13. Juni 2025, L 8 AY 12/25 B ER, Anlage 5, S. 10.

In den angegriffenen Beschlüssen fehlt jegliche Auseinandersetzung damit, ob eine Überstellung oder Ausreise des Beschwerdeführers tatsächlich zeitnah möglich ist. Auch mit der Notlage des Beschwerdeführers und der verfassungs- und europarechtlichen Vereinbarkeit eines vollständigen Leistungsausschlusses beschäftigen sich die Fachgerichte nicht annähernd in der gebotenen Tiefe.

Solange der Beschwerdeführer sich in Deutschland befindet, hat er einen Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG, der durch die Reduzierung der Leistungen auf null vollständig ausgehöhlt wird. Die Streichung sämtlicher Leistungen lässt sich auch nicht mit der Verletzung von aufenthaltsrechtlichen Mitwirkungspflichten begründen. Da die Organisation der Überstellung in der Verantwortung der deutschen Behörden liegt, ist hier bereits unklar, welche Mitwirkungspflicht der Beschwerdeführer verletzt hat. Zur Durchsetzung der Ausreisepflicht stehen den Behörden aufenthaltsrechtliche Mittel zur Verfügung, die hier nicht annähernd ausgeschöpft wurden. Die Verpflichtung zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums darf nicht zur Erreichung migrationspolitischer Ziele relativiert werden.

Zudem verstößt der vollständige Leistungsausschluss des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG gegen den klaren Wortlaut von Art. 17 Abs. 2 der Aufnahme richtlinie, wonach die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen einem angemessenen Lebensstandard entsprechen, der den Lebensunterhalt sowie den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit von Antragstellern gewährleistet.

Zahlreiche Sozialgerichte haben den jeweiligen Antragsteller*innen aufgrund von erheblichen verfassungs- und/oder unionsrechtlichen Zweifeln vorläufige Leistungen zugesprochen. Ablehnende Beschlüsse sind, soweit ersichtlich, nur vom Sozialgericht Gotha, vom Thüringer Landesozialgericht und vom Sozialgericht Stade erlassen worden (vgl. B.3).

Das Bundessozialgericht hat die Vorgängerregelung (§ 1a Abs. 7 AsylbLG a.F.) dem EuGH vorgelegt, weil es die Vereinbarkeit der Regelung mit der Aufnahmerichtlinie bezweifelt.

BSG, Vorlagebeschluss vom 25.7.2024, B 8 AY 6/23 R, juris.

Diese sozialgerichtlichen Beschlüsse zeigen, dass es hier um komplexe und hochstreitige Rechtsfragen geht. Es drängt sich hier auf, dass die Fachgerichte sich mit dem Meinungsstand und den verfassungs- und europarechtlichen Vorgaben auch im Eilverfahren zwingend auseinandersetzen müssen.

Es kann daher zur Wahrung des Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz keinesfalls ausreichen, wenn das Thüringer Landessozialgericht sich auf die Feststellung beschränkt, dass es an „der Unionsrechts- oder Verfassungskonformität [...] keine Zweifel“ hege und ihm ohnehin keine Verwerfungskompetenz zukomme.

Beschluss des LSG Thüringen vom 16.05.2025, Anlage 3, S. 7.

Auch angesichts der Notlage des Beschwerdeführers hätten sich die Fachgerichte umfassend mit den sich hier stellenden Sach- und Rechtsfragen beschäftigen müssen oder seine grundrechtlichen Belange im Rahmen der Folgenabwägung berücksichtigen müssen.

Der Verfassungsbeschwerde ist daher stattzugeben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das Landessozialgericht Thüringen zurückzuverweisen. Angesichts der akuten Notsituation des Beschwerdeführers ist zudem der Erlass einer einstweiligen Anordnung geboten.

B. Sachverhalt

I. Einfachrechtlicher Hintergrund

Nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG i.d.F. vom 25.10.2024, in Kraft seit dem 31.10.2024, haben Leistungsberechtigte nach Absatz 1 Nummer 5 AsylbLG, deren Asylantrag durch eine Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 31 Absatz 6 des Asylgesetzes als unzulässig abgelehnt wurde, für die eine Abschiebung nach § 34a Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative des Asylgesetzes angeordnet wurde und für die nach der Feststellung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge die Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich ist, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist, keinen Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz.

BGBI. 2024 I Nr. 332.

Vom Leistungsausschluss betroffen sind sogenannte Dublin-Geflüchtete, also Drittstaatsangehörige, die über einen anderen Mitgliedstaat in das Gemeinsame Europäische Asylsystem eingereist sind und für deren Asylverfahren der Staat der ersten Einreise zuständig geworden ist. Durch den Leistungsausschluss „sollen diese Personen nun angehalten werden, in den für die Prüfung ihres Antrags zuständigen Staat zurückzukehren, um die Ihnen dort zustehenden Aufnahmeleistungen (...) zu beziehen.“

BT-Drs. 20/12805, S. 21.

Der Leistungsausschluss verfolgt damit das migrationspolitische Ziel, Sekundärmigration innerhalb des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems zu verhindern.

Wer genau vom Leistungsausschluss betroffen ist, ergibt sich aus einer genaueren Beleuchtung der Tatbestandsvoraussetzungen des Leistungsausschlusses (hierzu unter 1.). Der Leistungsausschluss führt zu einem vollständigen Ausschluss von Sozialleistungen. Es werden lediglich Überbrückungsleistungen für einen Zeitraum von zwei Wochen gewährt sowie – sofern im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände zur

Überwindung einer besonderen Härte erforderlich – Härtefallleistungen (hierzu unter 2). Der offene Wortlaut der Norm, die Gesetzesbegründung, der Verstoß gegen Unions- und Verfassungsrecht haben zu einer uneinheitlichen Verwaltungspraxis geführt. Zahlreiche fachgerichtliche Eilentscheidungen stellten bereits die voraussichtliche Unions- und Verfassungswidrigkeit des Leistungsausschlusses fest. Auch die Kommentarliteratur und erste rechtswissenschaftliche Aufsätze kommen mehrheitlich zu diesem Ergebnis (hierzu unter 3.).

1. Tatbestand: Betroffener Personenkreis

Vom Leistungsausschluss betroffen sind – bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen – sogenannte Dublin-Geflüchtete, die sich in Deutschland aufhalten und für deren Antrag auf internationalen Schutz ein anderer Mitgliedstaat des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems zuständig ist. Der Leistungsausschluss betrifft konkret Ausländer*innen, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist.

Weitere Voraussetzung ist, dass ihr Asylantrag in Deutschland als unzulässig abgelehnt worden ist, gerade weil ein anderer Mitgliedstaat des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems für ihr Verfahren auf internationalen Schutz zuständig ist (hierzu unter a)). Des Weiteren muss eine Abschiebungsanordnung erlassen worden sein (hierzu unter b)). Umstrittenste Voraussetzung ist zuletzt eine Feststellung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, dass die Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich ist (hierzu unter c)).

a) Ablehnung des Asylantrags als unzulässig im Kontext der Dublin-III-VO

Der Leistungsausschluss setzt voraus, dass der Asylantrag der betroffenen Person durch eine Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 31 Absatz 6 des Asylgesetzes als unzulässig abgelehnt wurde.

Nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat a) nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 oder b) auf Grund von anderen Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des

Asylverfahrens zuständig ist. Nach § 31 Abs. 5 AsylG wird in diesen Fällen dem Ausländer in der Entscheidung über den Asylantrag mitgeteilt, welcher andere Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.

Das Gemeinsame Europäische Asylsystem legt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen, Liechtenstein und Island Mindeststandards für die Durchführung von Asylverfahren und die Unterbringung und Versorgung von Asylsuchenden fest.

Die Dublin-III-VO bestimmt, dass für das Asylverfahren grundsätzlich der Dublin-Mitgliedstaat zuständig ist, in dessen Hoheitsgebiet eine erstmals aus einem Drittstaat kommend asylsuchende Person eingereist ist (Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO).

In Deutschland ermittelt daher das für die Prüfung von Asylanträgen zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach Eingang eines Asylantrags zunächst, ob es nach der Dublin-III-VO für die Prüfung des Antrags zuständig ist. Antragstellende erhalten in dieser Zeit gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 AsylG eine Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens. In dieser Zeit besteht ein Rechtsanspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. §§ 3, 3a, 4, 6 AsylbLG). Im Rahmen der Prüfung führt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein persönliches Gespräch mit der schutzsuchenden Person (vgl. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO; § 29 Abs. 2 AsylG).

Stellt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge fest, dass Deutschland aufgrund der Einreise über einen anderen Mitgliedstaat unzuständig ist, stellt es im zuständigen Staat ein Aufnahmegesuch (Art. 21 Abs. 1 Dublin-III-VO). Nimmt der ersuchte Staat die Zuständigkeit an oder wird die Zustimmung aufgrund einer ausbleibenden Antwort fingiert (Art. 22 Abs. 7 Dublin-III-VO), wird der Antrag nach § 29 Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 31 Absatz 6 AsylG als unzulässig abgelehnt.

b) Abschiebungsanordnung wegen Möglichkeit der Abschiebung

Weiter setzt der Leistungsausschluss eine Abschiebungsanordnung nach § 34a Abs. 1 Satz 1 Var. 2 AsylG voraus. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erlässt in den soeben beschriebenen Fällen eine Abschiebungsanordnung, sobald feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann (§ 34a Abs. 1 Satz 1 Var. 2 AsylG). Es prüft hierfür inlands-

und zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse zur Feststellung der tatsächlichen Rückführungsmöglichkeiten. Eine Rückführung ist dabei nicht möglich, wenn Betroffene in dem jeweiligen Mitgliedstaat aufgrund der Lebensumstände, die sie dort erwarten, einer ernsthaften Gefahr ausgesetzt wären, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i.S.d. Art. 4 GRCh und Art. 3 EMRK zu erleiden.

vgl. OVG Hamburg vom 3.12.2010 - 4 Bs 223/10, Rn. 10; Faßbender in: Decker/Bader/Kothe, BeckOK Migrations- und Integrationsrecht, 20. Edition vom 1.1.2025, § 34a AsylG, Rn. 13 ff.; Broscheit in: Huber/Mantel, Aufenthaltsgesetz/Asylgesetz, 4. Auflage 2025, § 34a AsylG, Rn. 6. Beispiel: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Dublin-Bescheid des Beschwerdeführers vom [REDACTED] 2024, Anlage 4, S. 2

Es sei bereits hier darauf hingewiesen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hierbei nicht prüft, ob eine durch die asylsuchende Person selbstinitiierte Ausreise zeitnah möglich ist.

Vgl. BT-Drs. 20/14574, S. 14; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 13. Juni 2025, L 8 AY 12/25 B ER, Anlage 5, S. 9.

Es prüft auch nicht, in welchem konkreten Zeitraum im konkreten Einzelfall eine Überstellung organisiert werden kann.

c) Feststellung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zur Ausreisemöglichkeit

Der Leistungsausschluss setzt weiter eine Feststellung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zur rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeit der Ausreise voraus (§ 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG). Betroffene Personen müssen also tatsächlich zeitnah ausreisen können.

In Rechtsprechung und Literatur ist die Bedeutung dieses Tatbestandsmerkmals insbesondere vor dem Hintergrund der Beachtung von Unions- und Verfassungsrecht aber auch der gesetzgeberischen Intention umstritten (vgl. C.II.b)(1) und C.II.b)(2)). Streitig ist, ob es sich um eine rein deklaratorische Voraussetzung handelt, die bei Vorliegen der Abschiebungsanordnung als erfüllt anzusehen ist. Mehr spricht jedoch dafür, dass es sich um eine zusätzliche Voraussetzung handelt, die darauf abzielt, die zumutbare Selbsthilfemöglichkeit durch eine freiwillige Ausreise sicherzustellen.

vgl. etwa LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 13. Juni 2025, L 8 AY 12/25 B ER, Anlage 5, S. 7; SG Hamburg, Beschluss vom 11. April 2025 – S 28 AY 188/25 ER – juris Rn. 38 ff.; Heuser in: BeckOK Ausländerrecht, 44. Edition, Stand: 1.4.2025, § 1 AsylbLG Rn. 48, 49; Freichs in: jurisPK-SGB XII, 4. Aufl. 2024, § 1 AsylbLG Rn. 206.7 ff.

Die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Ausreise richtet sich für Dublin-Geflüchtete nach den Vorgaben zu Überstellungen in der Dublin-III-VO. Betroffenen Personen ist hiernach – anders als etwa freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger*innen – eine selbstinitiierte Ausreise nicht typischerweise möglich (hierzu unter (1)). Materialien aus dem Gesetzgebungsverfahren bestätigen jedoch, dass der Gesetzgeber gerade die Möglichkeit der selbstinitiierten Ausreise durch die zusätzliche Feststellung der Ausreisemöglichkeit sicherstellen wollte (hierzu unter (2)). Dies bestätigt auch eine Auslegung, die den Sinn und Zweck des Leistungsausschlusses mit einbezieht (hierzu unter (3)).

(1) Überstellung nach Dublin-III-VO

Möglich sind im Dublin-Verfahren grundsätzlich drei Formen der Überstellung: Erstens eine unbegleitete Ausreise auf Initiative des Asylbewerbers innerhalb einer vorgegebenen Frist, zweitens eine kontrollierte Ausreise, bei der eine Begleitung bis zum Besteigen des Beförderungsmittels stattfindet, und drittens eine Überstellung in Begleitung, bei der eine Eskortierung bis zur Übergabe an den zuständigen Staat stattfindet (Art. 7 Abs. 1 Dublin-DVO).

Jede Überstellungsform erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Staat (Art. 29 Abs. 1 UAbs. 1 Dublin-III-VO). Für den zuständigen Staat ist der Austausch wesentlich, denn nur so kann er seiner Verpflichtung nachkommen, die schutzsuchende Person aufzunehmen und angemessene Vorkehrungen für ihre Ankunft zu treffen (Art. 22 Abs. 7 Dublin-III-VO). Entsprechend wird der Datenaustausch zwischen den Staaten gerechtfertigt mit der Kontinuität des Schutzes und der Rechte, die die Dublin-III-VO aber auch andere einschlägige Bestimmungen des Asylrechts bieten (vgl. Art. 31 Abs. 1 Dublin-III-VO).

Erforderlich sind Absprachen zu den Modalitäten der Überstellung, vor allem der Form der Überstellung, aber auch zum Zeitpunkt und zum Ort (Art. 8 Abs. 2 Dublin-DVO). In der Regel sind Reisedokumente, wie ein Laissez-passer, durch den ersuchenden Staat auszustellen (Art. 7 Abs. 2

Dublin-DVO). Zusätzlich müssen die Reise geplant und die Reisekosten bewilligt werden.

Die Überstellung hat grundsätzlich innerhalb einer Frist von sechs Monaten stattzufinden; die Frist kann sich auf bis zu achtzehn Monate verlängern, etwa wenn die Person flüchtig ist (bzw. Art. 29 Abs. 1 und Abs. 2 Dublin-III-VO). Hierfür genügt es, wenn die Überstellung scheitert, weil die Person nicht in der ihr zugewiesenen Wohnung war und sie die Behörden nicht über ihre Abwesenheit informiert hat,

EuGH, Urteil vom 19.3.2019, C-163/17, Rn. 62, 70.

(i) Fehlende Möglichkeit zur selbstinitiierten Ausreise

Allein aufgrund des Vorliegens der Ablehnung des Asylantrags als unzulässig und einer Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG kann nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass eine freiwillige Ausreise in Form einer unbegleiteten Überstellung zeitnah typischerweise möglich ist. Insofern unterscheiden sich diese Fälle gerade von der Ausreisemöglichkeit von freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger*innen innerhalb der Europäischen Union (vgl. § 2 Abs. 1 FreizügG/EU).

Die Wahl der Überstellungsart liegt im Ermessen des überstellenden und des aufnehmenden Mitgliedstaates. Ein Rechtsanspruch des Asylbewerbers auf eine bestimmte Überstellungsform besteht nicht.

SG Hamburg, Beschluss vom 11. April 2025 – S 28 AY 188/25 ER –, juris Rn. 40.

Gerade die deutsche Überstellungspraxis sieht eine unbegleitete Überstellung gar nicht vor. In Deutschland koordiniert das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Überstellung, während die Ausländerbehörde bzw. die Bundespolizei für den Vollzug zuständig sind.

Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Ref. 32A), Dienstanweisung Dublin, Stand 10/2024, abrufbar unter <https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2025/03/2024-10-bamf-dienstanweisung-dublin.pdf>, S. 8 f.

Nach der einschlägigen Verwaltungsvorschrift wird eine als „freiwillige Ausreise“ betitelte unbegleitete Überstellung nur in Ausnahmefällen vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge befürwortet. Es wird ausgeführt:

„Der Gesetzgeber hat sich mit § 34a Abs. 1 AsylG bewusst für eine kontrollierte Überstellung entschieden. Anders als im nationalen Asylverfahren muss nach § 34a Abs. 1 AsylG in Dublin-Verfahren eine vorherige Fristsetzung zur freiwilligen Ausreise nicht erfolgen. (...) Die freiwillige Überstellung in den betreffenden MS muss – ebenso wie kontrollierte Überstellungen – durch Referat 32C mit sämtlichen beteiligten Stellen abgestimmt werden – dem MS, sowie der zuständigen Ausländerbehörde bzw. der Bundespolizei. Die Durchführbarkeit einer freiwilligen Überstellung im konkreten Einzelfall muss im Vorfeld der Planung eines konkreten Überstellungstermins mit dem Bundesamt abgestimmt werden. Der Vorlauf liegt je nach MS zwischen drei und vierzehn Tagen.“

Aufgrund dieses Prozederes ist eine „freiwillige Ausreise“ grundsätzlich vier Wochen vor Ablauf der Überstellungsfrist nicht mehr möglich.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Ref. 32A), Dienstanweisung Dublin, Stand 10/2024, abrufbar unter <https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2025/03/2024-10-bamf-dienstanweisung-dublin.pdf>, S. 163 ff.

Selbst bei einer Initiative der betreffenden Person erfolgt die Ausreise somit grundsätzlich im Rahmen eines behördlich überwachten Überstellungsverfahrens.

vgl. BVerwG, Urteil vom 17. August 2021 – 1 C 26.20 – juris Rn. 22 m.w.N.; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 13. Juni 2025, L 8 AY 12/25 B ER, Anlage 5, S. 10; Wittmann, Ausschuss-Drs. 20(4)493 A neu, S. 81; Lincoln, Ausschuss-Drs. 20(4)493 G, S. 3 m.w.N.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat spricht in diesem Zusammenhang von einem komplexen Zusammenwirken der Mitgliedstaaten im Überstellungsprozess. Es führt aus, die Bundesregierung arbeite an dem Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie insbesondere an der Verankerung vereinfachter Überstellungsverfahren und verbindlicher, praktikabler Überstellungsmodalitäten in der neuen AMM-DVO, um das Dublin-Überstellungssystem zu verbessern.

Bundesministerium des Innern und für Heimat, Auslegungsschreiben zum Dublinausschluss vom 7.2.2025, S. 2, Anlage 6

Die zukünftige Planung solch vereinfachter Überstellungen ändert indes nichts an der heute noch erforderlichen komplexen Überstellungspraxis.

Viele Mitgliedstaaten stimmen einer selbstinitiierten Ausreise aus Deutschland auch nicht zu. Etwa führt Frankreich im Formular zur Wiederaufnahme aus:

„Les autorités françaises n'acceptent aucun transfert initié par le demandeur (...)“ (Die Behörden in Frankreich akzeptieren keine Transfers, die vom Antragsteller initiiert wurden.)

vgl. Procédure Dublin, Frankreich, anonymisiert, Anlage 7,

Auch Schweden stimmt einer freiwilligen Ausreise nicht zu,

vgl. SG Hamburg, Beschluss vom 11. April 2025 – S 28 AY 188/25 ER
– juris Rn. 5 und 41.

Selbst im Fall der freiwilligen Rückreise sind die notwendigen Verfahrensschritte zu durchlaufen, die z.B. das Einverständnis des zuständigen Mitgliedstaates, der zuständigen Ausländerbehörde und die Ausstellung der Laissez-Passer-Bescheinigung umfassen.

Weiter muss stets festgestellt werden, ob die asylsuchende Person über einen Pass oder einen Passersatz verfügt, da dieser Voraussetzung einer legalen Ausreise ist. Das Fehlen eines Passes kann zur Untersagung der Ausreise führen (§ 46 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 10 PassG). Der Grenzübertritt ohne Pass oder Passersatz ist für Drittstaatsangehörige eine Ordnungswidrigkeit (§ 98 Abs. 5 i.V.m. Abs. 3 Nr. 3 AufenthG).

Vgl. Verwaltung digital, Reisedokumente, <https://verwaltung.bund.de/leistungsverzeichnis/de/rechte-und-pflichten/102711702>
(zuletzt abgerufen am 17.6.2025).

Beachtenswert ist insofern, dass die während des Asylverfahrens ausgestellte Aufenthaltsgestattung nach § 64 Abs. 2 AsylG gerade nicht zum Grenzübertritt berechtigt und in der Regel mit Bestandskraft des Dublin-Bescheides für ungültig erklärt wird.

Auch ein Passierschein im Sinne eines Laissez-passer (Art. 7 Dublin DVO), dient entsprechend dem ausdrücklichen Vermerk auf dem Passierschein (vgl. Anlage IV Dublin-DVO), nicht zum Nachweis der Identität der Person und damit nicht als Pass oder Passersatz. Ein Laissez-Passer berechtigt überdies nicht zur Durchreise durch andere Staaten,

sondern nur zur Einreise in den für das Asylverfahren zuständigen Staat. Es wird betroffenen Personen grundsätzlich nicht ausgehändigt.

BT-Drs. 20/14574, S. 12.

(ii) Fehlende Möglichkeit einer kontrollierten oder begleiteten Überstellung

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass bei Vorliegen der Abschiebungsanordnung auch nicht typischerweise von der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeit einer kontrollierten oder begleiteten Überstellung ausgegangen werden kann. Auch im Fall einer kontrollierten oder begleiteten Überstellung muss das beschriebene Abstimmungsverfahren zwischen den beteiligten Staaten durchgeführt werden, bevor eine Überstellung stattfinden kann.

Überstellungen finden jedoch nur in wenigen Fällen statt. Im Jahr 2024 führten 74.583 Übernahmeersuchen trotz 44.431 Zustimmungen zur Überstellung aus den zuständigen Mitgliedstaaten zu nur 5.827 Überstellungen.

BT-Drs. 20/15133, S. 37.

Bei 202 Übernahmeersuchen, die an Malta gerichtet wurden, stimmte Malta in 160 Fällen der grundsätzlichen Wiederaufnahme zu, aber nur in 22 Fällen fand eine Überstellung tatsächlich statt.

BT-Drs. 20/15133, S. 37.

Als Grund für die fehlende Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht nannte die Bundesregierung im Jahr 2019 noch unter anderem die fehlende Effektivität der rechtlichen Instrumentarien, die fehlende Anzahl an Haftplätzen und die nicht beliebig steigerbaren personellen Ressourcen bei den mit der Rückkehr betrauten Behörden und Gerichten.

BT-Drs. 19/10047, S. 1.

Auch die Zustimmung durch den für das Asylverfahren zuständigen Staat führt nicht zwangsläufig zu einer Überstellung. Gerade in Fällen der Zuständigkeit von Italien findet eine Überstellung in der Regel tatsächlich nicht statt, weil Italien seit Dezember 2022 das Dublin-Überstellungsverfahren einseitig ausgesetzt hat. Die Bundesregierung sowie das

Bundesministerium des Innern und für Heimat sind der Auffassung, dass in diesen Fällen – trotz des Vorliegens einer Abschiebungsanordnung – eine Überstellung aus „rechtlichen oder tatsächlichen Gründen“ nicht möglich ist.

BT-Drs. 20/14574, S. 15, Frage 18 h-j; Bundesministerium des Innern und für Heimat, Auslegungsschreiben zum Dublinausschluss vom 7.2.2025, Anlage 6, S. 2.

Zusammenfassend ist also festzustellen, dass Personen, deren Asylantrag als unzulässig abgelehnt wird und die eine Abschiebungsanordnung nach § 34a Abs. 1 Satz 1 Var. 2 AsylG erhalten, in aller Regel nicht selbst bestimmen können, wann und wie sie in den zuständigen Mitgliedsstaat reisen können.

(2) Gesetzgebungsverfahren

Ein Blick auf das Gesetzgebungsverfahren verdeutlicht jedoch, dass der Gesetzgeber den Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 AsylbLG davon abhängig machen wollte, dass die betroffene Person tatsächlich ausreisen kann.

Der erste Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems vom 9. September 2024 sah zunächst die Feststellung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zur rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeit der Ausreise nicht vor.

BT-Drs. 20/12805, S. 9 f. (Artikel 4), S. 31 (Zu Artikel 4).

Es folgte eine politische Auseinandersetzung über die Voraussetzung des Leistungsausschlusses. Sowohl in der 86. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Heimat am 23. September 2024 wie auch in zahlreichen schriftlichen Stellungnahmen wiesen mehrere zivilgesellschaftliche Organisationen und Jurist*innen auf eine Unions- und Verfassungswidrigkeit der so verfassten Regelung hin.

Vgl. Stellungnahme von RaVGH Wittmann vom 19./21. September 2024, Ausschuss-Drs. 20(4)493 A neu; Stellungnahme des Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland vom 16. September 2024, Ausschussdrucksache 20(4)488; Stellungnahme von Der Paritätische vom 18. September 2024, Ausschussdrucksache 20(4)489; Stellungnahme des Deutschen Städtetags vom 18. September 2024, Ausschussdrucksache 20(4)493 F; Stellungnahme der Gesellschaft für Freiheitsrechte vom 20.

September 2023, Ausschussdrucksache 20(4)493 G; Stellungnahme von Pro Asyl vom 20. September 2024, Ausschussdrucksache 20(4)496; jeweils abrufbar unter <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2024/kw39-pa-inneres-sicherheit-asyl-1019032>.

Das Tatbestandsmerkmal der Feststellung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zur Ausreisemöglichkeit wurde daraufhin in Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat vom 16. Oktober 2024 in das Gesetz aufgenommen.

BT-Drs. 20/13413, S. 11 (unter Ziffer 3), S. 53 (Zu Nummer 3).

Würde sich nach der gesetzgeberischen Konzeption die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Ausreise bereits vollständig aus der Abschiebungsanordnung nach § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG ergeben, wäre die Änderung redundant und damit entbehrlich gewesen.

Zur Begründung heißt es in der Beschlussempfehlung:

„Die Änderung hat klarstellenden Charakter. Mit der Entscheidung über die Unzulässigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge erfolgt bereits die Feststellung über die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit, die im Rahmen dieser Regelung maßgeblich ist. Insbesondere hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bereits geprüft, dass dem Ausländer keine Verletzung von Artikel 3 der Menschenrechtskonvention oder Artikel 4 der Grundrechtcharta im anderen Mitgliedstaat droht. Die selbstinitiierte Ausreise ist in der Regel mit der Unzulässigkeitsentscheidung innerhalb von zwei Wochen möglich, wenn der Transfer gewährleistet ist. Zu diesem Zweck wird dem Ausländer ein Laissez-passer ausgestellt.“ BT-Drs. 20/13413, S. 53 (Zu Nummer 3).

Die Ausführungen scheinen zunächst darauf hinzuweisen, dass keine zusätzliche Feststellung getroffen werden soll, denn die Änderung solle lediglich „klarstellenden Charakter“ haben. Ausdrücklich weist die Beschlussempfehlung jedoch darauf hin, dass der Gesetzgeber von der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeit einer selbstinitiierten Ausreise ausging. Ob eine solche selbstinitiierte Ausreise möglich ist, prüft das Bundesamt aber bisher nicht und trifft hierzu auch noch keine Feststellung. Dahinstehen kann insofern, ob der Gesetzgeber über die Reichweite der bisherigen Prüfung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge im Rahmen der Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG irrt. Die bloße Möglichkeit der Rückführung, wie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sie im Rahmen der Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG prüft, kann jedenfalls als nicht ausreichend angesehen werden.

(3) Auslegung unter Beachtung von Sinn und Zweck des Leistungsausschlusses

Auch Sinn und Zweck der Vorschrift zeigen, dass ein engerer Prüfungsmaßstab anzusetzen ist, das Bundesamts für Migration und Flüchtlinge also eine gesonderte Prüfung der Ausreisemöglichkeit durchführen muss. Dies gebietet im Übrigen auch die Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Maßstäbe (vgl. C.II.b)(1)).

Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen durch den Leistungsausschluss „diese Personen nun angehalten werden, in den für die Prüfung ihres Antrags zuständigen Staat zurückzukehren, um die Ihnen dort zustehenden Aufnahmeleistungen (...) zu beziehen.“

BT-Drs. 20/12805, S. 21.

Dieses Ziel kann nur von Personen erreicht werden, denen eine solche Rückkehr auch tatsächlich möglich ist. Wie bereits dargestellt (vgl. hierzu bereits B.I.c)(1)), ist eine selbstinitiierte Ausreise in den allermeisten Fällen nicht möglich. Es kann aber nicht im Interesse des Gesetzgebers liegen, Personen vollständig von Leistungen zur Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums auszuschließen, denen eine Rückkehr nicht möglich ist und zudem durch den Entzug des Unterkunftsplatzes auch eine kontrollierte Überstellung zu erschweren.

Bei der gesonderten Feststellung der Ausreisemöglichkeit sind außerdem die leistungsrechtlichen Folgen des § 1 Abs. 4 AsylbLG als zeitlicher Maßstab heranzuziehen. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen werden den Leistungsberechtigten eingeschränkte Hilfen längstens für einen Zeitraum von zwei Wochen gewährt, um den Zeitraum bis zur Ausreise zu überbrücken (§ 1 Abs. 4 Satz 3 AsylbLG). Nach Auffassung der Bundesregierung verschaffen die zweiwöchigen Überbrückungsleistungen den Betroffenen die notwendige Zeit, um ihre Ausreise zu organisieren und umzusetzen.

BT-Drs. 21/417, S. 7.

Die Feststellung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge ist im Ergebnis also nicht rein deklaratorisch zu verstehen, sondern muss sich auf die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer selbstinitiierten Ausreise innerhalb von zwei Wochen beziehen.

2. Rechtsfolge: Leistungsausschluss, Überbrückungs- und Härtefallleistungen

Grundsätzlich nach dem AsylbLG leistungsberechtigte Personen, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG erfüllen, haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG mehr. Dies gilt vorbehaltlich von Überbrückungs- und Härtefallleistungen, die nur unter restriktiven Voraussetzungen gewährt werden.

Zunächst erhalten betroffene Personen bis zur Ausreise, längstens jedoch für einen Zeitraum von zwei Wochen, einmalig innerhalb von zwei Jahren Überbrückungsleistungen (§ 1 Abs. 4 Satz 2 AsylbLG). Zweck dieser Leistungen ist dem Wortlaut nach, dass mit den eingeschränkten Leistungen der Zeitraum bis zur Ausreise überbrückt werden soll. Umfassen sind Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege. Außerdem werden Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt gewährt (§ 1 Abs. 4 Satz 4 AsylbLG i.V.m. § 1a Abs. 1 AsylbLG und § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG). Sonstige Leistungen zur Deckung des physischen sowie Leistungen zur Deckung des sozio-kulturellen Existenzminimums werden nicht erbracht. Ausgeschlossen sind auch Leistungen, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind, werden nicht gewährt (§ 6 Abs. 1 AsylbLG). Ebenso werden keine Leistungen für besonders vulnerable Personen werden erbracht (§ 6 Abs. 2 AsylbLG). Die erbrachten Leistungen sollen als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren (§ 1 Abs. 4 Satz 5 AsylbLG). Soweit dies im Einzelfall besondere Umstände erfordern, werden Leistungsberechtigten, die Überbrückungsleistungen erhalten, darüber hinaus zur Überwindung einer besonderen Härte andere Leistungen nach den § 3 Absatz 1 Satz 1 AsylbLG und § 4 AsylbLG oder zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern gewährt (§ 1 Abs. 4 Satz 6, 1. Halbsatz AsylbLG).

Auch nach dem Erhalt von Überbrückungsleistungen sind Leistungen nur noch, soweit dies im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände zur Überwindung einer besonderen Härte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage geboten ist, erbracht (§ 1 Abs. 4 Satz 6, 2. Halbsatz AsylbLG, vgl. hierzu im Einzelnen C.I.5.b)).

Aus Antrag werden darüber hinaus die angemessenen Kosten der Rückreise als Darlehen übernommen. (§ 1 Abs. 4 Satz 7-9 AsylbLG).

3. Verwaltungspraxis, Rechtsprechung und Literatur seit Inkrafttreten des Leistungsausschlusses

Seit Inkrafttreten der Neuregelung des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG zum 31. Oktober 2024 hat sich eine heterogene Verwaltungspraxis etabliert. Das Land Rheinland-Pfalz etwa nimmt aufgrund der Unionsrechtswidrigkeit des Leistungsausschlusses eine extensive Auslegung der Härtefallregelung des § 1 Abs. 4 Satz 6 AsylbLG vor und verändert damit den Umfang der erbrachten Leistungen nicht.

In der Freien und Hansestadt Hamburg wurde indes für vom Leistungsausschluss betroffene Personen eine eigene Unterbringung eingerichtet, in der sich nach Erhalt der Überbrückungsleistungen noch Leistungen auf einem geringen Niveau aus Gründen der „Billigkeit“ erhalten.

Vgl. Rheinland-Pfalz, Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration, Elektronischer Brief vom 5.12.2024, Anlage 8; Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Schriftliche Kleine Anfragen, Drs. 22/17270, Drs. 22/18058, Dr. 23/88, abrufbar unter <https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/>; hierzu bereits SG Hamburg, Beschluss vom 17. April 2025, S 7 AY 196/25 ER, Rn. 15, juris.

Vgl. zur Verwaltungspraxis in weiteren Bundesländern: Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Gülseren Demirel vom 22.11.2024 betreffend Folgen des „Sicherheitspakets“ auf Schutzsuchende im Dublin-Verfahren, Anlage 9; Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, Brief an Landkreise und kreisfreie Städte vom 16.1.2025 zum Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems, Anlage 10; Freistaat Thüringen, Thüringer Landesverwaltungsamt, Brief an AsylbLG-Leistungsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte vom 3.4.2025, Anlage 11.

Mit Schreiben vom 7. Februar 2025 teilte das Bundesministerium des Innern und für Heimat der Behörde für Inneres und Sport Hamburg mit, dass es davon ausginge, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen der Prüfung der Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG ausreichend prüfe, ob eine Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich sei. Daher würde das Bundesamt in Zukunft in Dublin-Bescheiden die folgende Feststellung treffen:

„Die Ausreise ist rechtlich und tatsächlich möglich. Der Anwendungsbereich des Leistungsausschlusses nach § 1 Abs. 4 AsylbLG ist (mit Zustellung des Dublin-Bescheids) eröffnet. Der/die Antragsteller/in wird auf die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise in den zuständigen Mitgliedstaat, in dem der Antragsteller nach Richtlinie (EU) 2013/33 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 während des Asylverfahrens leistungsberechtigt ist, hingewiesen. Der/die Antragsteller/in wird aufgefordert, von der Möglichkeit zur freiwilligen Ausreise Gebrauch zu machen und dies vorher mit den zuständigen Stellen abzustimmen.“

Weiter führt das Bundesministerium aus, dass auch in den Fällen der Zuständigkeit von Italien und Griechenland Abschiebungsanordnungen erlassen würden, in diesen Fällen die Feststellung zur Ausreisemöglichkeit in diesen Fällen hingegen nicht getroffen werden würde. Die Länder seien überdies gehalten, auf Überstellungen auf freiwilliger Basis hinzuwirken und eine Überstellung binnen zwei Wochen anzustreben. Erforderlich bliebe aber die Organisation der Überstellung. Aufgrund des komplexen Zusammenwirkens der Mitgliedstaaten im Überstellungsprozess könnten Leistungen erst entzogen werden, wenn sich die tatsächliche Ausreisemöglichkeit im Überstellungsprozess so weit verdichtet habe, dass eine Überstellung konkret absehbar sei.

Bundesministerium des Innern und für Heimat, Auslegungsschreiben
zum Dublinausschluss vom 7.2.2025, Anlage 6.

Der Leistungsausschluss ist seit seinem Inkrafttreten am 31. Oktober 2024 auch Gegenstand zahlreicher sozialgerichtlicher Eilentscheidungen geworden.

Die Verfassungs- und/oder Unionsrechtskonformität von § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG wurde dabei bereits von zahlreichen Sozialgerichten und einem Landessozialgericht als zweifelhaft bewertet.

unter anderem SG Landshut, Beschluss vom 18. Dezember 2024, S 11 AY 19/24 ER, abrufbar unter <https://www.asyl.net/rsdb/m32994>; SG Osnabrück, Beschluss vom 18. Dezember 2024, ohne Az., abrufbar unter <https://www.fluechtlingsrat-bayern.de/wp-content/uploads/2025/01/2412-SG-Osnabrueck-zu-%C2%A71-IV-AsylbLG-bzw.-%C2%A71a-Abs.7.pdf>;

SG Mainz, Beschluss vom 24. Januar 2025, S 10 AY 22/24 ER, nicht veröffentlicht; beigelegt als Anlage 12; SG Darmstadt, Beschluss vom 4. Februar 2025, S 16 AY 2/25 ER, abrufbar unter https://fluechtlingsrat-bw.de/wp-content/uploads/2025/02/SG_DA-%C2%A71Abs.4Nr.2.pdf; SG Karlsruhe, Beschluss vom 19. Februar 2025, S 12 AY 424/25 ER, abrufbar unter https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2502-SG_Karlsruhe_S-12-AY-424-25-ER-b.pdf; SG Karlsruhe, Beschluss vom 20. Februar 2025, S 12 AY 425/25 ER, abrufbar unter www.proasyl.de/wp-content/uploads/2502-SG_Karlsruhe_S-12-AY-424-25-ER-b.pdf; SG Trier, Beschluss vom 21. Februar 2025, Az.: S 3 AY 3/25 ER, abrufbar unter <https://anwaltskanzlei-adam.de/2025/02/22/sozialgericht-trier-beschluss-vom-21-02-2025-az-s-3-ay-3-25-er/>; SG Trier, Beschluss vom 20. Februar 2025, S 3 AY 4/25 ER, abrufbar unter <https://anwaltskanzlei-adam.de/2025/02/22/sozialgericht-trier-beschluss-vom-20-02-2025-az-s-3-ay-4-25-er/>; SG Speyer, Beschluss vom 20. Februar 2025, S 15 AY 5/25 ER, abrufbar unter https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2502-SG_Speyer-S15AY525_ER_b.pdf; SG Trier, Beschluss vom 3. März 2025, S 3 AY 5/25 ER, abrufbar unter <https://anwaltskanzlei-adam.de/2025/03/20/sozialgericht-trier-beschluss-vom-03-03-2025-az-s-3-ay-5-25-er/>; SG Trier, Beschluss vom 17. März 2025, Az.: S 3 AY 13/25 ER, <https://anwaltskanzlei-adam.de/2025/03/20/sozialgericht-trier-beschluss-vom-17-03-2025-az-s-3-ay-13-25-er/>; SG Mainz, Beschluss vom 24. März 2025, S 10 AY 2/25 ER, nicht veröffentlicht; beigelegt als Anlage 13; SG Speyer, Beschluss vom 9. April 2025, S 15 AY 11/25 ER, abrufbar unter <https://anwaltskanzlei-adam.de/2025/05/20/sozialgericht-speyer-beschluss-vom-09-04-2025-az-s-15-ay-11-25-er/>; SG Gießen, Beschluss vom 9. April 2025, S 30 AY 27/25 ER, abrufbar unter <https://anwaltskanzlei-adam.de/2025/05/20/sozialgericht-giessen-beschluss-vom-09-04-2025-az-s-30-ay-27-25-er/>; SG Darmstadt, Beschluss vom 9. April 2025, S 16 AY 18/25 ER, abrufbar unter <https://anwaltskanzlei-adam.de/2025/05/20/sozialgericht-darmstadt-beschluss-vom-09-04-2025-az-s-16-ay-18-25-er/>; SG Hamburg, Beschluss vom 11. April 2025, S 28 AY 188/25 ER, juris; SG Hamburg, Beschluss vom 17. April 2025, S 7 AY 196/25 ER, juris; SG Kassel, Beschluss vom 7. Mai 2025, S 6 AY 1/25 ER, abrufbar unter <https://anwaltskanzlei-adam.de/2025/05/29/sozialgericht-kassel-beschluss-vom-07-05-2025-az-s-6-ay-1-25-er/>;

SG Speyer, Beschluss vom 30. Mai 2025, S 15 AY 51/25 ER, abrufbar unter <https://anwaltskanzlei-adam.de/2025/06/03/sozialgericht-speyer-beschluss-vom-30-05-2025-az-s-15-ay-51-25-er/>; SG Marburg, Beschluss vom 30. Mai 2025, S 16 AY 4/25 ER, abrufbar unter <https://anwaltskanzlei-adam.de/2025/05/31/sozialgericht-marburg-beschluss->

[vom-30-05-2025-az-s-16-ay-4-25-er/](https://www.ggua.de/fileadmin/downloads/AsylbLG/SG_DD_S_20_AY_37_25_ER.pdf); LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 13. Juni 2025, L 8 AY 12/25 B ER, Anhang 5; SG Dresden, Beschluss vom 16. Juni 2025, S 20 AY 37/25 ER, abrufbar unter https://www.ggua.de/fileadmin/downloads/AsylbLG/SG_DD_S_20_AY_37_25_ER.pdf.

Ablehnende Beschlüsse sind, soweit ersichtlich, nur vom Sozialgericht Gotha, vom Thüringer Landessozialgericht und vom Sozialgericht Stade erlassen worden.

SG Gotha, Beschluss vom 13. März 2025, S 5 AY 108/25 ER, Anlage 2; SG Stade, Beschluss vom 14. April 2025, S 5 AY 3/25 ER, Anlage XX; Thüringer LSG, Beschluss vom 16. Mai 2025, L 8 AY 222/25 B ER, Anlage 3; SG Gotha, Beschluss vom 30. Mai 2025, S 5 AY 482/25 ER, S. 11 ff. (Anlage xx).

Auch in der rechtswissenschaftlichen Literatur sowie der Kommentarliteratur überwiegt eine Auffassung, die von einer voraussichtlichen Unionsrechtswidrigkeit und der Notwendigkeit einer verfassungskonformen Auslegung ausgeht.

Heuser, in: BeckOK Ausländerrecht, Kluth/Heusch, 44. Edition, AsylbLG § 1, Rn. 42 ff.; Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Aufl., § 1 AsylbLG (Stand: 09.04.2025) Rn. 197 ff.; Birk in: Bieritz-Harder/Conradis/Palsherm, SGB XII, Kommentar, 13. Auflage 2024, § 1 AsylbLG Rn. 26; Hruschka, Auf Konfrontationskurs mit dem EuGH, VerfBlog, vom 4.11.2024, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/auf-konfrontationskurs-mit-dem-eugh/>.

II. Individueller Sachverhalt

Der heute zwanzigjährige Beschwerdeführer kommt aus dem Kriegsgebiet in Syrien und ist über Libyen und Malta nach Deutschland geflohen, weil er hier Verwandte hat (hierzu unter 1.). Er erhielt nach seiner Einreise zunächst Leistungen zur Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums nach §§ 3, 3a, 4 AsylbLG, im Anschluss vom [REDACTED] bis zum [REDACTED] 2025 Überbrückungsleistungen und hat nach Auffassung des Landratsamt Ilm-Kreis, des Sozialgerichts Gotha und des Thüringer Landessozialgerichts seit dem [REDACTED] 2025 keinen Anspruch mehr auf Sozialleistungen (hierzu unter 2. und 3). Seitdem ist der Beschwerdeführer wohnungslos und befindet sich in einer Notlage, die nur durch materielle Unterstützung beendet werden kann (hierzu unter 4.).

1. Leben des Beschwerdeführers bis zur Einreise nach Deutschland

Der Beschwerdeführer wurde am [REDACTED] in Syrien geboren. [REDACTED]

[REDACTED] Der Beschwerdeführer wuchs im Kriegsgebiet auf.

Eidesstattliche Versicherung des Beschwerdeführers vom 12. Juni 2025,
Anlage 16, S. 2.

Malteser International, Chronologie des syrischen Bürgerkriegs: von 2011 bis heute, abrufbar unter <https://www.malteser-international.org/de/hilfe-weltweit/naher-osten/syrien/der-buergerkrieg-in-syrien-ein-ueberblick.html> (zuletzt abgerufen am 13.6.2025).

[REDACTED]

Im [REDACTED] 2021 verließ der Beschwerdeführer Syrien im Alter von [REDACTED] Jahren. Er lebte zunächst [REDACTED] in Libyen, ehe er [REDACTED] 2023 nach Malta migrierte. Er stellte am [REDACTED] 2023 auf Malta einen Asylantrag, der jedoch bislang nicht beschieden wurde. Auf Malta wurde er für viereinhalb Monate in einem sogenannten Camp für Geflüchtete in [REDACTED] untergebracht. Nach eigenen Angaben ist er dort als geflüchtete Person inhaftiert worden. Er erhielt Geldleistungen zwischen monatlich 97 und 130 Euro. Sonstige Leistungen, wie Sprach- oder Integrationskurse, wurden ihm nicht angeboten.

Da der Beschwerdeführer in Deutschland zwei Tanten [REDACTED] sowie einen Cousin hat, zu denen er regelmäßig in Kontakt stand, reiste am [REDACTED] 2024 im Alter von [REDACTED] Jahren mit dem Flugzeug nach Deutschland.

Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Aktenauszug, MARiS-Masken-Informationen vom 05.06.2025, Anlage 17; Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Anhörung zur Zulässigkeit des Asylantrags vom [REDACTED] 024, Anlage 18

2. Behördliches asyl- und leistungsrechtliches Verfahren

Der Beschwerdeführer äußerte kurz nach seiner Einreise gegenüber der Zentralen Ausländerbehörde Brandenburg ein Asylgesuch, von dem das Bundesamt für Migration und Flüchtling am [REDACTED] 2024 schriftlich Kenntnis erlangte.

Der Beschwerdeführer wurde mit Bescheid vom [REDACTED] 2024 dem Landkreis Ilm-Kreis zugewiesen und dort untergebracht.

Thüringer Landesverwaltungsamt, Zuweisungsentscheidung vom [REDACTED] 2024, Anlage 19.

Mit Leistungsbescheid vom [REDACTED] 2024 wurden dem Beschwerdeführer durch das Landratsamt des Ilm-Kreises Geld- und Sachleistungen nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 AsylbLG bewilligt. Die Bewilligung erfolgt „bei gleichbleibenden Verhältnissen fortlaufend“, also unbefristet.

Sozialamt des Landratsamts Ilm-Kreis, Leistungsbescheid vom [REDACTED] 2024, Anlage 20.

Am [REDACTED] 2024 stellte er einen förmlichen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und es fand in einer Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge in Suhl eine persönliche Anhörung zur Klärung der Zulässigkeit des gestellten Asylantrages statt.

Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Anhörung zur Zulässigkeit des Asylantrags durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] 2024, Anlage 18; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Dublin-Bescheid des Beschwerdeführers vom [REDACTED] 2024, S. 2, Anlage 4.

Der Beschwerdeführer erhielt am gleichen Tag eine Aufenthaltsgestattung befristet bis zum [REDACTED] 2025.

Scan Aufenthaltsgestattung des Beschwerdeführers vom [REDACTED] 2024, Anlage 21.

Aufgrund des Vorbringens des Antragstellers und des dazu passenden EURODAC-Ergebnisses, wonach eine Einreise in die Europäische Union über den Mitgliedstaat Malta stattfand, richtete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am [REDACTED] 2024 ein Übernahmeersuchen nach der Dublin-III-VO an Malta. Die maltesischen Behörden erklärten

mit Schreiben vom [REDACTED] 2024 ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrages gem. Art. 18 Abs. 1 Buchst. c Dublin-III-VO.

Hierin erklärten diese: „*We would like to inform you that, the above mentioned request can be accepted. The acceptance is based on Article 18 (1) (C). Transfers are to be affected from Monday to Thursday from 0800 till 1700. Please note that we do not accept transfers on Friday. Arrangements for the transfer of the applicant to Malta should be made via DublinNet or with the International Protection Agency Dublin Unit, (...). You are kindly requested to provide the relevant details of the transfer at least seven working days in advance.*“

International Protection Agency Malta, Antwort Aufnahmeersuchen vom [REDACTED] 2024, Anlage 22.

Am [REDACTED] 2024 erließ das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge daraufhin einen sogenannten Dublin-Bescheid.

Darin wurde der Asylantrag des Antragstellers aufgrund der formellen Zuständigkeit für das Asylverfahren von Malta gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG als unzulässig abgelehnt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge führte aus, dass eine Überstellungsfrist von sechs Monaten bestehe.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Dublin-Bescheid des Beschwerdeführers vom [REDACTED] 2024, S. 2, Anlage 4.

Es stellte weiter fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK und Art. 4 GRCh nicht vorlägen und ordnete die Abschiebung nach Malta an,

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Dublin-Bescheid des Beschwerdeführers vom [REDACTED] 2024, S. 1-11, Anlage 4.

Zur Möglichkeit der freiwilligen Ausreise führte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ausschließlich und wörtlich aus:

„Der Antragsteller wird auf die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise hingewiesen, sofern dies mit allen beteiligten Staaten abgestimmt ist. Die Anordnung der Abschiebung nach Malta beruht auf § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG.“

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Dublin-Bescheid des Beschwerdeführers vom [REDACTED] 2024, S. 11, Anlage 4.

Es sei darauf hingewiesen, dass sich seit Februar 2025 in entsprechenden Fällen an dieser Stelle eine Feststellung der Möglichkeit zur Ausreise befindet.

vgl. zur neuen Feststellung der Ausreisemöglichkeit, Bundesministerium des Innern und für Heimat, Auslegungsschreiben zum Dublinausschluss vom 7.2.2025, Anlage 6.

Ein am [REDACTED] 2024 erfolgter Überstellungsversuch scheiterte, da sich der Beschwerdeführer nicht in seinem Zimmer der Unterkunft aufhielt, sondern Zeit bei Freunden verbrachte.

Vermerk Ilm-Kreis, Landratsamt vom [REDACTED] 2024, Anlage 23.

Seine Pflicht zum Aufenthalt in der Aufnahmeeinrichtung (§ 47 Abs. 1 AsylG) verletzte er hiermit nicht. Eine Pflicht zum persönlichen Daueraufenthalt in der Aufnahmeeinrichtung sowie eine ständige, kurzfristige persönliche Erreichbarkeit innerhalb weniger Stunden können daraus nämlich nicht abgeleitet werden.

Vgl. Giesler in: Huber/Mantel, Aufenthaltsgesetz/Asylgesetz, 4. Auflage 2025, § 47 AsylG Rn. 11.

Die Überstellungsfrist wurde daraufhin verlängert und endet nun am [REDACTED] 2025.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Verfügung vom [REDACTED] 2024 zur Verlängerung der Überstellungsfrist, Anhang 24.

Die Aufenthaltsgestattung des Beschwerdeführers endete mit Rechtskraft der Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge am [REDACTED] 2024 und wurde am [REDACTED] 2024 durch die Ausländerbehörde des Ilm-Kreises für ungültig erklärt.

Scan der Aufenthaltsgestattung des Beschwerdeführers vom [REDACTED] 2024, Anlage 21.

Mit Bescheid vom [REDACTED] 2024 erfolgte eine Weiterbewilligung der Leistungen des AsylbLG durch das Landratsamt des Ilm-Kreises. Mit Anhörungsschreiben vom [REDACTED] 2024 teilte es dem Beschwerdeführer seine Absicht mit, dass es beabsichtige die nach AsylbLG

gewährten Leistungen zum [REDACTED] 2024 nach der Gewähr von Überbrückungsleistungen für eine Dauer von zwei Wochen nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG einzustellen. Es bot Gelegenheit zur Äußerung bis zum [REDACTED] 2024.

Sozialamt des Landratsamts Ilm-Kreis, Anhörungsschreibens vom [REDACTED] 2024, Anlage 25.

Mit Bescheid vom [REDACTED] 2024 hob das Sozialamt des Landratsamts Ilm-Kreis den Leistungsbescheid vom [REDACTED] 2024 mit Wirkung zum [REDACTED] 2024 auf. Eine Rechtsgrundlage für die Aufhebungsentscheidung enthält der Aufhebungsbescheid nicht.

Im gleichen Bescheid bewilligte das Sozialamt dem Beschwerdeführer Überbrückungsleistungen gem. § 1 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 1a Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 AsylbLG für die Dauer vom [REDACTED] 2025 bis zum [REDACTED] 2025. Die Überbrückungsleistungen umfassten eine Geldleistung in Höhe von 94,39 Euro sowie Sachleistungen in Form der Zurverfügungstellung einer Unterkunft, von Heiz- und Elektroenergie sowie Hausrat in einer Gemeinschaftsunterkunft im Ilm-Kreis. Weiter führte das Sozialamt aus, dass nach Erhalt der Überbrückungsleistungen keine Leistungen mehr erbracht würden. Der Beschwerdeführer müsste demzufolge die Unterkunft am [REDACTED] 2025 verlassen und seine Gesundheitskarte abgeben.

Zur Begründung verwies das Sozialamt abstrakt auf die Rechtslage und führte aus, dass der Asylantrag des Beschwerdeführers als unzulässig abgelehnt und ferner eine Abschiebung angeordnet worden sei. Die maltesischen Behörden hätten sich für das Asylverfahren für zuständig erklärt, ein Überstellungsversuch sei gescheitert und schließlich sei die Entscheidung über den Asylantrag durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge seit dem [REDACTED] 2024 rechtskräftig und der Beschwerdeführer daher seit diesem Datum vollziehbar ausreisepflichtig. Zur Feststellung einer Ausreisemöglichkeit durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge finden sich keine Ausführungen.

Sozialamt des Landratsamts Ilm-Kreis, Aufhebungsbescheids vom [REDACTED] 2024, Anlage 26.

Der Beschwerdeführer erhob am [REDACTED] 2025 Widerspruch gegen den Aufhebungsbescheid vom [REDACTED] 2024 und beantragte zugleich

die vorläufige Aussetzung der Vollziehung. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, dass eine Feststellung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zur Ausreisemöglichkeit nicht getroffen worden und eine freiwillige Ausreise des Beschwerdeführers in der Verwaltungspraxis des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge auch nicht vorgesehen sei. Außerdem sei die „Selbsthilfeobliegenheit“ nicht mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums vereinbar.

Widerspruchsschrift des Beschwerdeführers vom [REDACTED] 2025, Anlage 27.

Mit Bescheid vom [REDACTED] 2025 wies das Thüringer Landesverwaltungsamt den Widerspruch als unbegründet zurück. Dieses sieht sich vor allem wegen der Bindung an den Wortlaut des Gesetzes trotz Zweifels an der Unions- und Verfassungskonformität der Rechtsgrundlage zur Anwendung des Leistungsausschlusses verpflichtet.

Widerspruchsbescheid des Thüringer Landesverwaltungsamts vom [REDACTED] 2025, Anlage 28.

3. Sozialgerichtliches Verfahren

Am [REDACTED] 2025 stellte der Prozessbevollmächtigte des Beschwerdeführers einen Eilantrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beim Sozialgericht Gotha. Zur Begründung führte er unter Heranziehung von höchstrichterlicher Rechtsprechung und Kommentarliteratur umfangreich aus, dass eine Feststellung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zur Ausreisemöglichkeit fehle und die Ermächtigungsgrundlage verfassungs- und unionsrechtswidrig sei.

Eilantrag beim Sozialgericht Gotha vom [REDACTED] 2025, Anlage 29.

Das Landratsamt Ilm-Kreis trug unter Auseinandersetzung mit Kommentarliteratur und Gesetzgebungsgeschichte in einer Antragserwiderung vom [REDACTED] 2025 im Kern vor, die Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge sei ausweislich der Gesetzgebungsmaterialien auch als Feststellung der Ausreisemöglichkeit durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu verstehen. Außerdem sei die Rechtsgrundlage des Leistungsausschlusses nicht unions- oder verfassungswidrig, da eine Ausreise nach Malta zur

Inanspruchnahme von Sozialleistungen dem Beschwerdeführer zumutbar sei. Zudem habe die Dublin-III-VO Vorrang gegenüber dem Grundrechtsschutz.

Eilantragserwiderung des Landratsamts Ilm-Kreis vom [REDACTED] 2025, Anlage 30.

Mit Schreiben vom [REDACTED] 2025 teilte das Landratsamt Ilm-Kreis dem Sozialgericht Gotha mit, dass der Beschwerdeführer seit dem [REDACTED] 2025 nicht mehr in der Gemeinschaftsunterkunft wohne und sein Aufenthalt unbekannt sei.

Ilm-Kreis, Landratsamt, Schreiben an Sozialgericht Gotha vom [REDACTED] 2025, Anlage 31.

Am [REDACTED] 2025 erhob der Beschwerdeführer Klage beim Sozialgericht Gotha gegen den Ablehnungsbescheid vom [REDACTED] 2024 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom [REDACTED] 2025.

Klage und PKH-Antrag vom [REDACTED] 2025, Anlage 32.

Mit Beschluss vom [REDACTED] 2025 lehnte das Sozialgericht Gotha den Eilantrag ab. Das Gericht führt unter anderem aus, dass offen sei, ob die „Regelung zur Leistungskürzung verfassungswidrig“ sei, weshalb eine „allgemeine Interessensabwägung“ vorzunehmen und hierbei der Grad der Erfolgsaussicht im Hauptsacheverfahren zu berücksichtigen sei (Anlage 2, S. 5). Das Gericht erkennt ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Vollziehung des Bescheides gegenüber dem privaten Interesse des Beschwerdestellers an Sozialleistungen. Es schätzt die Erfolgsaussichten in der Hauptsache gestützt auf eine Unions- und Verfassungswidrigkeit der Rechtsgrundlage als gering ein, da dem Härtefallanspruch des § 1 Abs. 4 Satz 6 AsylbLG „eine Auffangfunktion beizumessen“ (Anlage 2, S. 7) sei. Ohne diese Einschätzung näher zu konkretisieren, kommt es zu dem Schluss, dass es dem Beschwerdeführer möglich sei, „elementarste Bedürfnisse zu befriedigen“ (Anlage 2, S. 8). Wörtlich führt die Kammer – wohl zur Berücksichtigung der Aufnahmerichtlinie – aus: „Das die unionsrechtlichen Vorgaben so zu verstehen sein sollen, dass sie in jedem Falle zu einer uneingeschränkten und automatisch pauschalisierten Weitergewährung von vollen Leistungen im „Wunschmitgliedstaat“ führen, gewichtet die Kammer bei der Interessenabwägung demgegenüber weniger. Es spricht mehr für eine verfassungs- und

europarechtskonforme und Beseitigung von Fehlanreizen zum rechts-
widrigen Verbleib im Bundesgebiet trotz vollziehbarer Ausreisepflicht
(Bundesrat Drucksache 179/19 vom 18.04.19), soweit individuelle Be-
darfe geltend gemacht werden können, wie das der Fall ist.“ (Anlage 2,
S. 8). Eine Verfestigung des Aufenthalts sei aufgrund der Ablehnung des
Asylantrags im [REDACTED] 2024 nicht zu verzeichnen und einer Ausreise
nicht erkennbar eingeschränkt (Anlage 2, S. 8).

Sozialgericht Gotha, Beschluss vom 13.03.2025, Az.: S 5 AY 108/25 ER,
Anlage 2.

Der Beschwerdeführer legte am [REDACTED] 2025 Beschwerde ein und be-
gründete diese mit Schriftsätzen vom [REDACTED] 2025 und vom [REDACTED]
2025. In diesen wurde das Thüringer Landessozialgericht auf mehrere
sozialgerichtliche Entscheidungen hingewiesen, die unter Berücksichti-
gung der Anforderungen von Art. 19 Abs. 4 GG sowie unter Verweis aus
eine Unionsrechtswidrigkeit entsprechende Eilanträge positiv beschie-
den haben. Auch wurde die Praxis der Überstellung von sogenannten
Dublin-Geflüchteten erläutert. Außerdem wies der Beschwerdeführer
das Gericht auf die Auslegungshinweise zum neuen Leistungsausschluss
des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 7.2.2024 (An-
lage 6) sowie des Freistaates Thüringen vom 3.4.2024 (Anlage 11) hin.

Beschwerde vom [REDACTED] 2025 und Beschwerdebegründung vom
[REDACTED] 2025, [REDACTED] 2025 und [REDACTED] 2025, Anlage 33.

Es folgte ein Schriftsatztausch zum Aufenthalt des seit dem [REDACTED]
[REDACTED] 2025 wegen des streitigen Leistungsausschlusses nicht mehr in der
Gemeinschaftsunterkunft untergebrachten Beschwerdeführers. Der Pro-
zessbevollmächtigte des Beschwerdeführers wies dabei darauf hin, dass
der Beschwerdeführer wohnungslos sei und mitunter nachts bei [REDACTED]
[REDACTED] übernachten dürfe, sich aber die
meiste Zeit im Stadtgebiet von [REDACTED] im Ilm-Kreis aufhalte. Zur
Glaubhaftmachung legte er den Ausdruck einer E-Mail von [REDACTED]
[REDACTED] vor.

Schriftverkehr im Beschwerdeverfahren vor dem LSG Thüringen zum
Aufenthaltort, [REDACTED] 2025, Anlage 34.

Das Thüringer Landessozialgericht wies die zulässige Beschwerde am
16. Mai 2025 als unbegründet zurück. Hinsichtlich des

Entscheidungsmaßstabs verwies das Gericht auf den Beschluss des Sozialgerichts Gotha (Anlage 3, S. 5). Der erkennende Senat des Landessozialgerichts sah keinen Anordnungsanspruch (Anlage 3, S. 5 ff.).

Zur Begründung führte er zunächst aus, die Tatbestandsvoraussetzungen der beiden Fälle des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 AsylbLG seien erfüllt. Knapp stellt das Gericht fest, eine Feststellung über die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit der Ausreise im Sinne von § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG sei bereits in der Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über die Unzulässigkeit des Asylantrags erfolgt. Konkret verweist das Gericht auf die unter Ziffer 2 des Dublin-Bescheides (Anlage 4, S. 2-11) dargestellte Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse (Anlage 3, S. 6). Es geht hierbei nicht auf die unter Ziffer 3 getroffene Feststellung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zur fehlenden Ausreisemöglichkeit ein. Es führt vielmehr aus: „Es sind vorliegend auch keine dieser Feststellung entgegenstehenden Tatsachen vorgetragen noch gerichtsbekannt.“ (Anlage 3, S. 7).

Im Anschluss stellt das Gericht ohne weitere Erklärung fest, dass auch die Voraussetzungen des Ausschlussgrundes in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AsylbLG gegeben sein dürfen, „weil Malta sich für zuständig erklärt hat, womit der dortige Schutzstatus auch fortbesteht.“ (Anlage 3, S. 7).

Zur Unions- und Verfassungswidrigkeit des Leistungsausschlusses stellt das Gericht knapp fest: *„An der Unionsrechts- oder Verfassungskonformität hegt der Senat keine Zweifel; insbesondere ist hier Malta laut eigener Erklärung zuständig und der Ast damit innerhalb der EU ausreichend geschützt. Es besteht kein Anspruch auf Schutz durch einen EU-Mitgliedstaat der Wahl. Ohnehin sind die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit auch im Eilverfahren an geltendes Recht gebunden; ihnen kommt keine Verwerfungskompetenz zu – auch nicht nach Europarecht, so dass allenfalls eine Aussetzung und Vorlage beim BVerfG oder EuGH in Betracht käme. Diese ist im Eilverfahren aber nur bei erheblichen Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit geboten (LSG NRW, Beschluss vom 3. Juni 2004 – L 16 B 39/04 KR ER), die hier nicht bestehen.“* (Anlage 3, S. 7)

Zuletzt äußert das Gericht „erhebliche Zweifel an dem tatsächlichen Aufenthalt des Ast. (...) Ob sich der Ast tatsächlich noch im Bundesgebiet aufhält, steht hier nicht sicher zur Überzeugung des Senats fest. Insoweit trifft den Ast hier die auch im AsylbLG bestehende objektive Beweislast. Dazu reicht eine rein postalische Erreichbarkeit – wie hier – nicht aus.

Wo er sich tatsächlich aufhält, ist nicht erwiesen. Nach seinem eigenen Vortrag und der vorgelegten E-Mail der [REDACTED] vom [REDACTED] 2025 übernachtet er unregelmäßig, wenngleich recht häufig, bei ihr. Im Übrigen gibt sie offenbar nur seine Erzählungen über diverse Besuche bei Freunden und Bekannten wieder, ohne dass sich daraus ein schlüssiges und lückenloses Bild des Aufenthaltes im Bundesgebiet ergibt.“ (Anlage 3, S. 7 f.)

Thüringer Landessozialgericht, Beschluss vom 16.05.2025, Az.: L 8 AY
22/25 B ER, Anlage 3.

4. Versorgung und Notlage des Beschwerdeführers seit Verlassen der Gemeinschaftsunterkunft

Der Beschwerdeführer hält sich seit seiner Einreise nach Deutschland durchgehend in Inland auf.

Fotos des Beschwerdeführers bei Aufenthalt im Ilm-Kreis am [REDACTED] 2025, Anlage 35.

Der Beschwerdeführer ist seit dem Verlassen der Gemeinschaftsunterkunft am [REDACTED] 2025 wohnungslos. Er hat dort kein Zimmer mehr und ist auf Nachfrage abgewiesen worden.

Ilm-Kreis, Landratsamt, Schreiben an Sozialgericht Gotha vom [REDACTED] 2025, Anlage 31.

Er erhält keine staatlichen Geld- oder Sachleistungen mehr und verfügt auch sonst über kein Einkommen und Vermögen. Sein reguläres Zahlungskonto bei der Sparkasse [REDACTED] ist gesperrt und auf seiner Bezahlkarte befinden sich noch ca. 2 Euro. Er besitzt keine Vermögenswerte. Er hat keinen Zugang zu medizinischer Versorgung.

Das Ausüben einer Beschäftigung ist dem Beschwerdeführer nach § 61 Abs. 1 Satz 2 Hs. 1 Nr. 4 AsylG nicht erlaubt. Ein Antrag auf Erhalt einer Arbeitserlaubnis hätte vorliegend auch unter Beachtung von Art. 15 der Richtlinie 2013/33 keine Aussicht auf Erfolg, denn der angekündigte gescheiterte Überstellungsversuch stellt eine Verzögerung dar, die dem Beschwerdeführer zur Last gelegt werden kann.

Der Beschwerdeführer ist nicht in der Lage, seine Grundbedürfnisse zu decken. Er ist angewiesen auf die freiwillige Fürsorge von Freunden.

Der Beschwerdeführer übernachtet häufig, aber unregelmäßig bei [REDACTED] (die diese Unterstützung als private Hilfe anbietet. Manchmal schläft er auch bei Freunden in [REDACTED] im Ilm-Kreis. In manchen Nächten bleibt der Beschwerdeführer obdachlos und verbringt die Nächte am Bahnhof oder indem er durch die Straßen läuft. Eine Nacht verbrachte der Beschwerdeführer bei seinem Schwager in Berlin. Tagsüber hält der Beschwerdeführer sich in der Regel in [REDACTED] im Ilm-Kreis bei zwei Freunden auf.

Auch hinsichtlich Nahrung und Kleidung oder Waschmöglichkeiten ist er auf die Großzügigkeit von Freunden und ihm helfenden Personen angewiesen.

Der Beschwerdeführer benötigt laut eigener Aussage psychologische Hilfe, hat aber keinen Zugang zu medizinischer Hilfe, weshalb er bereits keine Möglichkeit hat, eine Diagnose zu erhalten.

Eidesstattliche Versicherung des Beschwerdeführers vom [REDACTED] 2025,
Anlage 16; Eidesstattliche Versicherung von [REDACTED]
[REDACTED] vom 06.06.2025, Anlage 36.

C. Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig und begründet.

I. Zulässigkeit und Annahmenvoraussetzungen

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig und die Annahmenvoraussetzungen sind erfüllt.

1. Beschwerdegegenstand

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich sowohl gegen den Beschluss des Thüringer Landessozialgerichts als auch gegen den Beschluss des

Sozialgerichts Gotha. Die Verfassungsbeschwerde kann sich grundsätzlich auch gegen die vorangegangenen fachgerichtlichen Entscheidungen richten, wenn sie sich hinreichend differenziert mit den jeweiligen Entscheidungen und ihren verfassungsrechtlichen Verstößen auseinandersetzt.

Vgl. BVerfG, Beschl. v. 21. Dezember 2010, 1 BvR 2760/08; BVerfG, Beschl. v. 23. Mai 2017 – 2 BvR 883/14 –, juris.

Soweit das Bundesverfassungsgericht jedoch der Auffassung ist, dass der Verwaltungsgerichtshof trotz der reduzierten Ausführungen in vollem Umfang über den Prozessgegenstand entschieden hat und sich die vorangegangene Entscheidung prozessual überholt hat, wird eine Teilannahme angeregt.

2. Beschwerdebefugnis

Der Beschwerdeführer ist durch die Versagung von einstweiligem Rechtsschutz selbst, unmittelbar und gegenwärtig in seinen Grundrechten betroffen.

Die sozialgerichtlichen Eilentscheidungen verstoßen gegen sein Recht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG i.V.m. seinem Recht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG sowie gegen sein Recht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums.

Sowohl das Sozialgericht Gotha als auch das Thüringer Landessozialgericht verkennen die erforderliche Prüfungsintensität im Eilverfahren, wenn – wie hier – eine erhebliche Verletzung der Menschenwürde durch den bereits seit dem [REDACTED] 2025 bestehenden vollständigen Leistungsausschluss und die damit einhergehende Obdachlosigkeit und Verelendung droht.

Je gewichtiger die drohende Grundrechtsverletzung und je höher ihre Eintrittswahrscheinlichkeit ist, desto intensiver hat die tatsächliche und rechtliche Durchdringung der Sache bereits im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu erfolgen.

vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 14. März 2019 –, 1 BvR 169/19 –, Rn. 15 m.w.N. juris; stRspr.



GESELLSCHAFT
FÜR FREIHEITSRECHTE

FREIHEITSRECHTE.ORG

Dies gilt ganz besonders, wenn es um die Wahrung der Würde des Menschen geht. Eine Verletzung dieser grundgesetzlichen Gewährleistung, auch wenn sie nur möglich erscheint oder nur zeitweilig andauert, haben die Gerichte zu verhindern.

BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 8. Juli 2020 – 1 BvR 932/20 –, Rn. 11, 12, juris.

Die Fachgerichte haben weder den Sachverhalt und das Vorliegen der in § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG normierten Voraussetzungen eingehend geprüft, noch haben sie sich mit den sich hier aufdrängenden verfassungs- und europarechtlichen Fragen befasst. Insbesondere im Fall von Rechtsfragen, die angesichts divergierender Entscheidungen offenbar hochstreitig sind, ist eine Auseinandersetzung mit dem Meinungsstand und den verfassungs- und europarechtlichen Vorgaben zwingend erforderlich. Inwieweit § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG verfassungs- und unionsrechtskonform ist, ist bereits im Gesetzgebungsverfahren umstritten gewesen (vgl. B.1.c)(2)) und zahlreiche Sozialgerichte haben den jeweiligen Antragsteller*innen aufgrund von erheblichen verfassungs- und/oder unionsrechtlichen Zweifeln vorläufige Leistungen zugesprochen (vgl. B.3). Auch in der Fachliteratur ist der Leistungsausschluss kritisiert worden (vgl. B.3).

Bereits die im Wesentlichen gleichlautende Vorgängernorm des § 1a Abs. 7 AsylbLG in der Fassung vom 15. August 2018, über die § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG noch hinausgeht, wurde vom Bundessozialgericht an den EuGH vorgelegt mit der Frage, ob die Regelung „das in Art 17 Abs 2 und Abs 5 Richtlinie 2013/33/EU beschriebene Mindestniveau“ abdecke (vgl. C.II.b)(2)(iv).

BSG, Vorlagebeschluss vom 25.7.2024 – B 8 AY 6/23 R –, juris.

Vor diesem Hintergrund kann es zur Wahrung des Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz keinesfalls ausreichen, wenn das Thüringer Landessozialgericht sich auf die Feststellung beschränkt, dass es an „der Unionsrechts- oder Verfassungskonformität [...] keine Zweifel“ hege und ihm ohnehin keine Verwerfungskompetenz zukomme.

Beschluss des LSG Thüringen vom 16.05.2025, S. 7.

Zudem verletzen die Eilrechtsbeschlüsse den Beschwerdeführer auch unmittelbar in seinem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG. Der vollständige Leistungsausschluss wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Durchsetzung von Mitwirkungspflichten nicht gerecht. Er ist unverhältnismäßig, denn er ist nicht auf die Überwindung der Hilfebedürftigkeit gerichtet, es besteht keine Möglichkeit für die betroffene Person, den Leistungsausschluss abzuwenden, und es sind mildere Mittel, wie aufenthaltsrechtliche Maßnahmen, vorhanden (vgl. zu weiteren Gründen C.II.b)(1)).

Der Beschwerdeführer macht sich für die Rüge der Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung zudem ausdrücklich die untenstehenden Ausführungen zur Begründetheit zu eigen.

3. Ladungsfähige Anschrift

Der Beschwerdeführer ist derzeit wohnungslos, jedoch postalisch unter den im Rubrum angegebenen Adressen erreichbar. Mit diesen Angaben genügt der Beschwerdeführer den Anforderungen an die Angabe einer ladungsfähigen Anschrift.

§ 23 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG sieht vor, dass die verfahrenseinleitenden Anträge schriftlich beim BVerfG einzureichen sind. Das Schriftformerfordernis dient der Rechtsklarheit in Bezug auf die Identität und das Begehren des Antragstellers für das Gericht und die Beteiligten.

BVerfGE 15, 288 <292>.

Das BVerfGG enthält keine Vorgaben zur Angabe einer ladungsfähigen Anschrift; das Bundesverfassungsgericht greift insoweit zur zweckentsprechenden Gestaltung seines Verfahrens auf allgemeine verfahrensrechtliche Grundsätze des Zivil- und des Verwaltungsprozessrechts zurück.

BVerfGE 33, 247 <262>; 50, 381 <384>; 28, 243 <254>; 51, 405 <407>; 72, 122 <133>.

Betreibt eine natürliche Person ein gerichtliches Verfahren, ist zu deren ordnungsgemäßer Bezeichnung im Sinne von § 82 Abs. 1 Satz 1 VwGO in der Regel die Wohnanschrift anzugeben.

Vgl. BVerwG, Urt. v. 13. April 1999 – 1 C 24.97 –, Rn. 27-30, juris;
BVerwG, Urt. v. 24. März 2021 – 6 C 4.20 –, Rn. 11, juris.

Bereits die vom Bundesverwaltungsgericht verwendete Formulierung „in der Regel“ lässt aber erkennen, dass in besonders gelagerten Ausnahmefällen auch eine andere als die Wohnadresse als ladungsfähige Anschrift anzuerkennen ist. Die Anforderungen an die ladungsfähige Anschrift des Beschwerdeführers dürfen im Hinblick auf dessen Anspruch auf wirkungsvollen Rechtsschutz nicht weiter gehen, als es für die Wahrung der berechtigten Interessen des jeweiligen Beklagten bzw. Antraggegners und für den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens erforderlich ist.

BGH, Urt. v. 6. April 2022 – VIII ZR 262/20 –, juris Rn. 15; s. auch Bayerischer VGH, Beschl. v. 10. August 2022 – 7 CE 22.1099 –, juris, Rn. 12 f.

Die Angabe einer ladungsfähigen Adresse dient im verwaltungsgerichtlichen Verfahren der Zustellung von Entscheidungen, Ladungen und Verfügungen – also der Erreichbarkeit des Klägers/Antragstellers – und der Sicherstellung der Vollstreckbarkeit der Kostentragungspflicht im Falle des Unterliegens.

Vgl. BVerwG, Urt. v. 13. April 1999 – 1 C 24/97 –, juris, Rn. 37 f.

Die Zustellung des mit dem Prozess verbundenen Schriftverkehrs ist durch die Bestellung eines Prozessbevollmächtigten und Angabe seiner Adresse sichergestellt.

Vgl. BFH, Urt. v. 19.10.2000 - IV R 25/00 - NJW 2001, 1158 <1159>; VGH Kassel, Beschl. v. 21.12.1988 - 4 TG 2070/88 - NJW 1990, 138 <138>, VGH Kassel, Beschl. v. 30.05.1989 - 12 TH 1658/89 - NJW 1990, 140 <141>; Bayerischer VGH, Beschl. v. 10. August 2022 – 7 CE 22.1099 –, juris, Rn. 14; Hessischer VGH, Beschl. vom 30. Mai 1989 – 12 TH 1658/89 – NJW 1990, 140 <141>; OVG NRW, Urt. v. 18. Juni 1993 – 8 A 1447/90 – NVwZ-RR 1994, 124 <125>.

Zudem gibt der Beschwerdeführer – wie bereits im bisherigen Verfahren vor den Sozialgerichten – die Adresse von [REDACTED]

Nach dem Grundsatz der Subsidiarität aus § 90 Abs. 2 BVerfGG müssen vor Erhebung einer Verfassungsbeschwerde alle zur Verfügung stehenden prozessualen Möglichkeiten ergriffen werden, um die jeweils geltend gemachte Grundrechtsverletzung in dem unmittelbar mit ihr zusammenhängenden sachnächsten Verfahren zu verhindern oder zu beseitigen.

vgl. BVerfGE 77, 381 <400 f.>; 79, 275 <278 f.>; 104, 65 <70 f.>; 107, 395 <414>.

Der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde steht nicht entgegen, dass das Hauptsacheverfahren des Ausgangsverfahrens noch nicht abgeschlossen ist (dazu a)). Der Beschwerdeführer kann nicht darauf verwiesen werden, Härtefalleleistungen nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 Satz 6 AsylbLG (dazu b)) oder Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII zu beantragen (dazu c)). Auch kann der Beschwerdeführer nicht darauf verwiesen werden, eine Duldung zu beantragen und damit die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch zu schaffen (dazu d)). Der Beschwerdeführer war auch nicht gehalten, die Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 1a) AsylG anzufechten, um seinen Leistungsanspruch zurückzuerlangen (dazu e)).

a) Keine vorherige Erschöpfung des Rechtswegs in der Hauptsache geboten

Wenn sich die Verfassungsbeschwerde, wie vorliegend, gegen Entscheidungen im einstweiligen Rechtsschutzverfahren richtet, kann die Erschöpfung des Rechtswegs in der Hauptsache geboten sein, wenn nach der Art der gerügten Grundrechtsverletzung das Hauptsacheverfahren die Möglichkeit bietet, der verfassungsrechtlichen Beschwer abzuhelpen.

BVerfGE 51, 130 <138 ff.>; 77, 381 <401>.

Beschwerdeführende können jedoch nicht auf das Hauptsacheverfahren verwiesen werden, wenn sie gerade die Versagung des einstweiligen Rechtsschutzes rügen, wenn das Hauptsacheverfahren keine ausreichende Abhilfemöglichkeit bietet oder wenn den Beschwerdeführenden die Beschreitung des Hauptsacherechtswegs unzumutbar ist.

Vgl. zusammenfassend: BVerfG, Beschl. v. 12. Mai 2005 – 1 BvR 569/05 –, juris, Rn. 18 m.w.N.; Beschl. v. 7. April 2020 – 1 BvR 2674/15 –, juris, Rn. 7 m.w.N.

Diese Voraussetzungen sind hier gegeben.

Zum einen verletzt gerade die Versagung des Eilrechtsschutzes selbst den Beschwerdeführer in seinem Recht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG (dazu (1)). Zum anderen wäre die Verweisung auf die Hauptsache für den Beschwerdeführer unzumutbar (dazu (2)).

(1) Verletzung von Grundrechten durch die Eilentscheidung selbst

Ein Verweis auf den Hauptsacherechtsweg kommt nicht in Betracht, wenn bereits die Versagung vorläufigen Rechtsschutzes zu einer Verletzung verfassungsmäßiger Rechte führt. Denn diese Verletzung könnte durch die Entscheidung der Gerichte in der Hauptsache nicht mehr ausgeräumt werden. In dem Verfahren in der Hauptsache könnten Beschwerdeführende mithin – auch im praktischen Ergebnis – nicht dasselbe erreichen wie mit einer Verfassungsbeschwerde.

Vgl. BVerfGE 59, 63 <84>.

Entscheidungen im vorläufigen Rechtsschutz können somit Gegenstand der Verfassungsbeschwerde sein, wenn Beschwerdeführende Rechtsverletzungen geltend machen, die das Fachgericht gerade durch die Art und Weise der Bearbeitung des Antrags auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes verursacht hat. Das kann der Fall sein, wenn die sich aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG ergebenden verfassungsrechtlichen Anforderungen an die vorläufige Rechtsschutzgewährung verkannt worden sind oder der Anspruch auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG verletzt wurde.

Vgl. BVerfG, Beschl. v. 8. September 2014 - 1 BvR 23/14 -, juris, Rn. 23; BVerfGE 59, 63 <84>; zum rechtlichen Gehör: BVerfG, Beschl. v. 12. März 2019 - 1 BvR 2721/16 -, juris, Rn. 16 f.

Zulässig ist eine Verfassungsbeschwerde vor Abschluss des Hauptsacheverfahrens auch dann, wenn gerade durch die Versagung des Eilrechtsschutzes materiell-rechtliche Grundrechte verletzt werden.

Vgl. BVerfG, Beschl. v. 20. Dezember 2002 - 1 BvR 2305/02 -, juris, Rn. 12, 14, wonach die Versagung von einstweiligem Rechtsschutz gegen die Einführung einer Dosenpfandpflicht auch die Berufsausübungsfreiheit der Beschwerdeführer*innen beschränkt; Beschl. v. 26. August 2008 - 2 BvR 1942/07 -, juris, Rn. 9, 11, wonach eine Verletzung

materiell-rechtlicher Grundrechte (hier Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 GG) gerade durch die Versagung einstweiligen Rechtsschutzes in Betracht kommt, wenn einer Beschwerdeführerin mit Duldung, die eine Wohnsitzverlegung zur Herstellung der Familieneinheit begehrt, bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache eine dauerhafte Trennung droht.

So liegt es hier. Der Beschwerdeführer ist durch die Beschlüsse des Sozialgerichts Gotha und des Thüringer Landessozialgerichts in seinem Recht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG verletzt, mit gravierenden Auswirkungen auf sein Recht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG.

Zu den Verletzungen seines Rechts auf effektiven Rechtsschutz führt der Beschwerdeführer sowohl im Rahmen der Beschwerdebefugnis (hier zu bereits C.I.2) als auch umfangreich in der Begründetheit (vgl. C.II) aus. Das dortige Vorbringen macht er sich hier ausdrücklich zu eigen.

(2) Unzumutbarkeit der Verweisung auf die Hauptsache

Die Verweisung auf die Hauptsache wäre zudem unzumutbar. Dies ist anzunehmen, wenn dem Beschwerdeführer bei Abwarten der Entscheidung im Hauptsacheverfahren ein schwerer und unabwendbarer Nachteil im Sinne von § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG entsteht.

vgl. BVerfGE 77, 381 <401 f.> m. w. Nachw.

Dem Beschwerdeführer drohen bei Abwarten des sozialgerichtlichen Hauptsacheverfahrens schwere und unabwendbare Nachteile. Während des Hauptsacheverfahrens, welches im Jahr 2023 vor Thüringer Sozialgerichten durchschnittlich 16,3 Monate und am Thüringer Landessozialgericht durchschnittlich 23,1 Monate dauerte, ist sein menschenwürdiges Existenzminimum nicht gedeckt.

Statistisches Bundesamt, Statistischer Bericht – Sozialgerichte – 2023, erschienen am 25.7.2024, 24271-06 (Verfahrensdauer von Klageverfahren an den Sozialgerichten in Thüringen) und 24271-21 (Verfahrensdauer von Berufungsverfahren am Thüringer Landessozialgericht), abrufbar unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/statistischer-bericht-sozialgerichte-2100270237005.html> (zuletzt abgerufen am 13.6.2025).

Der Beschwerdeführer ist bereits seit dem [REDACTED] 2025 wohnungs- und teilweise sogar obdachlos. Auf seinem Konto sind 0,- EUR, auf der Bezahlkarte 2,- EUR. Er lebt von Nahrungsspenden und hat keinen Zugang zu medizinischer Versorgung.

Eidesstattliche Versicherung des Beschwerdeführers vom 12. Juni 2025,
Anlage 16.

Diese bereits lange Zeit dauernde, erhebliche Beeinträchtigung kann nachträglich nicht mehr ausgeglichen werden. Der elementare Lebensbedarf eines Menschen kann grundsätzlich nur in dem Augenblick befriedigt werden, in dem er entsteht. Dieses "Gegenwärtigkeitsprinzip" ist als Teil des Bedarfsdeckungsgrundsatzes für die Sozialhilfe allgemein anerkannt.

vgl. BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 12. Mai 2005 – 1 BvR 569/05 –, Rn. 18 und 19, juris; BVerwGE 79, 46 <49>; 69, 5 <7>; Fichtner, in: Fichtner, Bundessozialhilfegesetz, 2. Aufl. 2003, § 5 Rn. 2; Rothkegel, ZfSH/SGB 2003, S. 643 <645>.

Das Gegenwärtigkeitsprinzip ist gleichermaßen für Leistungen zur Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums nach dem AsylbLG anerkannt.

BSG, Urteil vom 24. Juni 2021 – B 7 AY 2/20 R –, BSGE 132, 224-231, SozR 4-1300 § 44 Nr 43, SozR 4-3520 § 9 Nr 5, Rn. 14, juris.

b) Kein Antrag auf Härtefallleistungen erforderlich

Der Beschwerdeführer kann nicht darauf verwiesen werden, Härtefallleistungen nach § 1 Abs. 4 Satz 6 AsylbLG zu beantragen. Zum einen wäre ein solcher Antrag aussichtslos gewesen, da die Voraussetzungen für Härtefallleistungen beim Beschwerdeführer nicht vorliegen (dazu (1)). Der Anspruch auf Härtefallleistungen besteht zudem ab Kenntnis der Sozialbehörde; ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich. Nach dem Meistbegünstigungsprinzip war der Eilantrag des Beschwerdeführers daher in beiden Instanzen auch als Antrag auf Härtefallleistungen zu verstehen, den die Gerichte jeweils abgelehnt haben (dazu (2)).

(1) Voraussetzungen nicht erfüllt

Der Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf Härtefallleistungen gemäß § 1 Abs. 4 Satz 6 AsylbLG.

Die Härtefallregelung enthält zwei Tatbestände.

Vgl. Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Aufl., § 1 AsylbLG (Stand: 09.04.2025) Rn. 217.

Nach § 1 Abs. 4 Satz 6, 1. Halbsatz AsylbLG werden, soweit dies im Einzelfall besondere Umstände erfordern, Leistungsberechtigten, die für einen Zeitraum von zwei Wochen Überbrückungsleistungen erhalten, zur Überwindung einer besonderen Härte andere Leistungen nach den § 3 Absatz 1 Satz 1 und § 4 AsylbLG oder zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern gewährt.

Dieser erste Tatbestand kann hier nicht erfüllt sein, denn er regelt nur die Aufstockung von zeitlich befristeten Überbrückungsleistungen. Der Beschwerdeführer hat diese Überbrückungsleistungen jedoch im Zeitraum vom [REDACTED] 2025 bis zum [REDACTED] 2025 erhalten. Streitig sind hier jedoch Leistungen ab dem [REDACTED] 2025, dem Datum des Eingangs des Eilantrags beim Sozialgericht Gotha.

Sozialamt des Landratsamts Ilm-Kreis, Aufhebungsbescheids vom [REDACTED] 2024, Anlage 26; Eilantrag beim Sozialgericht Gotha vom [REDACTED] 2025, Anlage 29.

Nach § 1 Abs. 4 Satz 6, 2. Halbsatz AsylbLG sind Leistungen über einen Zeitraum von zwei Wochen hinaus zu erbringen, soweit dies im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände zur Überwindung einer besonderen Härte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage geboten ist.

Auch hiernach hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf Härtefallleistungen.

Dem Wortlaut nach bedarf es im Einzelfall besondere Umstände, die wiederum zu einer besonderen Härte führen. Eine besondere Härte zeichnet sich dadurch aus, dass sie nicht für alle vom Leistungsausschluss betroffenen Personen typisch ist, also über die mit dem reduzierten Leistungsumfang typischerweise verbundenen Härten in der Person des Leistungsberechtigten individuelle Besonderheiten hinzutreten.

Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Aufl., § 1 AsylbLG (Stand: 09.04.2025), Rn. 220.

Auffangvorschriften, die der Sicherstellung eines menschenwürdigen Existenzminimums dienen, müssen eine gewisse Flexibilität für außergewöhnliche Umstände ermöglichen. Andererseits ist ihr Anwendungsbereich stets – wie hier – begrenzt durch die Deduktion von pauschalisierten Leistungen im Regelfall.

Vgl. mit Beispielen BVerfG, Beschluss vom 4. Dezember 2019, 1 BvL 4/16, Rn. 19 und BVerfG, Urteil vom 24. Mai 2006 – 2 BvR 669/04, Rn. 76; BSG, Urteil vom 7. November 2006, B 7b AS 14/06 R, Rn. 22, juris.

Dies entspricht der Rechtsprechung zur Härtefallregelung des § 23 Abs. 3 Satz 6 SGB XII, die – insoweit wortgleich – bei Vorliegen besonderer Umstände im Einzelfall Ausländer*innen Sozialhilfe zur Überwindung einer besonderen Härte zuspricht. Bejaht wurden entsprechende Leistungsansprüche bisher vor allem bei Vorliegen einer schwerwiegenden Erkrankung bzw. Behinderung oder im Mutterschutz.

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18. Oktober 2023 – L 4 AS 106/20 –, Rn. 86, juris; Landessozialgericht Hamburg, Urteil vom 15. Dezember 2022 – L 4 AS 350/21 –, Rn. 32, juris; Siefert in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Aufl., § 23 SGB XII (Stand: 27.05.2025), Rn. 140.

Ein hierzu beim BSG anhängiges Verfahren befasst sich mit der Sonder-situation, dass ein Abschiebungsverbot vorliegt; die dort streitigen Erwägungen sind auf diesen Fall nicht übertragbar, denn ein Abschiebungsverbot liegt beim Beschwerdeführer nicht vor.

BSG, B 4 AS 8/24 R, anhängig.

Eine entsprechende Auslegung bestätigt auch die Gesetzesbegründung, wonach der bloße Verbleib des Ausreisepflichtigen im Bundesgebiet oder die Aussicht auf geringere Leistungen im schutzwährenden oder zuständigen Mitgliedstaat keine außergewöhnliche Härte darstellen.

BT-Drs. 20/12805, S. 31, BT-Drs. 20/13413, S. 53.

Gerechtfertigt ist damit auch eine restriktivere Auslegung der Norm, als dies noch vor der entsprechenden Klarstellung möglich war. Bisher hatte der Gesetzgeber keinerlei Konkretisierung des Anwendungsbereichs vorgesehen, sondern lediglich formuliert: „Härtefällen wird durch die Regelungen in den Sätzen 5 bis 8 Rechnung getragen.“

Dementsprechend sieht auch das Bundesministerium des Innern und für Heimat in einer Auslegungshilfe an die Länder vom 7. Februar 2025 keine Möglichkeit, die Unterdeckung über die Härtefallregelung aufzufangen. Es stellt fest: *„Die Versorgung erfolgt grundsätzlich nicht als Asylbewerberleistung. Die Härtefallregelung des § 1 Abs. 4 Satz 6 AsylbLG verlangt individuelle Besonderheiten des Einzelfalls, die eine besondere Härte rechtfertigen. Den Leistungsbehörden bleibt es darüber hinaus unbenommen eine Versorgung aus Gründen der Billigkeit oder auf Basis des Ordnungsrechts zu gewähren.“*

Bundesministerium des Innern und für Heimat, Auslegungshilfe an die Behörde für Inneres und Sport Hamburg vom 7. Februar 2025, Anlage 6.

Erfasst ist also gerade nicht der gesetzlich intendierte und beim Beschwerdeführer eingetretene Regelfall, dass er nicht mehr untergebracht wird und keine Sach- oder Geldleistungen mehr erhält, um seine grundlegenden Bedarfe an Nahrung, Kleidung, Hygiene und medizinische Versorgung zu decken.

Das Landesverwaltungsamt des Freistaats Thüringen führt hierzu in einem Schreiben vom 3. April 2024 an die zuständigen Leistungsbehörden aus, dass Härtefallleistungen zum Beispiel zu erbringen sind in Fällen von Reiseunfähigkeit, körperlicher oder psychischer Erkrankung, an traumatisierte Personen, Menschen mit Behinderungen sowie andere besondere Schutzbedürftigkeit, z. B. Schwangere, bei minderjährigen Kindern.

Freistaat Thüringen, Thüringer Landesverwaltungsamt, Brief an AsylbLG-Leistungsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte vom 3.4.2025, S. 5, Anlage 11.

Soweit das Sozialgericht Gotha darauf verweist, dass der Beschwerdeführer „bei entsprechender Geltendmachung eines individuellen konkreten Bedarfes entsprechende existenzsichernde Leistungen weiterhin erhalten kann“,

Sozialgericht Gotha, Beschluss vom 13. März 2020, Az.: S 5 AY 108/25 ER, S. 7 (Anlage 2),

setzt es ebenfalls bereits tatbestandlich einen individuellen konkreten Bedarf voraus, den es im Fall des Beschwerdeführers nicht für gegeben hält. Das Gericht führt aus, dass der Beschwerdeführer „grundsätzlich Leistungen für sich beanspruchen kann, soweit Härtefallgründe auf ihn zutreffen“ (Anlage 2, S. 6).

Es ist darüber hinaus nicht ausreichend, dass irgendein individueller Bedarf geltend gemacht wird; erforderlich sind besondere Umstände im Einzelfall, die es erfordern, dass Leistungen zur Überwindung einer besonderen Härte erbracht werden (§ 1 Abs. 4 Satz 6 AsylbLG). Entsprechend führt das Sozialgericht Gotha in einem weiteren Beschluss vom 30. Mai 2025 aus, dass die Härtefallleistungen besondere Umstände, eine besondere Härte und eine zeitlich befristete Bedarfslage voraussetzen.

Sozialgericht Gotha, Beschluss vom 30. Mai 2025, S 5 AY 482/25 ER, S. 11 ff. (Anlage 15).

Die Voraussetzungen des Härtefallanspruchs sieht das Sozialgericht in diesem weiteren Beschluss als nicht erfüllt an. Zur Begründung führt das Gericht aus, dass auch bei einer fünfköpfigen Familie mit drei minderjährigen Kindern, von denen eines an einer behandlungsbedürftigen Schilddrüsenerkrankung leidet und ein anderes wegen eines gebrochenen Armes eine Notfallversorgung benötigt, kein Härtefall anzunehmen sei.

Bei dem Beschwerdeführer liegen die Voraussetzungen für Härtefallleistungen nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 Satz 6 AsylbLG erst recht nicht vor, denn er kann keinerlei über die typischen Folgen des gesetzlichen Leistungsausschlusses, wie Obdachlosigkeit, Hunger und fehlende Kleidung und Hygiene, hinausgehende Umstände oder Härten geltend machen.

Insoweit unterscheidet sich die Gesetzeslage auch maßgeblich von § 1a Nr. 2 AsylbLG a.F., die dem vom Sozialgericht Gotha im hiesigen Verfahren zitierten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Mai 2021 zugrunde lag.

BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 12. Mai 2021 – 1 BvR 2682/17.

Danach erhielten Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AsylbLG und ihre Familienangehörigen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 AsylbLG, die sich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben haben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen, oder bei denen aus von ihnen zu

vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, Leistungen nach diesem Gesetz nur, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist.

Diese Norm interpretierte das Bundesverfassungsgericht so, dass der zuständige Leistungsträger klar und gerichtlich voll überprüfbar verpflichtet ist, von Amts wegen das unabweisbar Gebotene zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz bedarfsorientiert zu leisten.

BVerfG, Beschluss vom 12. Mai 2021 – 1 BvR 2682/17 –, Rn. 20 f., juris.

Für das Bundesverfassungsgericht kam es hier maßgeblich darauf an, dass die Höhe der Leistungen nicht generell-abstrakt oder pauschal gemindert wurden und dass die Norm gewährleistet, dass alle geltend gemachten existenznotwendigen, auch soziokulturellen Bedarfe in jedem konkreten Fall gedeckt werden können.

BVerfG, Beschluss vom 12. Mai 2021 – 1 BvR 2682/17 –, Rn. 23 f., juris.

Anders als § 1 Abs. 4 Satz 6 AsylbLG sah § 1a Nr. 2 AsylbLG a.F. keine besonderen Tatbestandsmerkmale vor, denn die Anspruchsgrundlage setzte keine besonderen Umstände oder eine besondere Härte sowie zeitlich befristete Bedarfe voraus. Eine erweiterte Auslegung war daher im Unterschied zu hier streitigen Härtefallklausel – gerade noch – möglich. Zudem schloss § 1a Nr. 2 AsylbLG a.F. im Gegensatz zu § 1 Abs. 4 Satz 6 AsylbLG in der Rechtsfolge nicht pauschal alle soziokulturellen Bedarfe sowie Leistungen nach § 6 AsylbLG im Fall von unbefristeten Bedarfslagen aus.

(2) Kein Antrag auf Härtefallleistungen erforderlich

Selbst wenn die Voraussetzungen für Härtefallleistungen nach § 1 Abs. 4 Satz 6 AsylbLG beim Beschwerdeführer vorlägen, könnte er nicht darauf verwiesen werden, diese gesondert zu beantragen.

Es handelt sich bei den Härtefallleistungen nach § 1 Abs. 4 Satz 6 AsylbLG um antragsunabhängige Leistungen, die bei Kenntnis des Sozialhilfeträgers von der Bedarfslage geprüft werden müssen. Dem Gesetz ist ohne Weiteres zu entnehmen, dass es sich bei Härtefallleistungen gerade im Unterschied zu Rückreisekosten nach § 1 Abs. 4 Satz 7 AsylbLG

um antragsunabhängige Leistungen handelt, die bei Kenntnis des Sozialleistungsträgers von der Bedarfslage geprüft werden müssen (vgl. § 6b AsylbLG i.V.m. § 18 SGB XII). Dies hat das Bundessozialgericht zur in den wesentlichen Aspekten gleichlautenden Regelung des § 23 Abs. 3 Satz 6 Halbsatz 2 SGB XII bereits entschieden.

BSG, Urteil vom 13. Juli 2023 – B 8 SO 11/22 R –, BSGE 136, 199-209, SozR 4-3500 § 23 Nr 7, Rn. 31; Siefert in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Aufl. (Stand: 27.05.2025), § 23 SGB XII, Rn. 136.

Dies entspricht auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu § 1a AsylbLG a.F., nach der Leistungsträger von Amts wegen zu prüfen haben, welche konkreten Bedarfe zur Sicherung der menschenwürdigen Existenz zu decken sind.

BVerfG, Beschluss vom 12. Mai 2021 – 1 BvR 2682/17 –, Rn. 20, juris.

Der Aufhebungsbescheid vom [REDACTED] 2024 (Anlage 26) ist damit auch als Ablehnung hinsichtlich von Härtefallleistungen jedenfalls ohne das Hinzutreten eines weiteren individuellen Bedarfs zu verstehen.

Der Beschwerdeführer hat seine prekäre Situation sowohl im Widerspruch gegen den Aufhebungsbescheid als auch in seinen Anträgen ans Sozialgericht Gotha und in seiner Beschwerde ans Landessozialgericht Thüringen geschildert (vgl. B.II.3).

Aufgrund des Meistbegünstigungsprinzips mussten auch das Sozialgericht Gotha wie das Thüringer Landessozialgericht davon ausgehen, dass der Eilantrag des Beschwerdeführers auf die Erbringung von Härtefallleistungen gerichtet war.

zum Meistbegünstigungsprinzip BSG, Urteil vom 26. Juni 2013 – B 7 AY 6/11 R –, BSGE 114, 11-20, SozR 4-3520 § 7 Nr 2, Rn. 11.

c) Kein Antrag auf Leistungen nach SGB II oder SGB XII erforderlich

Der Beschwerdeführer kann auch nicht auf einen Antrag auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende – (SGB II) oder Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (SGB XII) verwiesen werden.

Es kann hier dahinstehen, ob der Beschwerdeführer entweder als leistungsberechtigte Person nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II und § 23 Abs. 2 SGB XII von Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII ausgeschlossen oder als vollziehbar Ausreisepflichtiger, der über kein Aufenthaltsrecht in Deutschland verfügt, nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 lit. b) SGB II bzw. § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XII keine Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII erhält.

Vgl. Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Aufl., (Stand: 09.04.2025), § 1 AsylbLG Rn. 202.

d) Kein Antrag auf Erteilung einer Duldung erforderlich

Der Beschwerdeführer kann nicht darauf verwiesen werden, eine Duldung nach § 60a Abs. 4 AufenthG zu beantragen. Personen mit einer Duldung sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG leistungsberechtigt und werden daher nicht von dem durch § 1 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG in Bezug genommenen § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG (vollziehbar Ausreisepflichtige) erfasst. Der Beschwerdeführer hat jedoch keinen Anspruch auf Erteilung einer Duldung, ein entsprechender Antrag hätte keine Aussicht auf Erfolg.

Die Ausländerbehörde darf keine Duldungsbescheinigung nach § 60a Abs. 4 AufenthG ausstellen, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach § 34a Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 AsylG die Abschiebung in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat angeordnet hat. Die ausländerbehördliche Anwendung des § 60a AufenthG ist durch die bundesamtliche Abschiebungsanordnung präjudiziert.

VG Hamburg, Beschluss vom 27. Dezember 2024 – 5 E 3959/24 –, Leitsatz, Rn. 33; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 17. September 2014 - 2 BvR 939/14 – Rn. 11 f.

Dies entspricht nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Hamburg auch der Gesetzessystematik des neu eingefügten Leistungsausschlusses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG. Leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind nach dem Grundsatz des § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG insbesondere Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist. Ausgenommen sind nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylG, deren Asylantrag durch eine Entscheidung

des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 31 Abs. 6 AsylG als unzulässig abgelehnt wurde, für die eine Abschiebung nach § 34a Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 AsylG angeordnet wurde und für die nach der Feststellung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge die Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich ist, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist. Der Gesetzgeber geht mit- hin davon aus, dass diese Personen keine Duldung besitzen. Der nur Leis- tungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG betreffende Leistungs- ausschuss ginge ansonsten ins Leere, weil Ausländer, die eine Duldung besitzen, bereits nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG leistungsberechtigt sind.

VG Hamburg, Beschluss vom 27. Dezember 2024 – 5 E 3959/24 –, Rn. 34.

Auch nach der Rechtsauffassung des Bundesministerium des Innern und für Heimat und einer entsprechenden Handlungsempfehlung vom 10. April 2025 an die Bundesländer ist das Ausstellen von Duldungen nach § 60a AufenthG für vollziehbar ausreisepflichtige Personen nach Zustel- lung des Dublin-Bescheids rechtswidrig und Personen mit einem Dublin- Bescheid sollen künftig keine Duldung mehr erhalten.

Bundesministerium des Inneren, Handlungsempfehlung vom 10. April 2025 zum Umgang mit geduldeten Dublin-Fällen, S. 2 (Anlage 6); 24. BeckOK AuslR/Heuser, 44. Ed. 1.4.2025, AsylbLG § 1 Rn. 47, beck- online.

Dem Schreiben zufolge haben sich als Ergebnis des Austauschs mit den Bundesländern am 24. Januar 2025 15 von 16 Bundesländern geeinigt, künftig so zu verfahren.

Vor diesem Hintergrund wäre ein Antrag auf Erteilung einer Duldung nach § 60a AufenthG für den Beschwerdeführer nicht erfolgverspre- chend.

e) Keine aussichtsreiches Rechtsbehelfsverfahren gegen den Dub- lin-Bescheid

Der Beschwerdeführer kann auch nicht darauf verwiesen werden, dass er gegen die Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 1a) AsylG (Dublin-Bescheid) hätte vorgehen müssen. Der Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 greift nach dem Gesetzeswortlaut bereits, wenn die

Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge noch nicht rechtskräftig ist. Solange beim Verwaltungsgericht noch nicht über die Klage und den Eilantrag entschieden wurde, besteht nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG kein Leistungsanspruch. Erst mit einem positiven Beschluss im Eilverfahren, der die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Unzulässigkeitsentscheidung wiederherstellt, wäre der Beschwerdeführer wieder leistungsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG geworden.

Eine Klage verbunden mit einem Eilantrag gegen die Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 1a) AsylG hätte im Fall des Beschwerdeführers jedoch keine Aussichten auf Erfolg gehabt. Die Verwaltungsgerichte und auch der EGMR halten eine Überstellung nach Malta derzeit nur im Falle besonders vulnerabler Personen, wie etwa Schwangeren oder Familien mit Kindern, für rechtswidrig.

vgl. VG des Saarlandes, Urteil vom 18. September 2020 - K 1150/18 -, Rn. 39, juris; VG Magdeburg, Urteil vom 12. Juli 2022 - 5A31/20MD-, Rn. 3 und 38, juris; EGMR, *J.B. u.a. v. Malta*, Urteil v. 22.01.2025, Nr. 1766/23; EGMR, *A.D. v. Malta*, Urteil v. 17.01.2024, Nr. 12427/22.

Bei alleinstehenden Männern ohne besondere Vulnerabilitäten erkennen die Verwaltungsgerichte jedoch keine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung.

Vgl. dazu ausführlich etwa VG Gera, Urteil vom 24. November 2023, 2 K 791/23 Ge, S. 8 ff. (Anlage 37); VG Bayreuth, Beschluss vom 21. Juli 2023 – B 7 S 23.50224 –, juris.

6. Frist

Die Erhebung der Verfassungsbeschwerde erfolgt fristgerecht. Der ohne mündliche Verhandlung ergangene Beschluss des Thüringer Landessozialgerichts ist dem Bevollmächtigten am [REDACTED] 2025 zugegangen.

Empfangsbekanntnis über beA vom [REDACTED] 2025, Anlage 38.

Gegen diesen Beschluss hat der Beschwerdeführer am [REDACTED] 2025 Anhörungsrüge eingelegt. Für den Fall, dass die Anhörungsrüge für unzulässig erachtet wird und die Monatsfrist des § 93 Abs. 1 BVerfGG i.V.m. §§ 133, 142 Abs. 1 SGG gemäß §§ 63 Abs. 2 SGG i.V.m. 222 Abs. 2 ZPO, § 193 BGB analog mit Ablauf des [REDACTED] 2025 endet, wird bereits innerhalb dieser Frist Verfassungsbeschwerde erhoben.

7. Vorliegen der Annahmeveraussetzungen

Die Verfassungsbeschwerde ist zur Entscheidung anzunehmen. Zum einen wirft sie die grundsätzliche, bisher ungeklärte verfassungsrechtliche Frage zum Prüfungsmaßstab im fachgerichtlichen Eilverfahren bei Vorliegen eines (voraussichtlichen) Verstoßes gegen Unions- und Verfassungsrecht aber auch zur Frage der Verfassungskonformität eines vollständigen unrevidierbaren Leistungsausschlusses zur Durchsetzung einer migrationsrechtlichen Ausreisepflicht auf.

Sie ist daher gemäß § 93a Abs. 2 lit. a BVerfGG zur Entscheidung anzunehmen.

Zum anderen ist die Annahme zur Entscheidung gemäß § 93a Abs. 2 lit. b BVerfGG zur Durchsetzung der Grundrechte des Beschwerdeführers angezeigt. Durch die Versagung des Eilrechtsschutzes entsteht dem Beschwerdeführer ein schwerer Nachteil. Der Beschwerdeführer muss bei Versagung des Eilrechtsschutzes weiterhin ohne Wohnung, Nahrung, Kleidung und medizinische Versorgung in Thüringen leben.

Der Beschwerdeführer ist nicht selbst unmittelbar zur Existenzsicherung in der Lage. Eine selbstinitiierte Ausreise ist ihm nicht möglich (vgl. B.1.c)(1)(i)). Auch verfügt er über keine Arbeitserlaubnis, um seine Notlage aus eigener Kraft zu beenden. Es ist nicht absehbar, dass er die freiwillige Hilfe, die er jetzt bekommt und die seinen Bedarf nicht ausreichend deckt, dauerhaft erhalten wird. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich sein gesundheitlicher Zustand weiter verschlechtern und der Beschwerdeführer zunehmend verelendet wird.

Vgl. Eidesstattliche Versicherung des Beschwerdeführers vom 12. Juni 2025, Anlage 16.

Ein Abwarten der Hauptsache kann ihm nicht zugemutet werden (vgl. hierzu bereits 5.a)(2)). Der vollständige nicht revidierbare Leistungsausschluss stellt eine außerordentliche Belastung des Grundrechtsträgers dar, die auch nicht vorübergehend zumutbar ist.

II. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet.

Die Beschlüsse des Sozialgerichts Gotha (Anlage 2) und des Thüringer Landessozialgerichts (Anlage 3) verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG i.V.m. dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 1 GG (hierzu unter 1.) sowie in seinem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 1 GG (hierzu unter 2.).

1. Verletzung des Grundrechts auf effektiven Rechtsschutz

Die Beschlüsse des Sozialgerichts Gotha (Anlage 2) und des Thüringer Landessozialgerichts (Anlage 3) verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG i.V.m. dem von ihm im Verfahren geltend gemachten Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 1 GG.

Art. 19 Abs. 4 GG garantiert einen effektiven und möglichst lückenlosen richterlichen Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt.

vgl. BVerfGE 67, 43 <58>; 96, 27 <39>.

Die Verfahrensgewährleistung des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG beschränkt sich nicht auf die Einräumung der Möglichkeit, Gerichte gegen Akte der öffentlichen Gewalt anzurufen. Sie räumt dem Bürger darüber hinaus einen Anspruch auf eine wirksame gerichtliche Kontrolle ein.

vgl. BVerfGE 35, 263 <274>; 40, 272 <275>; 67, 43 <58>; 84, 34 <49>;
BVerfGE 118, 168 <207>; 122, 248 <271>; 138, 33 <41 Rn. 23>;
stRspr).

Das Maß dessen, was wirkungsvoller Rechtsschutz ist, bestimmt sich entscheidend nach dem sachlichen Gehalt des als verletzt behaupteten Rechts.

Vgl. BVerfGE 60, 253 <297>.

Aus dem Erfordernis tatsächlich wirksamen Rechtsschutzes folgt die Notwendigkeit des Bestehens eines vorläufigen Rechtsschutzes, der darauf gerichtet sein muss, dass insbesondere irreparable Folgen

hoheitlicher (belastender) Maßnahmen so weit wie möglich vermieden werden. Ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren dient damit nicht der Klärung einer Rechtsverletzungsbehauptung, sondern – unter dem Aspekt der Effektivität dieser Klärung – ihrer Sicherung.

Funke in: Dreier, Grundgesetz, 4. Auflage 2023, Art. 19 Abs. 4 Rn. 80.

a) Prüfungsmaßstab im Eilverfahren

Der verfassungsrechtlich gebotene Umfang der gerichtlichen Prüfung im Eilverfahren bestimmt sich im Einzelnen danach, ob eine erhebliche Rechtsverletzung ohne Abhilfemöglichkeit im Hauptsacheverfahren in Rede steht (hierzu unter (1)) oder ob die Rechtsasche schwierige und ungeklärten Rechtsfragen aufwirft (hierzu unter b)).

(1) Prüfintensität bei erheblicher Rechtsverletzung ohne Abhilfemöglichkeit im Hauptsacheverfahren

Grundsätzlich ist für die Entscheidung über die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes – entsprechend dem Bedürfnis nach einer zeitnahen Entscheidung – eine summarische Prüfung verfassungsrechtlich unbedenklich. Nach Sinn und Zweck des Eilverfahrens kann es im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes in der Regel nicht Aufgabe der Gerichte sein, bereits im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes eine umfassende rechtliche Prüfung der Hauptsache vorzunehmen. Der summarische Charakter des fachgerichtlichen Eilverfahrens folgt aus dem Wesen vorläufiger Rechtsschutzgewährung und steht mit Art. 19 Abs. 4 GG nicht in Widerspruch.

BVerfG, Kammerbeschluss vom 27. Mai 1998 – 2 BvR 378/98 –, juris Rn. 17.

Die Prüfungsintensität steigt mit der Erheblichkeit der drohenden Rechtsverletzung, wenn eine Beeinträchtigung entsteht, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wäre.

Grundlegend: BVerfGE 69, 315 <363 f.>; BVerfGE, Beschluss vom 12. Mai 2005 – 1 BvR 569/05 –, juris Rn. 21; BVerfG, Beschluss vom 24.02.2009 – 1 BvR 165/09, Rn. 18; BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 12. Mai 2005 – 1 BvR 569/05 –, Rn. 18 und 19, juris.



Das Bundesverfassungsgericht hat bereits in seiner ersten Grundsatzentscheidung im Zusammenhang mit der sofortigen Vollziehung von Ausweisungsverfügungen klargestellt, dass der Rechtsschutzanspruch umso weniger zurücktreten darf, je schwerwiegender die ihm auferlegte Belastung ist und je mehr die Maßnahme der Verwaltung Unabänderliches bewirkt.

BVerfGE 35, 382 <402>.

Je gewichtiger die drohende Grundrechtsverletzung und je höher ihre Eintrittswahrscheinlichkeit ist, desto intensiver hat die tatsächliche und rechtliche Durchdringung der Sache bereits im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu erfolgen.

vgl. BVerfG Beschl. v. 8.7.2020 – 1 BvR 932/20, BeckRS 2020, 20014 Rn. 11, 12; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 14. März 2019 – 1 BvR 169/19 –, Rn. 15 m.w.N.

Droht einem Antragsteller bei Versagung des einstweiligen Rechtsschutzes eine erhebliche, über Randbereiche hinausgehende Verletzung seiner Grundrechte, die durch eine stattgebende Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden könnte, so ist erforderlichenfalls eine eingehende tatsächliche und rechtliche Prüfung des im Hauptsacheverfahren geltend gemachten Anspruchs erforderlich.

Vgl. BVerfGE 69, 315 <363 f.>; 79, 69 <75>; 94, 166 <216>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 14. September 2016 – 1 BvR 1335/13 –, juris, Rn. 20; BVerfG, Kammerbeschluss vom 27. Mai 1998 – 2 BvR 378/98 –, juris Rn. 17; BVerfGK 15, 133 <136>; BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 23. Mai 2019 – 1 BvR 1724/18 –, juris Rn. 22.

Dies gilt umso mehr, wenn die Entscheidung mit keinem Rechtsmittel mehr angreifbar ist.

BVerfG, Beschluss vom 24. Februar 2009 – 1 BvR 165/09 –, Rn. 18, juris.

Eine gesteigerte Prüfintensität bedeutet, dass höhere Anforderungen an die Begründungstiefe bestehen. Ein Gericht hat die Sach- und Rechtslage dann nicht nur summarisch, sondern abschließend zu prüfen.



Vgl. BVerfGE 69, 315 <363 f.>; 79, 69 <74>; 93, 1 <13 f.>; 126, 1 <27 f.>; BVerfG, BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 20. November 2018 – 2 BvR 80/18 –, Rn. 11, juris; Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 1. August 2019 – 2 BvR 1556/17 –, Rn. 14, juris; Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 8. Juli 2020 – 1 BvR 932/20 –, Rn. 13, juris; BVerfG, Beschluss vom 13. August 2024 – 2 BvR 44/24 –, Rn. 16, juris.

Eine tatsächlich wirksame effektive gerichtliche Kontrolle im Sinne von Art. 19 Abs. 4 GG schließt damit – neben der Prüfung der Rechtslage – auch die Prüfung des Rechtsschutzbegehrens in tatsächlicher Hinsicht ein.

BVerfGE 101, 106 <123>.

In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist anerkannt, dass in Fällen, in denen die möglicherweise bestehende Gefahr, Folter oder unmenschlichen Haftbedingungen ausgesetzt zu sein, in Rede steht, der verfahrensrechtlichen Sachaufklärungspflicht nach § 86 VwGO auch im Eilverfahren verfassungsrechtliches Gewicht zukommt.

BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. Juli 2019 – 2 BvR 686/19 –, Rn. 31 juris.

Nichts anderes kann gelten, wenn Antragstellende durch einen vollständigen Leistungsausschluss in ihrem grundrechtlichen Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums erheblich verletzt werden. Der verfahrensrechtlichen Sachverhaltsaufklärungspflicht nach § 103 SGG kommt damit in solchen Fällen verfassungsrechtliches Gewicht zu.

Ist dem Gericht dagegen eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich, so ist anhand einer Folgenabwägung zu entscheiden. Auch in diesem Fall sind die grundrechtlichen Belange des Antragstellers umfassend in die Abwägung einzustellen. Die Gerichte müssen sich schützend und fördernd vor die Grundrechte des Einzelnen stellen. Dies gilt ganz besonders, wenn es um die Wahrung der Würde des Menschen geht. Eine Verletzung dieser grundgesetzlichen Gewährleistung, auch wenn sie nur möglich erscheint oder nur zeitweilig andauert, haben die Gerichte zu verhindern.

(2) Prüfintensität bei schwierigen und ungeklärten Rechtsfragen

Stellen sich in einem Rechtsstreit schwierige oder bisher ungeklärte Rechtsfragen oder solche, die im entscheidungserheblichen Zeitpunkt als hoch streitig eingestuft werden müssen, so hindert dieser Umstand für sich genommen eine abschließende Prüfung im Eilverfahren nicht. Hieraus ergeben sich sodann jedoch Anforderungen an die Begründungstiefe. Insbesondere kann eine „abschließende“ Prüfung eine – zumindest knappe – Auseinandersetzung mit dem Meinungsstand erfordern.

Vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 20. November 2018 – 2 BvR 80/18 – Rn. 8, juris; BVerfG, Gegenstandswertfestsetzung im verfassungsgerichtlichen Verfahren vom 1. August 2019 – 2 BvR 1556/17 –, Rn. 11, juris; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 8. Juli 2020 – 1 BvR 1094/20 –, Rn. 12, juris; BVerfG, Beschluss vom 13. August 2024 – 2 BvR 44/24 –, Rn. 17, juris.

Jedenfalls im Falle von Rechtsfragen, die angesichts vieler divergierender Entscheidungen offenbar hochstreitig sind, ist eine solche Auseinandersetzung mit dem Meinungsstreit angezeigt.

Vgl. BVerfG, Gegenstandswertfestsetzung im verfassungsgerichtlichen Verfahren vom 1. August 2019 – 2 BvR 1556/17 –, Rn. 14, juris.

Im Rahmen der eingehenden Prüfung sind auch Unions- und Verfassungsrecht zu prüfen. Dies entspricht dem Grundsatz, dass Gerichte sich auch im vorläufigen Rechtsschutzverfahren schützend und fördernd vor die Grundrechte des Einzelnen stellen müssen. Dies gilt insbesondere dann, wenn es um die Wahrung der Würde des Menschen geht.

Vgl. zur grundsätzlichen Verteidigung und Durchsetzbarkeit der Menschenwürde des Art. 1 Abs. 1 GG, BVerfGE 30, 1 <27>.

Die Fachgerichte haben eine Verletzung der grundgesetzlichen Gewährleistung der Menschenwürde auch dann zu verhindern, wenn eine solche nur möglich erscheint oder nur zeitweilig andauert.

BVerfGK 15, 133 <136>; BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 25. Februar 2009 – 1 BvR 120/09 –, Rn. 11, juris.

Auch in Eilverfahren haben sich Fachgerichte mit berechtigten Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit und damit Gültigkeit oder mit den Möglichkeiten verfassungskonformer Auslegung von entscheidungserheblichen Normen auseinandersetzen.

BVerfG, Kammerbeschluss vom 25. Juli 1996 – 1 BvR 638/96 –, Rn. 16, juris; vgl. auch BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 15. Dezember 2011 – 2 BvR 2362/11 –, Rn. 5, juris

Sofern eine Rechtsfrage betroffen ist, die im Hauptsacheverfahren voraussichtlich eine Vorlage des letztinstanzlich entscheidenden Gerichts an den Gerichtshof der Europäischen Union erfordert, so ist dieser Umstand aufgrund des Gebots effektiven Rechtsschutzes im Eilverfahren zu berücksichtigen. Dies gilt auch dann, wenn sich ein Beschwerdeführer auf eine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union beruft, die in einem anderen Verfahren erfolgt ist, sofern die Vorlagefrage auch in dem Verfahren des Beschwerdeführers entscheidungserheblich ist.

BVerfG, Beschluss vom 13. August 2024 – 2 BvR 44/24 –, Rn. 18, juris.

b) Fehlende Prüfungsintensität der angegriffenen Entscheidungen

Das Sozialgericht Gotha und das Thüringer Landessozialgericht haben die nach Art. 19 Abs. 4 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG gebotene Prüfungstiefe verkannt.

Die Fachgerichte hätten das Begehren des Beschwerdeführers auch im Eilverfahren rechtlich und tatsächlich eingehend und umfassend prüfen müssen. Denn dem Beschwerdeführer droht durch den Leistungsausschluss seit dem XXXXXX 2025 eine erhebliche, über den Randbereich hinausgehende Rechtsverletzung (hierzu unter (1) und (2)), die im Hauptsacheverfahren nicht abgewendet werden kann (hierzu unter (3)). Es stellen sich zudem schwierige und ungeklärte Rechtsfragen (dazu unter (4)).

(1) Drohende Verletzung von Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG

Das Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (hierzu unter (i)) droht durch den vollständigen und von den Fachgerichten nicht verhinderten Leistungsausschluss schwerwiegend verletzt zu werden (hierzu unter (ii) und (iii)).



(i) Beschwerdeführer als Grundrechtsträger

Der Beschwerdeführer kann sich auf sein Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums berufen.

Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG. Wenn einem Menschen die zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins notwendigen materiellen Mittel fehlen, ist der Staat im Rahmen seines Auftrages zum Schutz der Menschenwürde und in Ausfüllung seines sozialstaatlichen Gestaltungsauftrages verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die hierfür erforderlichen materiellen Voraussetzungen dem Hilfebedürftigen zur Verfügung stehen.

BVerfGE 125, 175 <222>; 132, 134 <159>; 137, 34 <72>; BVerfGE 142, 353, <369 f.>; BVerfGE 152, 68, <112 ff.>.

Mit dieser verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates, das Existenzminimum sicherzustellen, korrespondiert der grundrechtliche Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums.

Da dieser Anspruch in der Menschenwürde wurzelt, die allen Grundrechtsadressaten zusteht und ihrem Grunde nach unverfügbar ist,

vgl. BVerfGE 45, 187 <229>,

steht das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums deutschen und ausländischen Staatsangehörigen – wie dem Beschwerdeführer – gleichermaßen zu, solange diese sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten,

BVerfGE 132, 134 <159>.

Dem Beschwerdeführer steht damit ein unmittelbarer verfassungsrechtlicher Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums zu, weil er sich seit dem XXXX 2024 ohne Unterbrechungen in Deutschland aufhält (siehe zum tatsächlichen Aufenthalt bereits B.II.4) und seine fehlende deutsche Staatsangehörigkeit nicht entgegensteht. Der Anspruch besteht unabhängig vom Aufenthaltsstatus des Beschwerdeführers.

Das Grundrecht geht auch durch vermeintlich "unwürdiges" Verhalten nicht verloren und kann selbst denjenigen nicht abgesprochen werden, denen schwerste Verfehlungen vorzuwerfen sind.

vgl. BVerfGE 64, 261 <284>; 72, 105 <115>; 87, 209 <228>; 152, 68, <114>.

Daher ist auch nicht denkbar, dass dem Beschwerdeführer unter Verweis auf den Besuch bei seinen Freunden am Tag der geplanten Überstellung der grundrechtliche Schutz abgesprochen werden könnte. Seine Pflicht zum Aufenthalt in der Aufnahmeeinrichtung (§ 47 Abs. 1 AsylG) verletzte er hiermit nicht (vgl. hierzu bereits B.II.2).

Vgl. Ilm-Kreis, Landratsamt, Vermerk vom [REDACTED] 2024, Anlage 23.

(ii) Unterdeckung durch Leistungsausschluss

Durch den vollständigen Leistungsausschluss besteht eine erhebliche Unterdeckung in allen Bereichen. Der grundrechtliche Schutz für den Beschwerdeführer wird faktisch ausgehöhlt.

Der verfassungsrechtlich garantierte Leistungsanspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums erstreckt sich auf die unbedingt erforderlichen Mittel als einheitliche Gewährleistung zur Sicherung sowohl der physischen Existenz als auch zur Sicherung eines Mindestmaßes an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben.

Vgl. BVerfGE 125, 175 <223>; 132, 134 <172>; 137, 34 <72>; 142, 353 <370>; 152, 68 <113>.

Die Gewährleistung schließt damit eine menschenwürdige Unterbringung,

BVerfG, Einstweilige Anordnung vom 18. Mai 2025 – 2 BvQ 32/25 –, Rn. 13, juris,

ebenso wie ein gesundheitliches Existenzminimum ein.

BVerfGE 152, 68, <145>.



Dabei ist der elementare Lebensbedarf eines Menschen ab dem Augenblick seiner Entstehung zu befriedigen.

Vgl. BVerfGE 125, 175 <225>; BVerfGE 132, 134 <174>.

Dadurch, dass der Beschwerdeführer keine Sozialleistungen mehr erhält, wohnungslos ist und keinen Anspruch auf medizinische Versorgung hat, besteht eine erhebliche Unterdeckung in allen von Art. 1 Abs. 1 GG geschützten Bereichen. Weder das physische und gesundheitliche noch das soziokulturelle Existenzminimum sind gewährleistet. Bereits eine drohende Wohnungslosigkeit stellt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für sich gesehen einen relevanten Nachteil dar. Die Unterdeckung geht durch den vollständigen Leistungsausschluss jedoch noch darüber hinaus.

BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 01. August 2017 – 1 BvR 1910/12 –, Rn. 16, juris.

Die Unterdeckung wird auch nicht durch die freiwillige Hilfe der Freund*innen des Beschwerdeführers und solidarischer Personen (vgl. hierzu B.II.4) vermindert oder ausgeglichen. Freiwillige Leistungen des Staates oder Dritter, deren Erbringung nicht durch ein subjektives Recht des Hilfebedürftigen gewährleistet ist, erfüllen den grundrechtlichen Anspruch nicht.

BVerfGE 125, 175 <223>.

Die Hilfen sind daher kein Ausgleich des fehlenden Rechtsanspruchs auf existenzsichernde Leistungen, weil ihre Erbringung nicht durch ein subjektives Recht des Beschwerdeführers gewährleistet ist. Ganz ungeachtet dessen kann in Zweifel gezogen werden, dass diese Hilfe zur Bedarfsdeckung genügt.

(iii) Keine Rechtfertigung über Nachranggrundsatz

Auch der Nachranggrundsatz rechtfertigt den Leistungsausschluss des Beschwerdeführers nicht. Danach kann der Gesetzgeber die Inanspruchnahme sozialer Leistungen zur Sicherung der menschenwürdigen Existenz Leistungen davon abhängig machen, dass Menschen ihre Existenz nicht vorrangig selbst sichern können.

BVerfGE 152, 68 <116 ff.>.



Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums verpflichtet den Gesetzgeber, die Menschenwürde in Notlagen durch materielle Unterstützung zu sichern – ein Anspruch auf Unterstützung besteht also nur, wenn tatsächlich eine Notlage entsteht. Eine solche Lage liegt vor, wenn einem Menschen die zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins notwendigen materiellen Mittel fehlen. Der Gesetzgeber verfügt insofern über einen Ausgestaltungsspielraum, existenzsichernde Leistungen nur nach Maßgabe der Bedürftigkeit zur Verfügung zu stellen.

BVerfGE 152, 68 <114>.

Leistungen zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz dürfen daher voraussetzen, dass notwendige materielle Mittel weder aus seiner Erwerbstätigkeit noch aus eigenem Vermögen oder durch Zuwendungen Dritter erhalten werden können,

BVerfGE 125, 175 <222>; 152, 68 <115 ff.>.

In einer solchen Notlage befindet sich der Beschwerdeführer. Denn ihm fehlen die zur Gewährleistung seines menschenwürdigen Daseins notwendigen Mittel und er kann diese nicht selbst, etwa durch die Aufnahme einer Beschäftigung, überwinden, weil er über keinerlei Einkommen oder Vermögen verfügt und keine Arbeitserlaubnis erhielt (hierzu bereits B.II.4).

Dem Beschwerdeführer kann auch nicht – im Sinne der Nachrangigkeit – entgegengehalten werden, dass er im Rahmen der Leistungserbringung zur Mitwirkung verpflichtet sei und diese Pflicht verletzt habe. Staatliche Leistungen zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz dürfen zwar an Mitwirkungspflichten gebunden werden, die darauf zielen, an der Überwindung der Hilfebedürftigkeit selbst aktiv mitzuwirken. Diese Mitwirkungspflichten wie auch die Maßnahmen zu ihrer Durchsetzung – etwa das Instrument der Leistungsminderung – müssen aber verhältnismäßig und mit anderen Grundrechten vereinbar sein. Weder die Mitwirkungspflicht selbst (hierzu unter aa.) noch der Leistungsausschluss zur Durchsetzung (hierzu unter bb.) genügen diesen Anforderungen.

i. Unverhältnismäßigkeit der Mitwirkungspflicht

Bereits für die Mitwirkungspflicht des Beschwerdeführers in Bezug auf die Ausreise zur Inanspruchnahme von Sozialleistungen besteht keine ausreichende verfassungsrechtliche Rechtfertigung.

Unklar ist, welche Mitwirkungspflicht der Beschwerdeführer hier verletzt haben soll. § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG enthält hierzu keine Ausführungen. Dem Beschwerdeführer ist auch keine Mitwirkungspflicht mitgeteilt worden. Das Sozialamt des Landratsamts Ilm-Kreis teilte ihm lediglich mit, dass er seit dem [REDACTED] 2024 „vollziehbar ausreisepflichtig“ ist,

Sozialamt des Landratsamts Ilm-Kreis, Aufhebungsbescheids vom [REDACTED] 2024, Anlage 26.

Den Beschwerdeführer trifft auch nach § 50 Abs. 1 und § 58 Abs. 1 und 2 AufenthG die aufenthaltsrechtliche Pflicht, in den für das Asylverfahren nach der Dublin-III-VO zuständigen Staat auszureisen. Auch scheint der Gesetzgeber den Verbleib des Beschwerdeführers im Bundesgebiet, als Verletzung einer hier gemeinten Mitwirkungspflicht bewertet.

Vgl. BT-Drs. 20/12805, S. 21, 31.

Die generell bestehende Ausreisepflicht an sich, kann jedoch nicht als hinreichend konkrete Mitwirkungspflicht bewertet werden. Da dem Beschwerdeführer eine selbstinitiierte Ausreise nicht möglich ist (vgl. B.1.c)(1)(i) bleibt diese Pflicht hier abstrakt. Eine Aufforderung, die konkretisiert, zu welchen Handlungen der Beschwerdeführer in welchem Zeitraum verpflichtet ist, erhielt er zu keinem Zeitpunkt. Etwa ein Termin zur Vorsprache, bei dem es um die Vorbereitung der Organisation der unbegleiteten Ausreise, zur Übergabe erforderlicher Reisepapiere und zur Reiseplanung ging, wurde nicht angeboten. Bereits aus diesem Grund kann hier nicht von einer verfassungskonformen Mitwirkungspflicht ausgegangen werden.

Hilfsweise sei vorgetragen, dass die Pflicht zur Ausreise in den nach der Dublin-III-VO zuständigen Mitgliedstaat auch ansonsten als unverhältnismäßig zu bewerten ist.

Da Mitwirkungspflichten die Handlungsfreiheit der Betroffenen beschränken, können sie nur dann im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zulässig sein, wenn sie das legitime Ziel verfolgen, die



eigene Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Erwerbsarbeit zu vermeiden oder zu überwinden.

BVerfGE 152, 68 <117>.

Verfassungswidrig wären demgegenüber etwa Mitwirkungsanforderungen, die von vornherein ungeeignet sind, Menschen zumindest mittelbar wieder in Erwerbsarbeit zu bringen. Mitwirkungspflichten dürfen auch in der Praxis nicht zur Bevormundung, Erziehung oder Besserung missbraucht werden.

BVerfGE 152, 68 <122>.

Sie müssen außerdem geeignet, erforderlich und angemessen zur Vermeidung oder Überwindung der eigenen Hilfebedürftigkeit sein.

BVerfGE 152, 68 <117>.

Diesen Anforderungen genügt die Mitwirkungspflicht nicht. Weder verfolgt sie einen legitimen Zweck noch ist sie zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit geeignet.

aa. Kein legitimer Zweck

Mitwirkungsverpflichtungen, die mit dem Anspruch auf Leistungen zur Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums verknüpft werden, müssen das legitime Ziel verfolgen, die Hilfebedürftigkeit der grundrechtsberechtigten Person zu vermeiden oder zu überwinden.

Das Bundesverfassungsgericht hat bisher nicht darüber entschieden, ob die Ausreise zur Inanspruchnahme von Sozialleistungen in einem anderen Staat Inhalt einer verhältnismäßigen Mitwirkungspflicht zur Vermeidung oder Überwindung der eigenen Hilfebedürftigkeit bewertet werden kann.

In Betracht kommen hier zwei Zwecke, die mit der Mitwirkungspflicht verfolgt werden könnten: Erstens die Erfüllung der aufenthaltsrechtlichen Ausreisepflicht nach § 50 Abs. 1 AufenthG,

vgl. zur Vorgängerregelung BT-Drs. 19/10047,



und zweitens die Möglichkeit der „Selbsthilfe“ durch Inanspruchnahme von Sozialleistungen in einem anderen Staat zu fördern,

vgl. BT-Drs. 20/12805, S. 21.

Die Mitwirkung bei der Erfüllung der Ausreisepflicht nach § 50 Abs. 1 AufenthG ist kein legitimer Zweck, denn sie dient nicht der Überwindung der eigenen Hilfebedürftigkeit. Sie dient – wie das gesamte Aufenthaltsrecht – der Steuerung des Zuzugs von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Es steht dem Gesetzgeber aber gerade nicht frei, Verpflichtungen bei der Erfüllung von migrationsrechtlichen Vorgaben und damit migrationspolitische Ziele an die Vergabe von existenzsichernden Sozialleistungen zu knüpfen.

BVerfGE 132, 134 <173>

Der Gesetzgeber kann sich zur Durchsetzung der Ausreisepflicht nach § 50 Abs. 1 AufenthG den zur Verfügung stehenden aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen bedienen. Dass diese ausgeschöpft seien oder nicht zur Effektuierung angepasst werden könnten, ist nicht ersichtlich.

Vgl. zu möglichen Maßnahmen BT-Drs. 19/10047, S. 1; vgl. zur Verfolgung migrationspolitischer Ziele durch Leistungsausschlüsse Wallrabenstein, Wie Florin zwischen die Stühle rutschte – Die Unionsbürgerschaft und das menschenwürdige Existenzminimum, JZ 2016, S. 109 (119).

Als legitimer Zweck der Pflicht zur Ausreise und zur Inanspruchnahme von Sozialleistungen im für das Asylverfahren zuständigen Mitgliedstaat kommt daher lediglich die Vermeidung oder Überwindung der eigenen Hilfebedürftigkeit in Betracht.

Hierin einen legitimen Zweck zu sehen, entspricht der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum Leistungsausschluss von Unionsbürger*innen nach § 23 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch. Das Bundesgericht erachtet es als verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn der Gesetzgeber Unionsbürger*innen ohne ein Aufenthaltsrecht oder lediglich mit einem Aufenthaltsrecht, das sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, jedenfalls dann keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einräumt, wenn ihnen eine Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere eine Rückkehr in ihr Heimatland, gegenwärtig möglich und zumutbar ist. Der Verweis auf die

Inanspruchnahme von Sozialleistungen im Heimatland ist – nach Auffassung des Bundesgerichts – als Ausprägung der eigenverantwortlichen Selbsthilfe möglich, denn bei Unionsbürger*innen könne, vorbehaltlich individueller Umstände im Einzelfall, anders als bei leistungsberechtigten Personen des AsylbLG grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass ihnen eine Rückreise gegenwärtig möglich und zumutbar sei.

BSG, Urteil vom 29. März 2022 – B 4 AS 2/21 R –, BSGE 134, 45-58, SozR 4-1100 Art 1 Nr 20, SozR 4-7075 § 2 Nr 4, SozR 4-3500 § 23 Nr 6, SozR 4-4200 § 7 Nr 63, Rn. 35, 38, 39.

bb. Keine Geeignetheit

Die Pflicht zur Ausreise und Inanspruchnahme von Sozialleistungen im für das Asylverfahren zuständigen Mitgliedstaat ist aber nicht geeignet, die Notlage betroffener Personen zu vermeiden oder zu überwinden. Denn mit der Ausreise aus dem Bundesgebiet endet lediglich der grundrechtliche Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums. Der Grund hierfür ist jedoch allein, dass die grundrechtliche Gewährleistungsverpflichtung nicht über das Bundesgebiet hinausreicht.

Die eigene Notlage wird hierdurch gerade nicht beendet; vielmehr wird die Inanspruchnahme von existenzsichernden Leistungen im anderen Staat erneut erforderlich. Anders als etwa die Mitwirkungsverpflichtungen, die der tatsächlichen Beendigung der Hilfebedürftigkeit durch Aufnahme einer Beschäftigung dienen, findet hier weiterhin keine eigenständige Sicherung der Existenz statt. Letztlich wird nur ein Zuständigkeitswechsel für die Sicherung des Lebensunterhalts herbeigeführt.

Vgl. *Ganter*, Das menschenwürdige Existenzminimum zwischen Karlsruhe und Luxemburg, ZESAR 2020, 113 (116); *Greiser/Kador*, Existenzsicherung, europarechtlicher Arbeitnehmerstatus und Rückkehrobliegenheit, ASR 2023, 4 (10); *Seidel*, Der Sozialstaat zwischen transnationaler Migration und Exklusion, in: Bahmer/Barth et al., Interaktionen: Internationalität, Intra- und Interdisziplinarität, 2024, S. 123 (133).

Die Ausreise dient damit nicht der Bedarfsdeckung, sondern der Bedarfsvermeidung im deutschen Sozialstaat.

Siefert, Sozialhilfeträger als Mädchen für alles?, ZFSH/SGB 2016, 661 (665 f.).

Die Mitwirkungspflicht führt darüber hinaus dazu, dass die gegenwärtige Bedarfslage mit Verweis auf eine zukünftige Selbsthilfemöglichkeit zurücktritt. Dem Nachranggrundsatz wird so Vorrang vor dem Gegenwärtigkeitsprinzip gewährt, obwohl der elementarste Lebensbedarf eines Menschen stets im Augenblick seiner Entstehung befriedigt werden muss.

Vgl. BVerfGE 125, 175 <225>; 132, 134 <174>; BSG, Urteil vom 20. Januar 2016 – B 14 AS 35/15 R –, SozR 4-4200 § 7 Nr 47, SozR 4-3500 § 21 Nr 3, SozR 4-3500 § 23 Nr 2, Rn. 42; *Seidel*, Der Sozialstaat zwischen transnationaler Migration und Exklusion, in: Bahmer/Barth et al., Interaktionen: Internationalität, Intra- und Interdisziplinarität, 2024, S. 123 (136).

Außerdem erweist sich die Mitwirkungspflicht im vorliegenden Fall auch aus dem Grund als nicht geeignet zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit, weil dem Beschwerdeführer die Ausreise nach Malta zur Inanspruchnahme von Sozialleistungen gegenwärtig tatsächlich gar nicht möglich ist.

Vgl. zu den Anforderungen an eine Selbsthilfe durch Ausreise in einen anderen Staat BSG, Urteil vom 29. März 2022 – B 4 AS 2/21 R –, BSGE 134, 45-58, SozR 4-1100 Art 1 Nr 20, SozR 4-7075 § 2 Nr 4, SozR 4-3500 § 23 Nr 6, SozR 4-4200 § 7 Nr 63, Rn. 39.

Wie bereits dargestellt ist eine selbstinitiierte Ausreise des sich im Dublin-Verfahren befindlichen Beschwerdeführers nicht möglich (siehe B.1.c)(1)(i) Insofern unterscheidet sich die Ausreisemöglichkeit von Dublin-Geflüchteten und freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger*innen erheblich. Die Verwaltungspraxis des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge sieht eine selbstinitiierte Ausreise von Dublin-Geflüchteten derzeit nur für den Ausnahmefall vor. Vor einer selbstinitiierten Ausreise des Beschwerdeführers müssen zudem die notwendigen Verfahrensschritte der Dublin-III-VO und der Dublin-DVO durchlaufen werden. Auf das Verwaltungsverfahren hat der Beschwerdeführer indes keinen Einfluss.

Die notwendige Abstimmung zwischen Malta und Deutschland, auf die maltesischen Behörden in ihrem Schreiben vom [REDACTED] 2024 und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Bescheid vom [REDACTED] 2024 verweisen, hat auch nicht stattgefunden. Der Antragsteller wurde

nicht erneut durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise hingewiesen, sodass er die Pflicht zur Ausreise gegenwärtig schlicht nicht selbst erfüllen kann.

Von einer eigenverantwortlichen Selbsthilfe durch selbstinitiierte Ausreise kann überdies immer nur dann ausgegangen werden, wenn die Versorgung im Zielstaat tatsächlich zur Überwindung der eigenen Hilfebedürftigkeit ausreicht, wenn die Versorgung dort also umgehend nach Einreise durch einen Rechtsanspruch auf Leistungen in erforderlicher Höhe sichergestellt ist. Hiervon kann jedoch gerade bei einer selbstinitiierten Ausreise nur ausgegangen werden, wenn eine Absprache zu den Modalitäten der Überstellung, vor allem der Form der Überstellung aber auch Zeit und Ort, wie sie Art. 8 Abs. 2 Dublin-DVO vorsieht, stattgefunden hat.

ii. *Unverhältnismäßigkeit des Leistungsausschlusses*

Der Gesetzgeber kann für den Fall, dass eine hilfebedürftige Person eine ihr klar bekannte und zumutbare Mitwirkungspflicht ohne wichtigen Grund nicht erfüllt, auch belastende Sanktionen vorsehen, um so die Mitwirkung an der Überwindung der eigenen Hilfebedürftigkeit durchzusetzen.

BVerfGE 152, 68 <117 f.>.

Es kann hier bereits nicht davon ausgegangen werden, dass die Mitwirkungspflicht dem Beschwerdeführer klar bekannt war.

Im Dublin-Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] 2024, im Anhörungsschreiben des Ilm-Kreises vom [REDACTED] 2024 wie auch im Aufhebungsbescheid vom [REDACTED] 2024 wird lediglich festgestellt, dass der Beschwerdeführer seit dem [REDACTED] 2024 vollziehbar ausreisepflichtig ist. Gesonderte Informationen zur Erfüllung der Mitwirkungspflicht, also etwa eine Belehrung zur Möglichkeit der selbstinitiierten Überstellung und ihren Modalitäten, erhielt der Beschwerdeführer nicht. Vielmehr stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Bescheid vom [REDACTED] 2024 fest, dass eine entsprechender Hinweis auf die Möglichkeit der Ausreise, noch erfolgen könne. Ein solcher Hinweis wurde jedoch nicht erteilt (vgl. hierzu bereits B.II.2). Eine entsprechende Bekanntgabe hätte zudem rechtzeitig



vor Erhalt der Überbrückungsleistungen stattfinden müssen, denn nach Sinn und Zweck der Norm soll eine freiwillige Ausreise gerade in diesem Zeitfenster möglich sein. Eine Nachholung scheidet somit aus.

Vgl. SG Hamburg, Beschluss vom 11. April 2025 – S 28 AY 188/25 ER
– juris Rn. 38 ff.

Der Leistungsausschluss ist als Methode der Durchsetzung der Mitwirkungspflicht auch unverhältnismäßig, denn der mit ihm verfolgte Zweck steht außer Verhältnis zu der mit dem dauerhaften und vollständigen Leistungsausschluss verbundenen Belastung der Betroffenen.

Bereits die Minderung existenzsichernder Leistungen zur Durchsetzung von Mitwirkungspflichten steht in einem unübersehbaren Spannungsverhältnis zur gleichzeitig bestehenden Existenzsicherungspflicht des Staates. Bedürftige erhalten dann tatsächlich nicht das, was sie zur Existenzsicherung benötigen, ohne selbst unmittelbar zur Existenzsicherung in der Lage zu sein. Der Gesetzgeber enthält vor, was er nach Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG zu gewährleisten verpflichtet ist. Er suspendiert, was Bedürftigen grundrechtlich gesichert zusteht und belastet damit in außerordentlicher Weise.

BVerfGE 152, 68 <118>.

Das Mittel der Durchsetzung darf daher zunächst nicht darauf ausgerichtet sein, repressiv Fehlverhalten zu ahnden. Es muss vielmehr darauf gerichtet sein, dass Mitwirkungspflichten erfüllt werden, die gerade der Überwindung oder Vermeidung existenzieller Bedürftigkeit dienen.

BVerfGE 152, 68 <118>.

Darüber hinaus gelten strenge Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit. Der sonst bestehende Einschätzungsspielraum des Gesetzgebers wird beschränkt.

BVerfGE 152, 68 <119>.

Das Bundesverfassungsgericht fasst dies im grundlegenden Urteil zu den Sanktionen im Grundsicherungsrecht folgendermaßen zusammen:

„Derartige Leistungsminderungen sind nur verhältnismäßig, wenn die Belastungen der Betroffenen auch im rechten Verhältnis zur



tatsächlichen Erreichung des legitimen Zieles stehen, die Bedürftigkeit zu überwinden, also eine menschenwürdige Existenz insbesondere durch Erwerbsarbeit eigenständig zu sichern. Ihre Zumutbarkeit richtet sich vor allem danach, ob die Leistungsminderung unter Berücksichtigung ihrer Eignung zur Erreichung dieses Zwecks und als mildestes, gleich geeignetes Mittel in einem angemessenen Verhältnis zur Belastung der Betroffenen steht. Das setzt insbesondere voraus, dass es den Betroffenen tatsächlich möglich ist, die Minderung staatlicher Leistungen durch eigenes zumutbares Verhalten abzuwenden und die existenzsichernde Leistung wiederzuerlangen. Die Anforderungen aus Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG sind daher nur gewahrt, wenn die zur Deckung des gesamten existenznotwendigen Bedarfs erforderlichen Leistungen für Bedürftige jedenfalls bereitstehen und es in ihrer eigenen Verantwortung liegt, in zumutbarer Weise die Voraussetzungen dafür zu schaffen, die Leistung auch nach einer Minderung wieder zu erhalten.“
BVerfGE 152, 68 <119>.

Diesen Anforderungen wird der Leistungsausschluss nicht gerecht. Die dem Leistungsausschluss zugrunde liegenden migrationspolitischen Erwägungen können die Versagung der Gewährleistung des Existenzminimums von vornherein nicht rechtfertigen. Denn die Verpflichtung zur Sicherung des Existenzminimums ist zur Erreichung anderweitiger Ziele nicht zu relativieren.

BVerfGE 152, 68, <114>.

Insbesondere migrationspolitische Erwägungen, nach denen die Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten sind, um vermeintliche Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden, können ein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum nicht rechtfertigen,

BVerfGE 132, 134 <173>.

Der Leistungsausschluss ist auch nicht über einen konkreten Minderbedarf begründbar. Weder der Gesetzgeber noch die Fachgerichte hier von einem konkreten Minderbedarf des Beschwerdeführers aus, der die Differenzierung im Hinblick auf die Höhe rechtfertigen könnte. Entsprechende konkrete Minderbedarfe sind auch nicht in sonstiger Weise ersichtlich.

Der Leistungsausschluss dient vielmehr der Einhaltung der Pflicht zur Ausreise und Inanspruchnahme von Sozialleistungen im für das Asylverfahren zuständigen Mitgliedstaat und richtet sich damit mittelbar auch auf das legitime Ziel dieser Pflicht, nämlich die Vermeidung oder Überwindung der eigenen Hilfebedürftigkeit (hierzu bereits C. II, 1. B) (1) (iii) i).

Ist aber schon die Mitwirkungspflicht ungeeignet, dieses Ziel zu erreichen, gilt dies erst recht für die Methode zur Durchsetzung der Mitwirkungspflicht, hier des Leistungsausschlusses.

Darüber hinaus ist das Mittel des Leistungsausschlusses aber auch nicht das mildeste Mittel, um die Einhaltung der Pflicht zur Ausreise zur Ausreise und Inanspruchnahme von Sozialleistungen im für das Asylverfahren zuständigen Mitgliedstaat zu sichern. Dem Gesetzgeber stehen zur Erreichung dieses Ziels mildere Mittel, nämlich Maßnahmen des Aufenthaltsrechts, zur Verfügung. Im konkreten Fall sind etwa eine kontrollierte oder begleitete Überstellung im Sinne von Art. 7 Abs. 1 lit b) und c) Dublin-DVO denkbar und möglich. Ein mehrere Monate vor dem Leistungsausschluss gescheiterter angekündigter Überstellungsversuch ändert hieran nichts, denn auch zur Sicherung einer Überstellung stehen der Behörde unterschiedliche aufenthaltsrechtliche Maßnahmen zu Verfügung, wie etwa eine unangekündigte Überstellung oder die Inhaftnahme zur Überstellung (vgl. Art. 28 Abs. 2 Dublin-III-VO). Insofern stehen aufenthaltsrechtliche Methoden zur Durchsetzung aufenthaltsrechtlicher Pflichten zur Verfügung. Der hinsichtlich Dauer und Höhe starre vollständige Leistungsausschluss, der die größtmögliche Sanktionierung bedeutet, ist ein deutlich gravierenderes Mittel.

Hierneben sind auch mildere Mittel im Rahmen der leistungsrechtlichen Durchsetzung der Mitwirkungspflicht denkbar. So könnte etwa eine gestaffelte Leistungskürzung eine gleichermaßen effektive Wirkung haben. Durchgreifende Bedenken gegen die Eignung der „Sanktion“ in dieser Höhe ergeben sich aber insbesondere daraus, dass der Verlust der Unterkunft droht. Hierbei geht sowohl der Ausgangspunkt zur Organisation der selbstinitiierten Ausreise wie auch die Kontaktmöglichkeit der Behörde zur betroffenen Person – etwa zur Durchführung einer Überstellung – verloren. Gegen den vollständigen Leistungsausschluss spricht zudem, dass Menschen in Notlagen ihre Bedarfe mitunter durch illegale Erwerbsarbeit und Kriminalität zu decken suchen,

vgl. BVerfGE 152, 68 <147>.

Weniger belastend wäre es auch, wenn der Leistungsausschluss nicht starr andauerte, sondern etwa beendet würde, wenn die Mitwirkungspflicht erfüllt wird oder die ernsthafte Bereitschaft dazu wieder nachhaltig vorhanden ist. Es gibt keine Möglichkeit für den Betroffenen, den Leistungsausschluss durch eigenes zumutbares Verhalten abzuwenden und die existenzsichernde Leistung wiederzuerlangen. Ein Wiederaufleben des Leistungsanspruchs ist in § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG gar nicht vorgesehen. Durch den nicht revidierbaren Leistungsausschluss wird dem Nachranggrundsatz somit in einem unverhältnismäßigen Maß Vorrang vor dem Gegenwärtigkeitsprinzip gewährt. Es ist aber gerade eine unverrückbare Eigenschaft von existentiellen Bedarfen, dass sie im Moment ihrer Entstehung befriedigt werden müssen.

Vgl. BSG, Urteil vom 20. Januar 2016 – B 14 AS 35/15 R –, SozR 4-4200 § 7 Nr 47, SozR 4-3500 § 21 Nr 3, SozR 4-3500 § 23 Nr 2, Rn. 42; BVerfGE 152, 68 <119>; Hessisches Landessozialgericht, Urteil vom 1. Juli 2020 – L 4 SO 120/18 –, Rn. 67, juris; *Seidel*, Der Sozialstaat zwischen transnationaler Migration und Exklusion, in: Bahmer/Barth et al., Interaktionen: Internationalität, Intra- und Interdisziplinarität, 2024, S. 123 (136).

Der Leistungsausschluss ist im vorliegenden Fall außerdem unverhältnismäßig, weil die Mitwirkungspflicht nicht ohne wichtigen Grund nicht erfüllt wurde.

Vgl. BVerfGE 152, 68 <117 f.>.

Der Beschwerdeführer konnte der Ausreisepflicht nicht nachkommen, denn eine zeitnahe selbstinitiierte Ausreise war und ist ihm bis heute nicht möglich. Eine verhältnismäßige Methode der Durchsetzung setzt jedoch voraus, dass es in der Verantwortung der bedürftigen Person liegt, die Mitwirkungspflicht zu erfüllen. Es lag und liegt hier jedoch in der Hand deutschen und maltesischen Behörden die selbstinitiierte Ausreise zu organisieren, während der Beschwerdeführer hierzu – hätte er Kenntnis von der konkreten Mitwirkungspflicht – seine Mitwirkungsbereitschaft erklären könnte (vgl. hierzu bereits S. 12 ff.).

Da – soweit ersichtlich – eine selbstinitiierte Ausreise weder vor noch nach Erlass des Aufhebungsbescheides am [REDACTED] 2024 durch die

Behörden organisiert wurden, liegt auch die Annahme nicht fern, dass das Mittel der Durchsetzung hier vielmehr darauf gerichtet ist, den bisherigen Verbleib im Bundesgebiet oder den gescheiterten Überstellungsversuch im September 2024 als Fehlverhalten repressiv zu ahnden. Ziel des Leistungsausschlusses ist damit gerade nicht mehr das Durchsetzen einer Mitwirkungspflicht, die gerade dazu dienen soll, die existenzielle Bedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden.

Auch liegt dem Leistungsausschluss kein hinreichendes Konzept einer verfassungsrechtlich tragfähigen Einschätzung zugrunde, die vor dem Hintergrund des vollständigen Leistungsausschlusses hinreichend verlässlich sein müssen,

vgl. zu den Anforderungen BVerfGE 152, 68 <118, 146>.

Dies gilt auch deshalb, weil nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bereits eine Minderung von 60 % eine weit in das grundrechtlich gewährleistete Existenzminimum hineinreichende Belastung darstellt.

BVerfGE 152, 68 <141>.

In der Gesamtabwägung ergibt sich, dass der völlige Wegfall der Leistungen zur Durchsetzung der Mitwirkungspflicht nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG verfassungswidrig ist, weil er nicht zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit beiträgt und wegen seiner starren Höhe und Dauer mit den strengen Anforderungen der Verhältnismäßigkeit nicht vereinbar ist.

Der Leistungsausschluss des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG wird damit den Anforderungen des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums nicht gerecht.

Dem Beschwerdeführer droht hier somit eine erhebliche Rechtsverletzung.

(2) Verletzung der Ansprüche aus der Aufnahmerichtlinie

Der Leistungsausschluss des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG verstößt darüber hinaus gegen europarechtliche Regelungen über Mindeststandards der Versorgung während des Asylverfahrens, konkret gegen

Art. 17 Abs. 2 der Aufnahmerichtlinie, und verletzt den Beschwerdeführer auch insoweit erheblich in seinen subjektiven Rechten.

(i) Anwendbarkeit der Aufnahmerichtlinie

Hingewiesen sei zunächst darauf, dass die Aufnahmerichtlinie

Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013, L 180/96

weiterhin Anwendung findet.

Zwar ist mit VO (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 eine Neufassung der Aufnahmerichtlinie verabschiedet worden. Nach Art. 36 der Neufassung wird die jetzt geltende Aufnahmerichtlinie jedoch erst mit Wirkung ab dem 12. Juni 2026 aufgehoben. Zwar wird diskutiert, dass bestimmte Elemente der Verordnung früher in Kraft treten sollen,

vgl. Europäische Kommission, Pressemitteilung vom 16. April 2025, abrufbar unter https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_25_1070,

die hier relevanten Teile gehören jedoch nicht dazu. Unionsrechtliche Rechtsakte müssen zudem durch einen actus contrarius aufgehoben werden. Eine Berufung auf „automatische Erledigung“ oder Ähnliches gibt es im Unionsrecht nicht.

Oppermann/Classen/Nettesheim, EuropaR, 10. Aufl. 2025, § 8 Rn. 98.

(ii) Beschwerdeführer als berechtigte Personen nach der Aufnahmerichtlinie

Dublin-Geflüchtete, wie der Beschwerdeführer, über deren Asylantrag noch nicht endgültig entschieden wurde, gehören zum grundsätzlich berechtigten Personenkreis nach Art. 3 Abs. 1 Aufnahmerichtlinie. In den Fällen, in denen ein Asylbewerber noch nicht tatsächlich in einen anderen Mitgliedsstaat überstellt worden ist, ist der Anwendungsbereich der Richtlinie eröffnet. Zuständig für die Versorgung ist somit stets der Mitgliedstaat, in dem sich die schutzsuchende Person tatsächlich aufhält.

vgl. BSG, Vorlage-Beschluss vom 25.7.2024, B 8 AY 6/23 R, juris
Rn. 17 ff.; Rheinland-Pfalz, Elektronischer Brief vom 5.12.2024, Anlage
X8, S. 7.



GESELLSCHAFT
FÜR FREIHEITSRECHTE

FREIHEITSRECHTE.ORG

(iii) Verstoß gegen Art. 17 Abs. 2 der Aufnahmerichtlinie

Nach Art. 17 Abs. 2 der Aufnahmerichtlinie sorgt der für die Versorgung zuständige Mitgliedstaaten dafür, dass die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen einem angemessenen Lebensstandard entsprechen, der den Lebensunterhalt sowie den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit von Antragstellern gewährleistet. Die finanzielle Unterstützung muss für einen Lebensstandard ausreichen, der die Gesundheit und den Lebensunterhalt der Antragsteller sicherstellt. Dabei ist die Wahrung der Menschenwürde uneingeschränkt zu gewährleisten (Art. 1 GrCh),

vgl. 35. Erwägungsgrund zur Aufnahmerichtlinie; EuGH vom 27.2.2014, C-79/13, Rn. 37 zu den materiellen Aufnahmebedingungen nach Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie 2003/9/EG.

Der vollständige Leistungsausschluss verletzt den Beschwerdeführer in seinem Recht aus Art. 17 Abs. 2 Aufnahmerichtlinie, denn sein Unterhalt ist nicht gewährleistet. Die Antragsteller im Sinne der Aufnahmerichtlinie erhalten im Fall des Leistungsausschlusses keine ausreichenden Leistungen zur Deckung ihres physischen und soziokulturellen Existenzminimums. Auch auf erforderliche Leistungen zum Schutz der physischen und psychischen erforderlichen Gesundheit besteht kein Rechtsanspruch mehr.

Ergänzend sei schon einmal darauf hingewiesen, dass insbesondere in der fehlenden Gewährleistung einer medizinischen Versorgung ein Verstoß auch gegen die Neufassung der Aufnahmerichtlinie liegt,

VO (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024, vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 13. Juni 2025, L 8 AY 12/25 B ER, Anlage 5, S. 10 f.

(iv) Anhängige Vorlage zur Vorgängervorschrift

Das Bundessozialgericht hat einen vergleichbaren Fall dem EuGH zur Entscheidung vorgelegt, weil es die Vereinbarkeit der Regelung mit der Aufnahmerichtlinie bezweifelte,

BSG, Vorlagebeschluss vom 25.7.2024, B 8 AY 6/23 R, juris.

Die vorgelegte Regelung (§ 1a Abs. 7 AsylbLG a.F.) ist die nun aufgehobene Vorgängerregelung zu § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG,

BT-Drs. 20/12805, S. 31.

Sie betrifft ebenfalls Personen, deren Asylantrag durch eine Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 31 Abs. 6 AsylG als unzulässig abgelehnt wurde und bei denen eine Abschiebung nach § 34a Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 AsylG angeordnet wurde. Die in der vorgelegten Regelung vorgesehene Leistungskürzung greift – wie hier – nur in Fällen, in denen eine Überstellung auf Grundlage einer Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge rechtlich und tatsächlich möglich ist,

BSG, Vorlagebeschluss vom 25.7.2024 – B 8 AY 6/23 R –, Rn. 14, juris.

Das Bundessozialgericht vertritt in der Vorlage die Auffassung, dass nach der Aufnahmerichtlinie die Leistungspflicht eines Mitgliedstaates so lange fort besteht, bis der Asylbewerber tatsächlich an den anderen Staat überstellt wird. Die vorgelegte Regelung beinhaltet lediglich eine Leistungskürzung; die Vorlage bezieht sich daher auf die Frage, ob mit der Sicherstellung des physischen Existenzminimums das in der Aufnahmerichtlinie vorgesehene Mindestmaß erfüllt ist,

BSG, Vorlagebeschluss vom 25.7.2024 – B 8 AY 6/23 R –, Rn. 20.

Wenn bereits hinsichtlich einer Leistungskürzung Bedenken im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit der Aufnahmerichtlinie bestehen, muss dies erst recht hinsichtlich eines vollständigen Leistungsausschlusses mit zeitlich begrenzten Überbrückungs- und Härtefallleistungen, wie ihn § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG vorsieht, gelten.

Hingewiesen sei insofern darauf, dass Einschränkungen oder der Entzug von Leistungen nur nach Maßgabe von Art. 20 der Aufnahmerichtlinie möglich sind. Es kann dabei nicht angenommen werden, der nun in Deutschland gestellte Asylantrag sei ein Folgeantrag im Sinne von Art. 20 Abs. 1 lit. c Aufnahmerichtlinie i.V.m. Art. 2 lit q der Richtlinie

2013/32/EU. Das Bundessozialgericht hat dem EuGH auch diese Frage bereits vorgelegt,

BSG, Vorlagebeschluss vom 25.7.2024 – B 8 AY 6/23 R –, Vorlagefrage 2a), Rn. 23 ff., juris.

Art. 20 Abs. 5 der Aufnahmerichtlinie sieht zudem eine Mindestversorgung vor, die ohne Ausnahme zu gewähren ist. Nach Art. 20 Abs. 5 Satz 3 der Aufnahmerichtlinie ist „in jedem Fall Zugang zur medizinischen Versorgung“ sowie ein „würdiger Lebensstandard“ sicherzustellen,

hierzu Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Aufl., § 1 AsylbLG (Stand: 23.12.2024), Rn. 62.1

Dem Beschwerdeführer droht hier auch insoweit eine erhebliche Rechtsverletzung.

(3) Keine Möglichkeit der Abwendung der erheblichen Rechtsverletzung in der Hauptsache

Eine hohe Prüffintensität setzt neben einer erheblichen Rechtsverletzung voraus, dass die entstehende Beeinträchtigung durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wäre (hierzu bereits C.II.a)(1)).

Die dem Beschwerdeführer drohende Rechtsverletzung ist erheblich. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stellt bereits eine Minderung von 60 % eine weit in das grundrechtlich gewährleistete Existenzminimum hineinreichende Belastung dar.

BVerfGE 152, 68 <141>.

Der vollständige Leistungsausschluss ist damit erst recht eine drohende erhebliche Grundrechtsverletzung, die zu einer hohen Prüffintensität führt.

Die erhebliche Rechtsverletzung des Beschwerdeführers könnte in einem Hauptsacheverfahren nicht mehr beseitigt werden, denn eine Verweisung auf die Hauptsache ist hier unzumutbar. Der Beschwerdeführer hat im Eilverfahren Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums begehrt. Zwar werden auch solche Leistungen, wenn sie in einem Rechtsbehelfsverfahren erstritten werden, rückwirkend gewährt,

vgl. BVerwGE 57, 237 <238 f.>; 110, 177 <188>.

Während der Dauer des Hauptsacheverfahrens ist jedoch das Existenzminimum nicht gedeckt. Der elementare Lebensbedarf eines Menschen muss stets ab dem Augenblick seiner Entstehung befriedigt werden. Das grundrechtlich geschützte menschenwürdige Existenzminimum muss daher in jedem Fall und zu jeder Zeit sichergestellt sein,

vgl. BVerfGE 125, 175 <253>; 132, 134 <172, 174>; BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 6. August 2014 – 1 BvR 1453/12 –, juris Rn. 12.

Der vollständige Wegfall der Grundleistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG und der Krankenbehandlung nach §§ 4, 6 AsylbLG belastet den Beschwerdeführer erheblich. Er ist wohnungslos und lebt von nicht ausreichender freiwilliger Hilfe, die jederzeit beendet werden könnte. Diese möglicherweise längere Zeit dauernde, erhebliche Beeinträchtigung kann nachträglich nicht mehr ausgeglichen werden.

Dem Beschwerdeführer drohen damit eine erhebliche, über Randbereiche hinausgehende Rechtsverletzung, die durch eine stattgebende Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden könnte. Eine hohe Prüfindensität ist daher angezeigt.

(4) Hohe Prüfindensität wegen schwierigen und ungeklärten Rechtsfragen

Das Erfordernis einer hohen Prüfindensität ergibt sich überdies aus den sich hier stellenden schwierigen oder bisher ungeklärten Rechtsfragen (zu den Anforderungen bereits C.II.a)(2)).

Inwieweit § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG mit Unions- und Verfassungsrecht vereinbar ist, ist bereits im Gesetzgebungsverfahren umstritten gewesen, wird von zahlreichen Sozialgerichten in Eilentscheidungen kritisch beurteilt und auch in der Kommentarliteratur mehrheitlich angezweifelt (hierzu bereits B.1.c)(2) und B.3).

Die Auslegung insbesondere des Tatbestandsmerkmals der Feststellung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, ob die Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich ist, wirft auch vor dem Hintergrund unions-

und verfassungsrechtlicher Vorgaben schwierige neue Rechtsfragen auf (hierzu bereits B.1.c) und C.II.b)).

Das Bundessozialgericht hat überdies mehrere Fragen zur Vereinbarkeit der Vorgängerregelung der hier streitigen Regelung mit der Aufnahme-richtlinie bereits dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt (vgl. hierzu bereits C.II.b)(2)).

Vgl. BSG, Vorlagebeschluss vom 25.7.2024 – B 8 AY 6/23 R –, juris.

Die Antwort auf die vorgelegten Rechtsfragen wären in einem Hauptsacheverfahren für den vorliegenden Fall entscheidungserheblich. Vorgelegt hat das Bundessozialgericht Fragen zum erbringenden Mindestniveau an Leistungen sowie zur Reichweite hiervon möglicher Ausnahmen und der Versorgung im Ausnahmefall,

vgl. BSG, Vorlagebeschluss vom 25.7.2024 – B 8 AY 6/23 R –, juris.

Diese Fragen stellt sich im Ergebnis für § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG mindestens ebenso wie für die Vorgängernorm. Beide Regelungen betreffen Dublin-Geflüchtete. § 1a Abs. 7 AsylbLG a.F. und § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG betrifft Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG, deren Asylantrag durch eine Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 6 des AsylG als unzulässig abgelehnt wurde und für die eine Abschiebung nach § 34a Abs. 1 S. 1 Alt. 2 des Asylgesetzes angeordnet wurde. Der § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG betroffene Personenkreis unterscheidet sich nur dadurch, dass für diesen zusätzlich „nach der Feststellung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge die Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich“ sein muss. Da das Bundessozialgericht § 1a Abs. 7 AsylbLG a.F. ohnehin dahingehend auslegt, dass als zusätzliches Erfordernis für die Leistungskürzung die „Überstellung auf Grundlage einer Entscheidung des Bundesamtes rechtlich und tatsächlich durchsetzbar“ sein muss,

vgl. BSG, Vorlagebeschluss vom 25.7.2024 – B 8 AY 6/23 R –, Rn. 14, juris,

beeinflusst dieser Aspekt die in der Vorlage gestellte Rechtsfrage nicht.

vgl. auch Heuser, in: BeckOK Ausländerrecht, Kluth/Heusch, 44. Edition, AsylbLG § 1, Rn. 43.

Eine hohe Prüfindensität ist daher bereits geboten, weil sich (spätestens) in einem gerichtlichen Hauptsacheverfahren die Frage der Vereinbarkeit der Regelung mit dem Unionsrecht stellt und eine Vorlage an den EuGH ernsthaft in Betracht kommt.

Vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 13. Juni 2025, L 8 AY
12/25 B ER, Anlage 5, S. 10 f.

Da die schwierigen und ungeklärten Rechtsfragen zudem die grundgesetzliche Gewährleistung der Menschenwürde des Beschwerdeführers betreffen, war hier eine hohe Prüfindensität erforderlich.

Vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 13. Juni 2025, L 8 AY
12/25 B ER, Anlage 5, S. 6.

c) Fehlende gebotene Prüfung in den angegriffenen Beschlüssen

Das Sozialgericht Gotha und das Landessozialgericht Thüringen haben in der hier angegriffenen Entscheidung (Anlage 2 und 3) die erforderlichen Prüfungsintensität (hierzu bereits C.II.a)) nicht hinreichend beachtet und damit den Beschwerdeführer in seinem Recht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG i.V.m. dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG verletzt.

Das Sozialgericht Gotha und das Thüringer Landessozialgericht entscheiden sich in den Beschlüssen jeweils eine Interessenabwägung vorzunehmen, in denen sie sich an den Erfolgsaussichten der Hauptsache orientieren (Anlage 2, S. 5; Anlage 3, S. 5). Da die Versagung von Rechtsschutz hier schwere Nachteile für den Beschwerdeführer bedeuten, war hierbei eine eingehende Prüfung der Sach- und Rechtslage erforderlich (hierzu bereits C.II.b)). Beide Gerichte haben bei der Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache sowohl die Sachlage wie auch die Rechtslage, zu der die tatbestandlichen Voraussetzungen und die Verfassungs- und Unionsrechtskonformität gehört, nicht hinreichend in den Blick genommen.

Bevor auf die beiden Beschlüsse näher eingegangen wird, sei vorab angemerkt, dass den Gerichten grundsätzlich zuzustimmen ist, wenn sie im Kontext einer möglichen Verfassungswidrigkeit des Leistungsausschluss

ausführen, an das Recht gebunden zu sein und über keine Verwerfungskompetenz zu Verfügung (Anlage 2, S. 6, Anlage 3, S. 7). Nach umstrittener Auffassung besteht in Verfahren vorläufigen Rechtsschutzes jedenfalls keine Vorlagepflicht nach Art. 100 Abs. 1 GG. Eine Vorlage ist vielmehr nur ausnahmsweise zulässig.

Morgenthaler in: Epping/Hillgruber, BeckOK GG, 61. Ed. 15.3.2025, Art. 100 Rn. 18; zu den Ausnahmen vgl. BVerfGE 63, 131 <141>; 46, 43 <51>; BVerfG, Kammerbeschluss vom 19. Juli 1996 – 1 BvL 39/95 –, Rn. 7, juris; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 26. Februar 2020 – 1 BvL 1/20 –, Rn. 7, juris

Die Gerichte dürfen auch Folgerungen aus der – von ihnen angenommenen – Verfassungswidrigkeit eines formellen Gesetzes erst nach deren Feststellung durch das Bundesverfassungsgericht ziehen

vgl. BVerfGE 79, 256 <266>.

Dadurch werden die Fachgerichte aber nicht daran gehindert, schon vor der im Hauptsacheverfahren einzuholenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vorläufigen Rechtsschutz zu gewähren, wenn dies nach den Umständen des Falles im Interesse eines effektiven Rechtsschutzes geboten erscheint und die Hauptsacheentscheidung dadurch nicht vorweggenommen wird.

vgl. BVerfGE 86, 382 <389>; BVerfG, Ablehnung einstweilige Anordnung vom 04. März 2014 – 2 BvL 2/13 –, Rn. 17, juris; BVerfG, Kammerbeschluss vom 19. Juli 1996 – 1 BvL 39/95 –, Rn. 8, juris

Dies gilt auch für die Beachtung einer Verletzung des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums. Das spezielle Gewährleistungsrecht verpflichtet zwar zunächst nur den Gesetzgeber zum Erlass von Gesetzen, die der konkreten Ausgestaltung des Existenzminimums dienen und die den Anforderungen der grundrechtlichen Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums genügen. Art. 1 Abs. 1 GG verpflichtet darüber hinaus aber auch alle staatliche Gewalt, die Menschenwürde zu achten und zu schützen.

Vgl. BVerfGE 1, 97 <104>; 115, 118 <152>; 125, 175 <222>.



Daher sind auch Verwaltung und Gerichte im Einzelfall verpflichtet, bestehende Auslegungsspielräume zu nutzen, um notwendige Bedarfe zur Sicherung der menschenwürdigen Existenz zu decken.

BVerfG, Beschluss vom 4. Dezember 2019 – 1 BvL 4/16 – Rn. 18, juris.

Im Rahmen des Eilrechtsschutzes müssen im Falle einer drohenden erheblichen Rechtsverletzung also auch Fachgerichte sich mit offenen Grundrechtsfragen eingehend befassen. Dies bedeutet auch, dass das Thüringer Landessozialgericht, wenn es sich – wie hier – für einen Einbezug der Erfolgsaussichten in der Hauptsache entscheidet, Fragen des Grundrechtsschutzes einbeziehen muss, wenn dazu – wie hier – Anlass besteht.

BVerfG, Kammerbeschluss vom 25. Juli 1996 – 1 BvR 638/96 –, Rn. 16 juris.

(1) Sozialgericht Gotha

Das Sozialgericht Gotha setzt sich weder ausreichend mit der Rechtslage noch mit der Sachlage auseinander (vgl. zu den gerichtlichen Ausführungen B.II.3 und Anlage 2).

Die Kammer geht auf die Erforderlichkeit der Feststellung der Ausreisemöglichkeit durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Sinne von § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG im gesamten Beschluss nicht ein. Weder prüft es dessen Vorliegen noch setzt es sich – wie es erforderlich gewesen wäre – mit dem Tatbestandsmerkmal vor dem Hintergrund verfassungsrechtlicher Anforderungen (vgl. C.II.b)(1)) auseinander.

Vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 13. Juni 2025, L 8 AY 12/25 B ER, Anlage 5, S. 7 ff.

Auf die bestehenden Rechtsfragen wurde das Gericht jedoch u.a. durch den Vortrag der Parteien (vgl. B.II.3) und durch zahlreicher zu dieser Rechtsfrage bereits ergangener sozialgerichtlicher Entscheidungen (vgl. B.3) hingewiesen. Bereits insofern liegt ein Verstoß gegen das Recht auf effektiven Rechtsschutz vor.

Auch darüber hinaus hat das Sozialgericht Gotha Fragen des Grundrechtsschutzes nicht hinreichend mit einbezogen.

Das Gericht erkennt im angegriffenen Beschluss zwar an, dass angesichts der möglichen Verfassungswidrigkeit des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG die Erfolgsaussichten in der Hauptsache offen sind. Es schätzt die Erfolgsaussichten in der Hauptsache gestützt auf einen Verstoß gegen Unions- und Verfassungsrecht sodann jedoch als gering ein, da eine verfassungskonforme Auslegung der Härtefallregelung von § 1 Abs. 4 Satz 6 AsylbLG möglich sei (Anlage 2, S. 5).

Die nur knappe Begründung hierzu verfängt nicht.

Zur Begründung verweist das Gericht zunächst auf die obergerichtliche Rechtsprechung des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg,

Beschluss vom 11. August 2021 – L 23 AY 10/21 B ER –, Rn. 14 juris.

In der Entscheidung aus dem Jahr 2021 geht das Landessozialgericht von einer Verfassungskonformität von § 1 Abs. 4 AsylbLG in der Fassung vom 15. August 2019 (gültig ab dem 1.9.2019 bis zum 30.5.2022) aus. Streitig war hier jedoch die Höhe der Überbrückungsleistungen, die das Gericht ihrer Höhe nach aufgrund der Möglichkeit der Gewähr von Härtefallleistungen nach § 1 Abs. 4 Satz 6, 1. Halbsatz AsylbLG a.F. für verfassungskonform erachtete. Hiernach konnten während der Dauer der Erbringung von Überbrückungsleistungen, soweit dies im Einzelfall besondere Umstände erfordern, Leistungen zur Überwindung einer besonderen Härte nach den §§ 3, 4 und 6 gewährt werden.

Das Sozialgericht Gotha verkennt hierbei, dass es im hier streitigen Fall gerade nicht um die Höhe der Überbrückungsleistungen sowie mögliche Härtefallleistungen nach § 1 Abs. 4 Satz 6, 1. Halbsatz AsylbLG geht. Streitig ist hier ein vollständiger Leistungsausschluss neben dem allenfalls Härtefallleistungen im Sinne von § 1 Abs. 4 Satz 6, 2. Halbsatz AsylbLG in Betracht kommen (zu den beiden Tatbeständen siehe bereits C.I.5.b)(1)).

Die entscheidende Kammer geht außerdem nicht darauf ein, dass die Neuregelung des § 1 Abs. 4 Satz 6, 1. Halbsatz AsylbLG hinsichtlich der Rechtsfolge von der Vorgängerregelung abweicht. In dem Fall, dass während des Bezugs von Überbrückungsleistungen besondere Umstände es erfordern, dass Leistungen zur Überwindung einer besonderen Härte erbracht werden, besteht nach neuem Recht gerade kein Anspruch mehr



auf Leistungen zur Deckung des soziokulturellen Existenzminimums im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG sowie ein Anspruch auf Leistungen nach § 6 Abs. 1 und Abs. 2 AsylbLG mehr,

BGBI. 2024 I Nr. 332.

Der Verweis auf die obergerichtliche Rechtsprechung vermag daher gerade nicht die Verfassungskonformität des Leistungsausschlusses aufgrund der Härtefallregelung belegen.

Im Anschluss zitiert das Sozialgericht Gotha einen Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts (Anlage 2, S. 7),

Hessisches Landessozialgericht, Beschluss vom 11. November 2024 – L
4 AY 13/24 B ER –, Rn. 38 juris,

in dem dieses eine verfassungskonforme Auslegung der Härtefallregelung des § 1a Abs. 1 Satz 3 AsylbLG vornimmt. In § 1a Abs. 1 Satz 3 AsylbLG heißt es:

„Nur soweit im Einzelfall besondere Umstände vorliegen, können ihnen auch andere Leistungen im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 gewährt werden.“

Das Hessische Landessozialgericht führt im genannten Beschluss aus, dass wegen der dem Wortlaut nach bedarfsbezogenen Rechtsfolge eine verfassungskonforme Auslegung dahingehend möglich sei, dass ergänzend die weiteren in §§ 3, 3a und 6 AsylbLG vorgesehenen Leistungen zu gewähren seien. Die Sanktion bestünde darin, dass die Leistungen nicht pauschaliert, sondern nur dann erbracht würden, wenn dies nach der Bedarfssituation des Antragstellers geboten sei.

Das Sozialgericht Gotha schlussfolgert hieraus, dass auch der Härtefallregelung des § 1 Abs. 4 Satz 6 AsylbLG eine Auffangfunktion beizumessen sei. Der Beschwerdeführer könne „bei entsprechender Geltendmachung eines individuellen konkreten Bedarfes entsprechende Leistungen weiterhin erhalten“ (Anlage 2, S. 7).

Auch diese knappe Schlussfolgerung des Sozialgerichts ist nicht nachvollziehbar.

Zwar vermag der Verweis auf die Rechtsprechung des Hessischen Landessozialgerichts begründen, dass eine über den Wortlaut einer Härtefallregelung hinausgehende verfassungskonforme Auslegung mitunter möglich ist. Eine erforderliche differenzierte Auseinandersetzung mit der zitierten Rechtsprechung wäre hier jedoch aufgrund der differenten Härtefallregelungen erforderlich gewesen. Etwa die unterschiedlichen Tatbestandsvoraussetzungen aber vor allem zur Frage der Berücksichtigung der klaren gesetzgeberischen Intention bei der Neufassung der hier streitigen Härtefallregelung (vgl. hierzu bereits C.I.5.b)), hätten beleuchtet werden müssen. Auch verhält sich das Gericht nicht dazu, inwiefern es mit dem Grundrechtsschutz des Beschwerdeführers vereinbar ist, dass § 1 Abs. 4 Satz 6, 2. Halbsatz AsylbLG nur Leistungen für zeitlich befristete Bedarfslagen vorsieht, dem Beschwerdeführer also kein Anspruch auf Leistungen auf zeitlich unbefristeten Bedarfslagen – also etwas bei dauerhafter chronischer Krankheit – zusteht. Auf welche Leistungen hier genau ein Anspruch bestehen soll, verbleibt ebenfalls unbeantwortet.

Zur Verfassungskonformität stellt das Sozialgericht Gotha im angegriffenen Beschluss sodann – ebenfalls knapp – fest, dass zwischen dem Zeitpunkt der Einreise des Antragstellers im [REDACTED] 2024 bis zur Ablehnung des Asylantrags im [REDACTED] 2024 wenig Zeit verstrichen und die verpflichtende Ausreise nicht erkennbar eingeschränkt sei (Anlage 2, S. 8). Aus einem Verweis auf einen Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg,

Beschluss vom 11. August 2021 – L 23 AY 10/21 B ER –, Rn. 14 juris.

ergibt sich, dass das Sozialgericht Gotha – wohl – aus diesem Grund nicht von einer Verfassungswidrigkeit des vollständigen Leistungsausschluss ausgeht.

Auch dies überzeugt nicht und lässt die erforderliche Begründungstiefe vermissen, denn die Kammer setzt sich in keiner Weise mit den grundrechtlichen Anforderungen an Mitwirkungspflichten und Methoden der Durchsetzung auseinander (siehe hierzu C.II.b)(1)(iii) Es bleibt völlig offen, wieso die vermeintliche Ausreisemöglichkeit und die schnelle Bearbeitung des Asylantrags den Leistungsausschluss rechtfertigen könnten. Es fehlt insofern eine eingehende Beschäftigung mit der Rechtslage und vor allem den Konsequenzen verfassungsrechtlicher Anforderungen an die Tatbestandsvoraussetzungen des Leistungsausschlusses.



Die Auseinandersetzung mit dem Meinungsstand hinsichtlich der umstrittenen Frage der Europarechtswidrigkeit wird durch das Sozialgericht Gotha weitestgehend ausgespart. Auf die Anforderungen aus der Aufnahmeberichtlinie (hierzu C.II.b)(2)) geht es nicht explizit ein.

Die eher pauschalen Ausführungen dazu, dass die Kammer unionsrechtliche Vorgaben zur Versorgung „im Wunschmitgliedstaat“ für weniger gewichtig erachtet als das Ziel der „Beseitigung von Fehlanreize zum rechtswidrigen Verbleib im Bundesgebiet trotz vollziehbarer Ausreisepflicht“, überzeugen nicht (Anlage 8, S. 8). Bereits die Gewichtung der Interessen ist hier nicht nachvollziehbar, denn fehlt eine Begründung dafür, wieso ein migrationspolitisches nationales Ziel zur Unanwendbarkeit einer unionsrechtlichen Regelung in der Aufnahmeberichtlinie führen sollte. Widersprüchlich hierzu ist zudem der Verweis auf eine Entscheidung des EuGH (Anlage 2, S. 8), in dem dieser ausführt, dass auf eine Versorgung mit Unterkunft, Verpflegung und Kleidung selbst im Ausnahmefall zur Wahrung der Menschenwürde nicht verzichtet werden kann.

EuGH, Urteil vom 12. November 2019, C-233/18, Rn. 56, juris.

Auch den Vorlagebeschluss des Bundessozialgerichts zur Vorgängernorm (hierzu bereits C.II.b)(2)(iv) ,

BSG, Vorlagebeschluss vom 25.7.2024, B 8 AY 6/23 R, juris.

geht das Gericht nicht ein. Gerade die Vorlage des letztinstanzlich entscheidenden Gerichts an den Gerichtshof der Europäischen Union machen es jedoch erforderlich, diesen Umstand aufgrund des Gebots effektiven Rechtsschutzes im Eilverfahren zu berücksichtigen (hierzu C.II.a)(2).

Das Sozialgericht Gotha hat neben der Rechtslage auch die Sachlage nicht ausreichend ermittelt. Es hat sich vor allem nicht damit befasst, ob eine tatsächliche Ausreisemöglichkeit des Beschwerdeführers bestand und ob diese vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge festgestellt wurde. Das Sozialgericht hat – soweit ersichtlich – noch nicht einmal die Akte des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge eingesehen, aus der sich eindeutig ergeben hätte, dass das Bundesamt genau das Gegenteil festgestellt hat, nämlich dass eine freiwillige Ausreise gerade noch nicht

möglich ist (siehe hierzu bereits B.II.2). Auch hat das Gericht es unterlassen zu ermitteln, dass nach den Vorgaben der Dublin-III-VO eine freiwillige Ausreise nicht ohne Weiteres möglich ist (hierzu bereits B.1.c)(1)).

Die Feststellung des Gerichts zur Ausreisemöglichkeit kann hier überdies nicht als Ersatz für die erforderlichen Feststellungen des Bundesamtes gelten. Das menschenwürdige Existenzminimum unterliegt einem durch die Verfassung vorgegebenem Gesetzesvorbehalt. Das Gesetz bestimmt hier, dass eine Feststellung gerade durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge getroffen werden muss.

BVerfGE 125, 175 <224, 256>; BVerfGE 132, 134 <174>; BVerfG, Statgebender Kammerbeschluss vom 4. Dezember 2019 – 1 BvL 4/16 –, Rn. 18, juris; *Papier/Möller*, Das Bestimmtheitsgebot und seine Durchsetzung, AöR 122 (1997), 177 (181).

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass das Sozialgericht ausreichend Zeit zur Ermittlung von Sach- und Rechtslage hatte, denn der am [REDACTED] 2025 beim Gericht eingegangen Eilantrag ist durch die Kammer erst am 13. März 2025 beschieden worden.

(2) Thüringer Landessozialgericht

Auch das Thüringer Landessozialgericht setzt sich weder ausreichend eingehend mit der Rechtslage noch mit der Sachlage auseinander (vgl. zu den gerichtlichen Ausführungen B.II.3 und Anlage 3).

Das Thüringer Landessozialgericht verkennt die Rechtslage völlig, wenn es im angegriffenen Beschluss annimmt, der Tatbestand von § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AsylbLG sei hier erfüllt (Anlage 3, S. 7). Hiernach haben Leistungsberechtigte nach Absatz 1 Nummer 5, denen bereits von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder von einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat im Sinne von § 1a Absatz 4 Satz 1 internationaler Schutz gewährt worden ist, der fortbesteht, keinen Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG.

Internationaler Schutz im Sinne der Norm nach einhelliger Auffassung besteht nur, wenn von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen am Verteilmechanismus nach der Dublin-III-

VO teilnehmenden Drittstaat internationaler Schutz im Sinne der Qualifikations-RL,

Art. 2 lit. a RL 2011/95/EU, §§ 1-4 AsylG,

gewährt und nicht nur beantragt worden ist.

Vgl. m.w.N. Leopold in: Grube/Wahrendorf/Flint, SGB XII, 8. Auflage 2024, § 1 AsylbLG Rn. 82.

Nach unstreitiger Sachverhaltslage hat weder Malta noch ein anderer Mitgliedstaat positiv über den Asylantrag des Beschwerdeführers entschieden. Internationaler Schutz wurde dem Beschwerdeführer auch hinsichtlich der Sachverhaltsfeststellungen des Thüringer Landessozialgericht nicht gewährt. Die Ausführungen zum Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AsylbLG verfangen daher nicht.

Im Anschluss geht das Gericht auf den Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG ein, verkennt hierbei jedoch die geforderte Prüfungstiefe.

Anders als das Sozialgericht Gotha, prüft das Thüringer Landessozialgericht die Tatbestandsvoraussetzungen der Rechtsgrundlage (Anlage 3, S. 6 f.). Es stellt fest, dass mit der Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über die Unzulässigkeit des Asylantrages bereits eine Feststellung über die Ausreisemöglichkeiten getroffen worden sei. Das Bundesamt habe sich im Rahmen der Prüfung des Asylantrages bereits eine Verletzung von Art. 3 EMRK und Art. 4 GRCh befasset. Jedenfalls diese ausführliche Prüfung im Dublin Bescheid vom [REDACTED] 2024 ersetze eine gesonderte Feststellung der Ausreisemöglichkeit. Andere entgegenstehende Tatsachen seien weder vorgetragen noch gerichtsbekannt.

Es kann hier dahinstehen, dass das Bundesamt die Verletzung von Art. 3 EMRK und Art. 4 GrCH nicht im Rahmen der Prüfung des Asylantrags geprüft hat, sondern im Rahmen der Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG.

Entscheidend ist vielmehr, dass das Gericht hier die Sachlage sowie seine Pflicht zur Sachverhaltsermittlung verkennt und den Grundrechtsschutz des Beschwerdeführers nicht ausreichend Beachtung schenkt.

Obwohl das Thüringer Sozialgericht nach eigenem Vortrag den Dublin-Bescheid des Beschwerdeführers vom ■■■■ 2024 vorliegen hat (Anlage 3, S. 6), geht es nicht weiter auf die Feststellung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ein. Unter Ziffer 3 des genannten Bescheides stellt es fest:

„Der Antragsteller wird auf die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise hingewiesen, sofern dies mit allen beteiligten Staaten abgestimmt ist. Die Anordnung der Abschiebung nach Malta beruht auf § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG.“

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Dublin-Bescheid des Beschwerdeführers vom ■■■■ 2024, S. 11, Anlage 4.

Es lag also – entgegen den Ausführungen des Gerichts – eine Tatsachenfeststellung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zur fehlenden Ausreisemöglichkeit vor, die für das Gericht leicht ersichtlich war, aber die nicht herangezogen wurde. Das Gericht hat auch die Mitteilung der maltesischen Behörden, die Teil der Behördenakte des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ist, zur Komplexität der Überstellung nicht herangezogen (vgl. B.II.2). Es hat sich außerdem – obwohl dies erforderlich und möglich war – nicht mit den in der Dublin-III-VO geregelten komplexen Ausreiseverfahren auseinandergesetzt (hierzu B.1.c)(1)). Eine derartige Sachverhaltsaufklärung war jedoch angesichts der schweren und unzumutbaren Nachteile, die dem Beschwerdeführer sonst drohen, nämlich nicht ausreisen zu können und hier keine Leistungen zu erhalten, gerade erforderlich.

Auch mit der Verfassungskonformität des nicht abgewendeten Leistungsausschluss, befasst sich das Thüringer Landessozialgericht nur unzureichend. Es stellt im angegriffenen Beschluss lediglich knapp fest, dass es an der Verfassungskonformität keine Zweifel hege (Anlage 3, S. 7). Zur pauschalen Begründung führt es ausschließlich aus, dass Malta zuständig und der Beschwerdeführer damit innerhalb der EU ausreichend geschützt sei.

Diese Begründung bleibt gerade vor dem Hintergrund der drohenden erheblichen Rechtsverletzung des schon seit Monaten wohnungslosen Beschwerdeführers aber auch der zum Leistungsausschluss ergangenen fachgerichtlichen Rechtsprechung sowie der kritischen Auseinandersetzung in der Literatur (vgl. B.3) und dem Vortrag der Parteien im

Verfahren (vgl. B.II.3) weit hinter der erforderlichen eingehenden Auseinandersetzung mit der Gültigkeit der entscheidungserheblichen Norm sowie mit den Möglichkeiten ihrer verfassungskonformen Auslegung zurück. Die pauschale Begründung, dass der Senat an der Verfassungskonformität keine Zweifel hege, lässt dabei jegliche Auseinandersetzung mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums und den Anforderungen an Mitwirkungspflichten sowie Methoden ihrer Durchsetzung vermissen.

Das Thüringer Landessozialgericht hegt auch „keine Zweifel“ an der Unionsrechtskonformität der Vorschrift (Anlage 3, S. 7). Auch insofern fehlt eine Begründung. Gerade aufgrund der Vorlage der Vorgängernorm an den EuGH durch das BSG (vgl. C.II.b)(2)(iv) konnte Landessozialgericht hier jedoch nicht von einer offensichtlichen Rechtsmäßigkeit ausgehen,

BVerfG, Beschluss vom 13. August 2024 – 2 BvR 44/24 –, Rn. 18, juris.

Die Weigerung des Gerichts, sich mit der möglichen Unionsrechtswidrigkeit des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG auseinanderzusetzen, zeigt sich noch deutlicher daran, dass das Landessozialgericht in seiner Entscheidung auch die europarechtskonforme Auslegung der Vorinstanz (Anlage 2, S. 8) unbeachtet lässt. Während in der hiesigen Verfassungsbeschwerde zwar die Auffassung vertreten wird, dass auch das Sozialgericht Gotha sich nicht hinreichend mit der möglichen Europarechtswidrigkeit auseinandergesetzt hat, so hat es doch in seiner Entscheidung auf die Problematik zumindest hingewiesen. Damit hat sich eine vertiefte Prüfung der möglichen Unionsrechtswidrigkeit und damit der Erforderlichkeit einer Vorlage an den EuGH im Hauptsacheverfahren, geradezu aufgedrängt.

Die erforderliche eingehende Prüfung der Sachlage hat das Thüringer Landessozialgericht auch hinsichtlich des tatsächlichen Aufenthalts des Beschwerdeführers verkannt. Es ist nicht ersichtlich, wie der Senat daraufkommt, dass der Beschwerdeführer sich nicht mehr im Bundesgebiet aufgehalten haben sollte. Das Gericht konnte postalisch und per E-Mail Kontakt zu [REDACTED] aufnehmen, die bereits bestätigt hatte, dass der Beschwerdeführer regelmäßig bei ihr übernachtet.

Vgl. Schriftverkehr im Beschwerdeverfahren zum Aufenthaltsort vom [REDACTED] 2025, Anlage 34.

Auch war es über [REDACTED] oder den Unterzeichner möglich, Kontakt zum Beschwerdeführer selbst aufzunehmen. Diese Möglichkeit hat das Thüringer Landessozialgericht jedoch nicht genutzt. Es sind keine übersteigerten Anforderungen an den Beweis des Aufenthalts einer wohnungslosen Person zu stellen (vgl. bereits die Argumente unter C.I.3). Das Thüringer Landessozialgericht ist auch insofern seiner Pflicht zur eingehenden Prüfung der Sachlage nicht nachgekommen.

Das Thüringer Landessozialgericht ist damit dem Gebot effektiven Rechtsschutzes gem. Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG nicht ausreichend nachgekommen.

Beide angegriffenen Beschlüsse verletzen den Beschwerdeführer daher in seinem Recht auf effektiven Rechtsschutz.

d) Beruhen der Entscheidung auf der unzureichenden Berücksichtigung der sich aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG ergebenden Anforderungen

Die angegriffenen Beschlüsse beruhen auf dem festgestellten Verfassungsverstoß. Die Entscheidungen sind aufzuheben, die Sache ist an das Thüringer Landessozialgericht zurückzuverweisen (§ 95 Abs. 2 BVerfGG).

Die Entscheidung des Sozialgerichts Gotha und des Landessozialgerichts beruht auf der unzureichenden Beachtung der sich aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG ergebenden Anforderungen. Denn es ist nicht ausgeschlossen, dass die Gerichte bei einer verfassungsrechtlich gebotenen Befassung mit dem Begehren des Beschwerdeführers zu einem für diesen günstigeren Ergebnis gelangt wäre.

Nach der hiesigen Auffassung dürfte der Anordnungsanspruch sowohl bei eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage (1) als auch bei Vor-
nahme einer Folgenabwägung (2) zu bejahen sein.

(1) Anordnungsanspruch bei eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage

Bei Orientierung an den Erfolgsaussichten in der Hauptsache und einer damit zusammenhängenden eingehenden Prüfung der Sach- und Rechtslage wäre ein Anordnungsanspruch zu bejahen. Der Landkreis Ilm-Kreis wäre im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem

Antragsteller vorläufig lebensunterhaltssichernde Leistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG zu gewähren.

Dem Eilverfahren liegt ein Hauptsacheverfahren zu Grunde, in dem die Aufhebung des Ablehnungsbescheides vom [REDACTED] 2024 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom [REDACTED] 2025 (vgl. B.II.3) beantragt wurde. Die Anfechtungsklage (§ 54 Abs. 1 SGG) wird Erfolg haben, wenn der Aufhebungsbescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheids rechtswidrig ist und den Kläger (hier Beschwerdeführer) in seinen Rechten verletzt.

Als Rechtsgrundlage für den Aufhebungsbescheid kommt allein der über § 9 Abs. 4 Nr. 1 AsylbLG anwendbare § 48 SGB X in Betracht. Danach soll, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsakts mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, der Verwaltungsakt mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden, soweit der Betroffene wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist (§ 48 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 4 SGB X).

Vgl. SG Hamburg, Beschluss vom 11. April 2025 – S 28 AY 188/25 ER
– juris Rn. 28.

Wesentliche Änderungen sind hier nicht eingetreten. Der Beschwerdeführer ist weiterhin leistungsberechtigte Person nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG und verfügt nicht über hinreichend Einkommen und Vermögen, um seine Hilfebedürftigkeit zu überwinden (§ 7 AsylbLG, vgl. zur Mittellosigkeit B.II.4).

Auch hält er sich nach wie vor tatsächlich im Bundesgebiet und die meiste Zeit über im Ilm-Kreis auf, wie die erforderliche Prüfung der Sachlage bestätigen wird (vgl. B.II.4).

Der Beschwerdeführer durfte auch nicht nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG von Leistungen ausgeschlossen werden.

§ 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG verstößt gegen das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums. Selbst bei

strenger Auslegung der Tatbestandsmerkmale, sodass lediglich Personen erfasst sind, die tatsächlich zeitnah ausreisen können, wahrt die Mitwirkungspflicht und die Methode der Durchsetzung die verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht (vgl. hierzu bereits C.II.b)(1)). Insbesondere der vollständige Leistungsausschluss ist unverhältnismäßig, da es für die betroffene Person keine Möglichkeit gibt, um die existenzsichernde Leistung wiederzuerlangen, sowie mildere Mittel zur Durchsetzung der Ausreisepflicht, etwa mit aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen, zur Verfügung stehen.

Das Gericht der Hauptsache wird die Norm daher dem Bundesverfassungsgericht vorlegen (Art. 100 Abs. 1 GG). Das Bundesverfassungsgericht kann das Gesetz sodann aufgrund der Unvereinbarkeit mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums für nichtig erklären.

§ 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG verstößt überdies

vgl. BSG, Vorlage-Beschluss vom 25.7.2024, B 8 AY 6/23 R, juris Rn. 17 ff.

gegen Art. 17 Abs. 2 Aufnahmerichtlinie. Das Gericht der Hauptsache wird sich die Fragen nach der Vereinbarkeit der Regelungen mit Europäischem Recht stellen, insbesondere ob das im nationalen Recht vorgesehene Leistungsniveau während des Laufs der Überstellungsfrist nach der Dublin-III-VO den Anforderungen der Aufnahmerichtlinie genügt. Das Sozialgericht wird den Rechtsstreit deshalb aussetzen und dem Europäischen Gerichtshof gemäß Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union folgende Fragen zur Auslegung der Aufnahmerichtlinie in Verbindung mit der Dublin-III-Verordnung zur Vorabentscheidung vorgelegen. Der Europäische Gerichtshof kann sodann die Unvereinbarkeit des Leistungsausschluss mit der Aufnahmerichtlinie feststellen (vgl. C.II.b)(2)).

Hilfsweise wird vorgetragen, dass jedenfalls eine verfassungskonforme Auslegung der Regelung erforderlich wird, denn unter Berücksichtigung des Gesetzgebungsverfahrens (vgl. B.1.c)(2)), Sinn und Zweck der Vorschrift (B.1.c)(3)) und der verfassungsrechtlichen Maßstäbe (vgl. C.II.b)(1)) ist zumindest eine gesonderte Feststellung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zur Ausreisemöglichkeit erforderlich.

Gegenstand der Feststellung des Bundesamtes muss hiernach sein, ob eine freiwillige Ausreise innerhalb der nächsten zwei Wochen rechtlich und tatsächlich möglich ist. Bei der gesonderten Feststellung sind die leistungsrechtlichen Folgen des § 1 Abs. 4 AsylbLG als zeitlicher Maßstab heranzuziehen.

vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 13. Juni 2025, L 8 AY 12/25 B ER, Anlage 5, S. 8 ff; SG Hamburg, Beschluss vom 11. April 2025 – S 28 AY 188/25 ER – juris Rn. 40.

Hier ist zwar mit Bescheid vom [REDACTED] 2024,

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Dublin-Bescheid des Beschwerdeführers vom [REDACTED] 2024, Anlage 4,

der Asylantrag des Antragstellers durch eine Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 31 Abs. 6 AsylG als unzulässig abgelehnt und eine Abschiebung nach § 34a Abs. 1 Satz 1 2. Alt. AsylG angeordnet worden. Da auf diese ausländerrechtlichen Entscheidungen Tatbestandswirkung für die Frage nach der Zugehörigkeit zum leistungsberechtigten Personenkreis entfalten, sind diese Entscheidungen insofern einer Überprüfung im sozialgerichtlichen Hauptsacheverfahren nicht zugänglich.

vgl. BSG vom 25. Juli 2024 – B 8 AY 7/23 –, Rn. 18, juris; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 13. Juni 2025 – L 8 AY 12/25 B ER –, Anlage 5, S. 7.

Es fehlt hier jedoch an einer den Anforderungen des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG genügenden Feststellung zur rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeit der Ausreise durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Für dieses Tatbestandsmerkmal greift keine Tatbestandswirkung.

LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 13. Juni 2025 – L 8 AY 12/25 B ER –, Anlage 5, S. 7; SG Hamburg, Beschluss vom 11. April 2025 – S 28 AY 188/25 ER – juris Rn. 41.

Zunächst kann für Dublin-Geflüchtete, wie den Beschwerdeführer, gerade nicht – anders als es das Sozialgericht Gotha (Anlage 2, S. 8) und das Thüringer Landessozialgericht (Anlage 3, S. 6 f.) es annehmen – typischerweise von einer Möglichkeit der freiwilligen Ausreise ausgegangen werden. Vielmehr ist das Verfahren der Überstellung nach der

Dublin-III-VO einzuhalten (vgl. B.1.c)(1)(i) Dies unterscheidet Dublin-Geflüchtete wesentlich von Unionsbürger*innen, die ohne Weiteres freiwillig und selbständig in einen anderen Mitgliedstaat ausreisen können.

Auch genügen die Feststellungen im Dublin-Bescheid vom [REDACTED] 2024 den dargelegten Maßstäben nicht. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stellte zur Möglichkeit der freiwilligen Ausreise wörtlich und abschließend fest:

„Der Antragsteller wird auf die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise hingewiesen, sofern dies mit allen beteiligten Staaten abgestimmt ist. Die Anordnung der Abschiebung nach Malta beruht auf § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG.“

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Dublin-Bescheid des Beschwerdeführers vom [REDACTED] 2024, S. 11, Anlage 4

Dies entspricht auch der Mitteilung der maltesischen Behörde vom [REDACTED] 2024, in Modalitäten für gemeinsame Vorkehrungen für eine Überstellungen mitgeteilt werden.

International Protection Agency Malta, Antwort Aufnahmeersuchen vom [REDACTED] 2024, Anlage 22.

Es ist auch nicht ersichtlich oder vorgetragen, dass die zuständigen Behörden seit Einreise des Beschwerdeführers Vorbereitungen für eine freiwillige Ausreise oder – so sei hilfsweise vorgetragen – für eine Überstellung während der Erbringung der Überbrückungsleistungen getroffen hätten.

Ein Anordnungsanspruch liegt hiernach bei eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage vor.

(2) Anordnungsanspruch bei Folgenabwägung

Auch bei Vornahme einer Folgenabwägung wäre der Anordnungsanspruch zu bejahen gewesen, zumindest ist dies nicht ausgeschlossen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch in diesem Fall die grundrechtlichen Belange des Beschwerdeführers umfassend in die Abwägung einzustellen sind.

Wenn die einstweilige Anordnung nicht erginge, der Beschwerdeführer aber in der Hauptsache Erfolg hätte, wäre er in der Zwischenzeit in seinem Recht auf Gewährleistung des menschenwürdigen

Existenzminimums verletzt. Der dadurch entstehende Nachteil ist erheblich und kann auch nicht durch eine nachträgliche Zahlung ausgeglichen werden. Generell muss der elementare Lebensbedarf eines Menschen in dem Augenblick befriedigt werden muss, in dem er entsteht (vgl. bereits C.II.b)(3)

Ergibt keine einstweilige Anordnung, wird der Antragsteller weiter ohne Wohnung, Nahrung, Kleidung oder medizinische Versorgung in Thüringen leben. Es ist nicht absehbar, dass er die freiwillige Hilfe, die er jetzt bekommt, dauerhaft erhalten wird. Dem Beschwerdeführer ist eine selbstinitiierte Ausreise nicht möglich (vgl. B.1.c)(1)(i) Er verfügt über keine Arbeitserlaubnis, um seine Notlage aus eigener Kraft zu beenden. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich sein gesundheitlicher Zustand weiter verschlechtern und der Beschwerdeführer zunehmend verelendet wird.

Vgl. Eidesstattliche Versicherung des Beschwerdeführers vom 12. Juni 2025, Anlage 16.

Erginge hingegen die einstweilige Anordnung, obwohl das Begehren in der Hauptsache unbegründet wäre, so würden dem Beschwerdeführer für einige Monate zu hohe Leistungen ausgezahlt. Berührt sind somit in erster Linie fiskalische Interessen. Es ist insofern zu berücksichtigen, dass ein Rückzahlungsanspruch bestünde (vgl. bereits **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** sodass lediglich das Risiko verbleibt, den Anspruch nicht durchsetzen zu können.

Nach alledem überwiegen die Nachteile, die bei Ablehnung des Erlasses einer einstweiligen Anordnung und späterem Erfolg in der Hauptsache entstünden, den Nachteilen, die entstünden, wenn die einstweilige Anordnung erlassen wird, das Begehren sich aber in der Hauptsache als unbegründet erweist.

2. Verletzung des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums

Der Beschwerdeführer ist außerdem in seinem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums verletzt.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hinsichtlich der Grundrechtsverletzung (hierzu bereits C.II.b)(1)) und des Beruhens der

Entscheidungen auf der Missachtung des Grundrechtsschutzes (hierzu bereits C.II.d)) auf die obigen Ausführungen verwiesen.

D. Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

Auch der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 32 BVerfGG ist zulässig und begründet.

I. Zulässigkeit

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig.

1. Statthaftigkeit und Antragsberechtigung

Das Bundesverfassungsgericht ist für das Hauptsacheverfahren der gleichzeitig erhobenen Verfassungsbeschwerde zuständig. Der Antragsteller ist als dortiger Beschwerdeführer antragsberechtigt.

2. Rechtsschutzbedürfnis

Der Antragsteller hat ein Rechtsschutzbedürfnis. Insbesondere ist die Verfassungsbeschwerde nicht von vornherein unzulässig (dazu ausführlich unter C.I). Der Antragsteller kann auch nicht darauf verwiesen werden, Härtefallleistungen (dazu ausführlich unter C.I.5.b)) bzw. Leistungen nach dem SGB II/SGB XII zu beantragen (dazu ausführlich unter C.I.5.c) oder durch verwaltungsgerichtliche Rechtsbehelfe bezüglich seines Aufenthaltsstatus seine Anspruchsberechtigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 4 AsylbLG wieder herzustellen (dazu ausführlich unter C.I.5.d) und e)).

(1) Keine Vorwegnahme der Hauptsache

Die von dem Beschwerdeführer begehrte einstweilige Anordnung würde auch nicht zu einer Vorwegnahme der Hauptsache führen.

Eine Vorwegnahme der Hauptsache liegt nur dann vor, wenn die begehrte vorläufige Entscheidung faktisch keine vorläufige wäre, sondern einer endgültigen gleichkäme.

BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 11. Juni 2003 – 2 BvR 1724/02 –, Rn. 18, juris

Mit anderen Worten: Eine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache ist anzunehmen, wenn der beantragte Inhalt der einstweiligen Anordnung und das Rechtsschutzziel in der Hauptsache, wenn nicht deckungsgleich, so doch zumindest vergleichbar sind, wenn also die stattgebende einstweilige Anordnung mit dem Zeitpunkt ihres Erlasses einen Zustand in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht zu verwirklichen erlaubt, der erst durch die zeitlich spätere Entscheidung in der Hauptsache hergestellt werden soll.

BVerfG, Ablehnung einstweilige Anordnung vom 30. Oktober 2019 – 2 BvR 980/16 –, Rn. 6, juris

Dies ist nicht der Fall, wenn die einstweilige Aussetzung einer Maßnahme begehrt wird, die bei entsprechendem Ausgang des Hauptsacheverfahrens wieder in Geltung gesetzt werden kann. Die bloße Tatsache, dass die vorübergehende Aussetzung als solche nicht wieder rückgängig gemacht werden kann, macht die vorläufige Regelung nicht zu einer faktisch endgültigen.

BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 11. Juni 2003 – 2 BvR 1724/02 –, Rn. 18, juris.

Eine solche „vorläufige Vorwegnahme der Hauptsache“ ist mit jeder Entscheidung über einstweiligen Rechtsschutz unausweichlich verbunden ist und kann daher nicht verboten sein.

vgl. Hong, NVwZ 2012, 468, 470.

Nichts anderes gilt, wenn nicht die einstweilige Aussetzung einer Maßnahme, sondern die einstweilige Vornahme einer Maßnahme begehrt wird. So hat das Bundesverfassungsgericht etwa entschieden, dass die vorläufige Zulassung zu einer Berufszugangsprüfung die Hauptsache nicht vorwegnimmt.

BVerfG, Kammerbeschluss vom 12. März 1999 – 1 BvR 355/99 –, Rn. 7, juris

In einer sozialrechtlichen Sache hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Versorgung mit einem Elektrorollstuhl im Wege einer einstweiligen Anordnung trotzdem nur eine vorläufige und keine endgültige Regelung ist, selbst wenn dieser speziell für die Beschwerdeführerin hergerichtet werden muss.

BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 25. Februar 2009 – 1
BvR 120/09 –, Rn. 17, juris.

Auch im vorliegenden Fall handelt es sich allenfalls um eine „vorläufige Vorwegnahme der Hauptsache“. Der Beschwerdeführer begehrt im einstweiligen Rechtsschutz vorläufige Leistungen bis zur Hauptsacheentscheidung. In der Hauptsache begehrt er hingegen dauerhaft höhere Leistungen. Schon aus diesem Unterschied bezüglich der zeitlichen Anknüpfung ergibt sich, dass die begehrte einstweilige Anordnung nicht die Hauptsache vorwegnehmen würde. Anders als etwa bei der Geltendmachung eines presserechtlichen Auskunftsanspruchs,

vgl. BVerfG, Beschluss vom 08. September 2014 – 1 BvR 23/14 –, Rn. 25, juris,

einer begehrten Zulassung zu einem Jahrmarkt,

vgl. BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 15. August 2002 – 1
BvR 1790/00 –, Rn. 18, juris,

oder bei einstweiligem Rechtsschutz gegen Versammlungsverbote,

vgl. BVerfG, Einstweilige Anordnung vom 27. Januar 2006 – 1 BvQ
4/06 –, Rn. 16, juris,

erledigt sich die Hauptsache im vorliegenden Fall nicht durch die Befolgung der einstweiligen Anordnung oder durch Zeitablauf.

Darüber hinaus wären die aufgrund einer einstweiligen Anordnung getätigten Leistungen umkehrbar. Sollte sich im Hauptsacheverfahren der Anspruch des Beschwerdeführers als unbegründet erweisen, so hätte der Leistungserbringer einen Rückzahlungsanspruch. Der im einstweiligen Rechtsschutz unterlegene Antragsgegner hat bei Obsiegen in der Hauptsache einen Erstattungsanspruch entweder aus § 9 Abs. 4 AsylbLG i.V.m. § 50 SGB X oder nach allgemeinen Prozessrechtsgrundsätzen,

so BSG, Urteil vom 23. September 1997 – 2 RU 44/96 –, SozR 3-1300
§ 50 Nr 20, Rn. 15, und BSG, Urteil vom 09. März 1988 – 9/9a RV 24/85
–, BSGE 63, 74-78, SozR 1500 § 97 Nr 7, Rn. 13.

Daneben tritt ein Anspruch auf Schadensersatz nach § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 945 ZPO, wobei umstritten ist, ob dieser nur solche Ansprüche erfasst, die über die Rückgewähr der erbrachten Leistungen hinausgehen,

vgl. Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, Kommentar, 14. Aufl. 2023, § 86b Rn. 49a m.w.N.

(2) Hilfsweise: Ausnahme vom Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache

Darüber hinaus wäre eine Vorwegnahme der Hauptsache, selbst wenn sie vorläge, ausnahmsweise geboten.

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits entschieden, dass die Anforderungen des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG an die Auslegung und Anwendung der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen über den Eilrechtsschutz auch auf den verwaltungsprozessualen Grundsatz des Verbots der Vorwegnahme der Hauptsache zurückwirken und diesen im Einzelfall begrenzen.

vgl. BVerfGE 79, 69 <77 f.>; BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 08. November 2017 – 2 BvR 809/17 –, Rn. 17, juris.

Die von der Rechtsprechung im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG entwickelten Grundsätze zu Ausnahmen vom Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache stellen zu Recht regelmäßig auch auf den irreparablen Rechtsverlust als solchen oder das Zeitmoment ab, wenn eine Entscheidung in der Hauptsache mit hoher Wahrscheinlichkeit zu spät käme.

BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 15. August 2002 – 1 BvR 1790/00 –, Rn. 18, juris.

So liegt der Fall hier: Dem Beschwerdeführer droht ohne den Erlass einer einstweiligen Anordnung ein schwerer, unzumutbarer Nachteil, der irreparabel ist. Der elementare Lebensbedarf eines Menschen kann grundsätzlich nur in dem Augenblick befriedigt werden, in dem er entsteht (vgl. C.II.b)(3)). Der vollständige Wegfall der Grundleistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG und der Krankenbehandlung nach §§ 4, 6 AsylbLG belastet den Beschwerdeführer erheblich; es wäre unzumutbar diesen Zustand länger andauern zu lassen. Der Beschwerdeführer ist wohnungslos und lebt von nicht ausreichender freiwilliger Hilfe, die jederzeit beendet werden könnte. Diese möglicherweise längere Zeit dauernde, erhebliche

Beeinträchtigung kann nachträglich nicht mehr ausgeglichen werden. Sofern die begehrte einstweilige Anordnung eine Vorwegnahme der Hauptsache bedeuten würde, wäre diese ausnahmsweise durch Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG geboten.

II. Begründetheit

Nach § 32 Abs. 1 BVerfGG kann das Bundesverfassungsgericht im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Dabei haben die Gründe, die für die Verfassungswidrigkeit des angegriffenen Hoheitsakts vorgetragen werden, grundsätzlich außer Betracht zu bleiben. Der Antrag auf Eilrechtsschutz hat jedoch keinen Erfolg, wenn eine Verfassungsbeschwerde von vornherein offensichtlich unbegründet wäre.

vgl. BVerfGE 91, 328 <332>; 111, 147 <152 f.>.

Bei offenem Ausgang des Verfassungsbeschwerdeverfahrens muss das Bundesverfassungsgericht die Folgen abwägen, die eintreten würden, wenn die einstweilige Anordnung nicht erginge, die Verfassungsbeschwerde aber Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, der Verfassungsbeschwerde aber der Erfolg zu versagen wäre.

vgl. BVerfGE 99, 57 <66>; 132, 195 <232 f. Rn. 87>; stRspr.

Daran gemessen ist der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung begründet. Die Verfassungsbeschwerde ist nicht offensichtlich unbegründet (dazu unter 1.). Die danach gebotene Folgenabwägung geht zugunsten des Antragstellers aus (dazu unter 2.).

1. Keine offensichtliche Unbegründetheit der Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde ist nicht offensichtlich unbegründet (siehe oben unter C.II).

2. Folgenabwägung

Als Ergebnis der demnach vorzunehmenden Folgenabwägung ist dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung stattzugeben. Auch unter Anlegung des strengen Maßstabs im verfassungsgerichtlichen Verfahren nach § 32 BVerfGG überwiegen die Nachteile, die bei Ablehnung des Erlasses einer einstweiligen Anordnung und späterem Erfolg in der Hauptsache entstünden (dazu a)), gegenüber den Nachteilen, die entstünden, wenn die einstweilige Anordnung erlassen wird, das Begehren sich aber in der Hauptsache als unbegründet erweist (dazu b)).

a) Nachteile bei Ausbleiben der einstweiligen Anordnung

Erginge die einstweilige Anordnung nicht, erwiesen sich die Beschlüsse des Sozialgerichts Gotha (Anlage 2) und des Thüringer Sozialgerichts (Anlage 3) später jedoch als verfassungswidrig, so entstünden irreparable und besonders schwerwiegende Nachteile zu Lasten des Antragstellers.

Der Antragsteller ist seit dem [REDACTED] 2025 wohnungslos und verfügt über keinerlei finanzielle Mittel. Auf seinem Girokonto ist kein Geld, auf seiner Bezahlkarte sind zwei Euro. Er lebt von Nahrungsmittelspenden und leiht sich Kleidung von Freunden. Er übernachtet nachts regelmäßig bei [REDACTED] oder bei zwei Freunden in [REDACTED]. In manchen Nächten übernachtet er auf der Straße oder im Bahnhof. Er kann sich nur unregelmäßig waschen. Einen Rückzugsort hat er nicht. Der Antragsteller beschreibt seine Situation so, dass er in permanenter Angst und Sorge, Ungewissheit und Überforderung lebt.

Er ist zum Überleben vollständig auf die Hilfe anderer Menschen angewiesen. Er möchte seine wenigen Bekannten jedoch nicht ständig um Essen oder einen Schlafplatz bitten und ihnen damit zur Last fallen. Er leidet regelmäßig unter Hunger und Durst, mitunter isst er mehrere Tage nichts. Er fühlt sich durch seine Abhängigkeit zunehmend immer weniger wie ein Mensch.

Aufgrund seiner Kriegserfahrungen in Syrien ist der Beschwerdeführer auch psychisch in schlechter Verfassung. Sein Zustand verschlechtert sich aufgrund seiner prekären Situation in Deutschland zunehmend. Er leidet unter Ängsten und Schlaflosigkeit und hat Suizidgedanken. Er hat keinen Zugang zu ärztlicher oder psychotherapeutischer Versorgung.

Ergeht keine einstweilige Anordnung, wird der Antragsteller weiter ohne Wohnung, Nahrung, Kleidung oder medizinische Versorgung in Thüringen leben. Es ist davon auszugehen, dass sich sein gesundheitlicher Zustand, sowohl physisch als auch mental, weiter verschlechtern wird und der Antragsteller zunehmend verelendet.

Dem Beschwerdeführer ist eine selbstinitiierte Ausreise nicht möglich (vgl. B.1.c)(1)(i) Er verfügt über keine Arbeitserlaubnis, um seine Notlage aus eigener Kraft zu beenden.

b) Nachteile bei Erlass der einstweiligen Anordnung

Erginge die beantragte einstweilige Anordnung und erwiesen sich die angegriffenen Beschlüsse des Sozialgerichts Gotha (Anlage 2) und des Thüringer Landessozialgerichts (Anlage 3) als verfassungsgemäß, so wären in erster Linie fiskalische Interessen betroffen. Der Beschwerdeführer erhielte Leistungen in der in §§ 3, 3a AsylbLG angegebenen Höhe. Dies umfasst Leistungen zur Deckung des physischen (sog. notwendiger Bedarf nach § 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG) sowie zur Deckung des soziokulturellen Bedarfs (sog. notwendiger persönlicher Bedarf nach § 3 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG). Die Form der Leistung variiert hierbei je nach Unterbringung des Beschwerdeführers (vgl. § 3 Abs. 2 und 3 AsylbLG). Im Fall der erneuten Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung würden Leistungen zur Deckung des physischen Existenzminimums als Sachleistung erbracht. Zusätzlich erhielte der Beschwerdeführer Leistungen zur Deckung des soziokulturellen Bedarfs in Höhe von monatlich 196 € (Bedarfsstufe 1), bzw. nach Auffassung der Sozialbehörde des Landratsamts des Ilm-Kreises in Höhe von monatlich 177 € (Bedarfsstufe 2).

Vgl. Sozialamt des Landratsamts Ilm-Kreises, Leistungsbescheid vom  2024, Anlage 20, sowie zu den Leistungssätzen seit dem 1. Januar 2025, die sich für das AsylbLG nicht aus der neuen Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2025 entnehmen lassen, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Leistungssätze Asylbewerberleistungsgesetz, <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Sozialhilfe/LeistungenAsylbewerberleistungsgesetz/leistungssaetze-asylbewerberleistungsgesetz.html>.

Es ist insofern zu berücksichtigen, dass ein Rückzahlungsanspruch bestünde (vgl. D.I.2), sodass lediglich das Risiko verbleibt, den Anspruch nicht durchsetzen zu können.

Nach alledem überwiegen die Nachteile, die bei Ablehnung des Erlasses einer einstweiligen Anordnung und späterem Erfolg in der Hauptsache entstünden, den Nachteilen, die entstünden, wenn die einstweilige Anordnung erlassen wird, das Begehren sich aber in der Hauptsache als unbegründet erweist.

Der Beschwerdeführer, der aufgrund der fehlenden Arbeitserlaubnis und der fehlenden Möglichkeit zur Ausreise selbst nicht zur Existenzsicherung in der Lage ist, erhält durch den vollen Ausschluss von Leistungen seit dem [REDACTED] 2025 nicht mehr, was er zur Existenzsicherung benötigt. Der vollständige Leistungsausschluss stellt eine außerordentliche Belastung des Grundrechtsträgers dar, die auch nicht vorübergehend zumutbar ist.

E. Anlagenübersicht

1. Vollmacht RA Scheibenhof, VB und eA
2. SG Gotha, Beschluss vom 13.3.2025, S 5 AY 108/25 ER
3. Thüringer LSG, Beschluss vom 16.5.2025, L 8 AY 222/25 B ER
4. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Dublin-Bescheid des Beschwerdeführers vom [REDACTED] 2024
5. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 13.6.2025, L 8 AY 12/25 B ER
6. Bundesministerium des Innern und für Heimat, Auslegungsschreiben zum Dublinausschluss vom 7.2.2025
7. Procédure Dublin, Frankreich, anonymisiert.
8. Rheinland-Pfalz, Elektronischer Brief vom 5.12.2024
9. Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, Schriftliche Anfrage vom 22.11.2024 betreffend Dublin-Verfahren
10. Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, Brief vom 16.1.2025
11. Freistaat Thüringen, Thüringer Landesverwaltungsamt, Brief an AsylbLG-Leistungsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte vom 3.4.2025
12. SG Mainz, Beschluss vom 24.1.2025, S 10 AY 22/24 ER
13. SG Altenburg, Beschluss vom 20.03.2025, S 24 AY 296/25 ER
14. SG Stade, Beschluss vom 14.4.2025, S 5 AY 3/25 ER
15. SG Gotha, Beschluss vom 30.5.2025, S 5 AY 482/25 ER
16. Eidesstattliche Versicherung des Beschwerdeführers vom 12.6.2025
17. Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Aktenauszug, MA-RiS-Masken-Informationen vom [REDACTED] 2025
18. Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Anhörung zur Zulässigkeit des Asylantrags vom [REDACTED] 2024
19. Thüringer Landesverwaltungsamt, Zuweisungsentscheidung vom [REDACTED] 2024
20. Sozialamt des Landratsamts Ilm-Kreis, Leistungsbescheid vom [REDACTED] 2024
21. Scan Aufenthaltsgestattung des Beschwerdeführers vom [REDACTED] 2024
22. International Protection Agency Malta, Antwort Aufnahmeersuchen vom [REDACTED] 2024
23. Vermerk Ilm-Kreis, Landratsamt vom [REDACTED] 2024

24. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Verfügung vom [REDACTED] 2024 zur Verlängerung der Überstellungsfrist
25. Sozialamt des Landratsamts Ilm-Kreis, Anhörungsschreibens vom [REDACTED] 2024
26. Sozialamt des Landratsamts Ilm-Kreis, Aufhebungsbescheids vom [REDACTED] 2024
27. Widerspruchsschrift des Beschwerdeführers vom [REDACTED] 2025
28. Widerspruchsbescheid des Thüringer Landesverwaltungsamts vom [REDACTED] 2025
29. Eilantrag beim Sozialgericht Gotha vom [REDACTED] 2025
30. Eilantragserwiderung des Landratsamts Ilm-Kreis vom [REDACTED] 2025
31. Ilm-Kreis, Landratsamt, Schreiben an Sozialgericht Gotha vom [REDACTED] 2025
32. Klage und PKH-Antrag vom [REDACTED] 2025
33. Beschwerde vom [REDACTED] 2025 und Beschwerdebegründung vom [REDACTED] 2025, [REDACTED] 2025 und [REDACTED] 2025
34. Schriftverkehr im Beschwerdeverfahren vor dem LSG Thüringen zum Aufenthaltsort, [REDACTED] 2025
35. Fotos des Beschwerdeführers bei Aufenthalt im Ilm-Kreis am [REDACTED] 2025
36. Eidesstattliche Versicherung von [REDACTED] vom [REDACTED] 2025
37. VG Gera, Beschluss vom 24.11.23, 2 K 791/23 Ge
38. Empfangsbekenntnis über beA vom [REDACTED] 2025